

No 2+3/2009



Rundbrief

der Koordinationsstelle
Genehmigungsverfahren

Die Themen in
diesem Heft:

- Auseinandersetzung um die Immissionsprognosen für die MVA in Heringen
- Lärminderungsplanung
- Aktionsplan Stuttgart nicht ausreichend: Entscheidung des VG Stuttgart
- Das Umweltschadengesetz
- Kronocarb ist Abfall: Entscheidung des VG Köln

Inhaltsverzeichnis

Immissionsschutz

Welches Berechnungsmodell sollte für die Ausbreitung von Luftschadstoffen verwendet werden? - Auseinandersetzung um die Immissionsprognosen für die MVA Heringen <i>Peter Gebhardt, Dr. Michael Schorling, Helmut Kumm, Dr. Werner Kern</i>	2
Die größten Quecksilberemittenten	9
Steinkohlekraftwerk Datteln vor dem Aus?	9
Trianel-Kohlekraftwerk Lünen	11
Umweltgefahr durch Quecksilber	12
Lärmminderungsplanung: Viel Lärm um nichts? – Ein vorläufiges Resümee <i>Henning Arps</i>	13
Aktionsplan Stuttgart nicht ausreichend - Entscheidung des VG Stuttgart	21
Kurzmeldungen	
Zuviel Feinstaub in den Innenstädten	23
Neuer Kartendienst zur Luftqualität.....	23
Sonderabfälle gehören nicht in Hausmüllverbrennungsanlagen.....	23
CCS-Gesetz	24
Verstöße gegen TEHG.....	24

Abfallwirtschaft

Kronocarb ist Abfall - Entscheidung des VG Köln	25
Nachhaltige Abfallwirtschaft	28
Kurzmeldungen	
Höchststand beim Import zustimmungspflichtiger Abfälle	30
Grenzüberschreitende Kontrolle von Abfalltransporten	30
150 t verstrahlte Edelstähle entdeckt.....	30
Recycling gefährlicher Mineralfasern wird effizienter	30

Umwelt allgemein

Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister (PRTR) - Sachsen-Anhalt bei der Geheimhaltung von Informationen vorne	31
Das Umweltschadengesetz - Bislang kaum Anwendungsfälle in der Praxis <i>Prof. Dr. Gerhard Roller</i>	33
Seltener Einblick in Konzernstrukturen <i>Philipp Mimkes</i>	40
71. Umweltministerkonferenz - Themen und Ergebnisse	44
Kurzmeldungen	
Fluorierte Chemikalien in der Umwelt	46
50. Umweltvereinigung nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannt.....	47
Schnelle Auskunft beim Chemieunfall auch für die Öffentlichkeit	47
Chemikalienleasing.....	47
Bücher und Broschüren	
Nanotechnik – Chancen fördern und Risiken mindern	48
Waldzustandsbericht.....	48

Aus dem Öko-Institut

Öko-Institut unterstützt Behörden bei der UVP.....	49
Klimaschutz: Atomkraft ist keine Alternative.....	50
Nanomaterialien: Vorsicht ist besser	51

Service

Europäische Union	52
Neues aus den Ländern	55
Neue Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften.....	66
VDI / DIN: Handbuch Reinhaltung der Luft.....	68
Termine.....	70

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

dass manche Abfallerzeuger auch gerne mal fragwürdige Kriterien und Argumente heranziehen, wenn es zu begründen gilt, dass ausgerechnet ihr Abfall kein Abfall ist, ist ja nichts neues. Nicht selten wird dabei auch der positive Marktwert des Abfalls ins Feld geführt. Neu war für mich aber das Vorgehen, mit dem für den Abfall „Kronocarb“ ein positiver Marktpreis erzielt wurde. Kronos Titan bekommt für ihr Kronocarb zwar einen Lieferpreis, zahlt aber gleichzeitig seit vielen Jahren an die Verwerter einen als „Zuschuss für die Umstellungskosten“ bezeichneten Ausgleich, der wesentlich höher ist als der Lieferpreis. Dem Argument des positiven Marktpreises konnte daher auch das Verwaltungsgericht Köln nicht folgen. Ihm drängte sich vielmehr der Eindruck auf, „dass über die Subventionierung durch Kronos Titan ein hypothetischer Warenwert mit dem Ziel geschaffen wird, den Stoff dem Abfallregime zu entziehen und damit die Entsorgungskosten zu sparen. [...] Im Vordergrund des Einsatzes von Kronocarb steht daher nicht ein Heizvorteil für den Abnehmer, sondern die für beide Seiten günstigste Verwertung ohne Einhaltung der Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.“ Lesen Sie hierzu ausführlich den Bericht „Kronocarb ist Abfall“ auf den Seiten 25 bis 28.

Der Landesverband Nordrhein-Westfalen des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland ist schon seit Jahren sehr aktiv, wenn es darum geht, die Genehmigungsverfahren von Anlagen kritisch zu begleiten. In der letzten Zeit haben er und seine Rechtsanwälte mit ihren Klagen gegen die geplanten Kohlekraftwerke in Datteln und Lünen einige Teilerfolge erzielt. Die bisherigen Ergebnisse schildern die Berichte auf den Seiten 9 bis 12.

Peter Küppers

Impressum

Der KGV-Rundbrief erscheint quartalsweise (Veröffentlichung von Doppel- und Sondernummern vorbehalten). Der Versand erfolgt per E-Mail als PDF-Datei. Herausgeber: Öko-Institut e.V., Koordinationsstelle Genehmigungsverfahren (KGV), Rheinstr. 95, 64295 Darmstadt, Tel.: 06151/ 819116, Fax: 06151/819133, E-Mail: KGV@oeko.de . Redaktion: Peter Küppers, Malte Hecker. V.i.S.d.P.: Peter Küppers. Für die namentlich gezeichneten Beiträge sind die Verfasser verantwortlich. Diese Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion und des Öko-Instituts wieder. ISSN 0949-8192. Bezugspreise: 20 € jährlich (Förderabonnement 40 €); für Mitgliedskommunen des Öko-Instituts 42,50 € und für Parteien, Berufs- und Unternehmerverbände, Behörden, Firmen, Ingenieur- und Anwaltsbüros etc. 85 €. Bankverbindung: Postbank Karlsruhe / BLZ 660 100 75, Kto-Nr.: 1852 32-755. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Bezugsjahr, wenn es nicht bis zum 15. November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Welches Berechnungsmodell sollte für die Ausbreitung von Luftschadstoffen verwendet werden? *Auseinandersetzung um die Immissionsprognosen für die MVA in Heringen*

Peter Gebhardt, Dr. Michael Schorling, Helmut Kumm, Dr. Werner Kern

1 Veranlassung

Der Genehmigungsbescheid des Regierungspräsidiums Kassel für eine Abfallverbrennungsanlage in Heringen war Gegenstand einer gerichtlichen Auseinandersetzung vor dem Verwaltungsgerichtshof in Kassel. Die Kläger gegen den Bescheid legten dabei eine alternative Immissionsprognose für Luftschadstoffe vor, die insbesondere an steilen Hängen des Werratal sehr hohe Zusatzbelastungen prognostizierte.

Die Ausbreitungsrechnungen, die mit dem Modell WinKFZ vom Ingenieurbüro Schorling & Partner durchgeführt wurden, ergaben, dass an mehreren Beurteilungspunkten, insbesondere aber beim Schadstoff Quecksilber, die durch die betrachtete Abfallverbrennungsanlage hervorgerufenen Zusatzbelastungen so hoch sind, dass nicht nur die Irrelevanzschwellen der TA Luft¹, sondern durch die Gesamtbelastung auch der Immissionswert der TA Luft für die Quecksilberdeposition überschritten wird. Dabei ist zu beachten, dass die Vorbelastung durch Quecksilber bereits als relativ hoch angenommen wurde und nach den Rechnungen von Schorling & Partner die Zusatzbelastung in der selben Größenordnung wie die Vorbelastung liegt.

Das Gericht lehnte die Klage ab. In seiner Urteilsbegründung führt es im Kern aus, dass es den Klägern nicht gelungen sei, nachvollziehbar darzustellen, dass die mit dem verwendeten Berechnungsmodell WinKFZ ermittelten Zusatzbelastungen realistisch sind. Das Gericht stellt damit die Richtigkeit der Berechnungen des Ingenieurbüro Schorling & Partner in Frage. Gleichzeitig betrachtet es die Berechnungen, die von Vorhabensträgerseite mit dem Modell AUSTAL 2000 und im Verlauf des Verfahrens für zwei Ausbreitungssituationen zusätzlich mit dem Windfeldmodell FITHNAH durchgeführt wurden, als plausibel.

Der Einwand der Kläger, dass die Berechnung der Vorhabensträger auf der Grundlage einer willkürlich veränderten meteorologischen Datenbasis gründete,

wurde ebenfalls abgewiesen. Ein Beweisantrag hierzu wurde abgelehnt.

Das Urteil heizt die Diskussion, unter welchen meteorologischen und topographischen Randbedingungen das Modell AUSTAL2000 zulässig ist bzw. welche Alternativmodelle in Frage kommen, erheblich an. Im Zentrum steht dabei auch die Frage, ob ein Modell, das offensichtlich die tatsächlich zu erwartenden Belastungen zumindest in bestimmten Ausbreitungssituationen unterschätzt, als Standardmodell der TA Luft geeignet ist.

Der folgende Beitrag setzt sich kritisch mit wesentlichen Punkten des Gerichtsurteils zur MVA Heringen auseinander.

2 Konformität des Modells WinKFZ mit den Anforderungen der TA Luft

Im Verlauf des Gerichtsverfahrens wurden insbesondere von Beklagtenseite immer wieder Zweifel geäußert, ob das Modell WinKFZ den Vorgaben nach Anhang 3 Nr. 1 der TA Luft entspricht. Das Modell sei weder ausreichend verifiziert noch seien die vorgelegten Validierungsuntersuchungen geeignet, die Konformität des Modells mit den Vorgaben der TA Luft nachzuweisen.

Das Gericht stellt ebenfalls in Abrede, dass insbesondere die Validierungsuntersuchungen, die an der Universität Graz durchgeführt wurden, Vorteile für das vom Ingenieurbüro Schorling & Partner entwickelte Modell zeigen.

2.1 Verifikation des Modells WinKFZ

Das Modell WinKfZ entspricht den Anforderungen der VDI 3945 Blatt 3. Verifikationsberechnungen, die nach den Vorgaben der oben genannten VDI-Richtlinie durchgeführt wurden, und die Konformität des Rechenmodells mit den Anforderungen an diese Richtlinie zeigen, wurden mittlerweile vorgelegt [Schorling Partner 2009]. Sie sind entweder direkt bei Schorling und Partner *in Vagen* erhältlich oder über das Internet zugänglich².

¹ Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft), 24.7.2002, GMBI. 2002, Heft 25-29, S. 511-605.

² <http://schorling.net/en/data/media/docs/veri.pdf>

2.2 Validierung des Modells WinKFZ

Die Validierung von WinKFZ (AIR.LAG) wurde bereits in den Jahren 1984 und 1989 in zwei Veröffentlichungen beschrieben [Schorling 1984; Schorling 1989]. Ferner liegen Veröffentlichungen [Goovarts et al. 1988; Päsler-Sauer 1986] sowie ein VDI Bericht Nr. 837 aus dem Jahre 1990 [Schorling 1990] vor. Es wird auch auf [Schorling 1991] hingewiesen.

Es wurde die Nachrechnung von 8 verschiedenen Tracergas-Experimenten, die alle von bekannten Forschungszentren begleitet wurden, durchgeführt und in [Schorling 1989] zusammenfassend dokumentiert³.

Insgesamt handelt es sich bei der Veröffentlichung [Schorling 1989] um die Nachrechnung von 12 unterschiedlichen Experimenten mit zusammen 421 Messwerten, die in ebenem Gelände sowie in hügeligem Gelände (Cinder Cone Butte) bei bodennaher und abgehobener Freisetzung stattfanden. Die Experimente wurden bei stabiler Schichtung als auch bei neutraler Schichtung durchgeführt.

2.3 Untersuchungen an der Universität Graz

Zum Nachweis, dass das Modell WinKFZ Untersuchungsergebnisse liefert, die den gemessenen Daten deutlich näher kommen, als wenn für dieselben Ausbreitungsbedingungen Berechnungen nach AUSTAL2000 durchgeführt werden, wurden Ergebnisse von Untersuchungen der Universität Graz zitiert. Im Rahmen dieser Studie wurden die Rechenergebnisse der Modelle AUSTAL2000, LASAT (in zwei verschiedenen Versionen) und AIRLAG (einem Vorgängermodell von WinKFZ, das inzwischen auf Microsoft Windows umgestellt wurde) mit den Messergebnissen eines Tracerversuches verglichen. Die Untersuchung ist zwar nur in Auszügen veröffentlicht, lag aber dem Gericht sowie auch dem Umweltbundesamt vollständig vor [Kern 2007, FVT 2006].

Zusammenfassen lässt sich sagen, dass das Modell WinKFZ insbesondere bei stabilen und/oder wind schwachen Ausbreitungsverhältnissen deutlich näher an Messdaten liegt als die in der Studie ebenfalls betrachteten Modelle AUSTAL2000 und LASAT. Außerdem zeigte sich, dass WinKFZ die tatsächlich zu erwartenden Belastungen überschätzt, AUSTAL

und LASAT dagegen zu teilweise erheblichen Unterschätzungen neigen.

Aus diesem Grund kommen die Autoren der Graz-Studie auf S. 68 zu folgendem Ergebnis [FVT 2006]: „Dies führt dazu, dass in Gegenden mit hohen Anteilen an stabilen Wetterlagen das Modell AIRLAG (das Vorläufermodell von WinKFZ, Anm. Verf.) vorzuziehen ist, da dieses Modell die besten Ergebnisse bei diesen Ausbreitungsbedingungen vorweist.“

2.4 Konservative Herangehensweise erforderlich

Das Gericht führt ferner aus, dass auch die Annahme nicht nachvollziehbar sei, von mehreren grundsätzlich geeigneten Berechnungsmodellen sei das, welches die höchsten Werte der Schadstoffbelastung ermittele, quasi automatisch das am genauesten rechnende.

Diese Auffassung wird geteilt. Eine solche Behauptung wurde auch nie erhoben. Es wurde auch nie die Auffassung vertreten, dass nur das wie das Gericht auf S. 50 ausführt „strengste“ oder auch – so genannte – „konservativste“ Ausbreitungsmodell zu verwenden sei. Vielmehr wurde vorgetragen, dass es im Sinne der TA Luft sei, einer tendenziell konservativen Herangehensweise den Vorzug zu geben gegenüber einem Berechnungsverfahren, das die tatsächlich zu erwartende Zusatzbelastungen unterschätzt.

Im Übrigen entspricht es der allgemein anerkannten Sicherheitsphilosophie in der Technik, grundsätzlich konservativ vorzugehen und damit eine Sicherheitsmarge vorzuhalten.

Das Umweltbundesamt zieht in Zweifel, dass die an der Universität Graz durchgeführte Validierung TA Luft-konform ist und begründet dies mit dem störenden Einfluss hoher Gebäude in der Stadt.

Die Daten aus dem Validierungskit⁴ zu den Indianapolis Experimenten können aber sehr wohl für eine TA Luft konforme Validierung herangezogen werden. Dies wird in dem Validierungskit wissenschaftlich begründet. Insbesondere wird dargestellt, dass die in Indianapolis zum Zeitpunkt der Messungen vorhandenen Gebäude keinen Einfluss auf die Messergebnisse hatten.

3 Besondere Berücksichtigung der Geländeform

Das Gericht führt auf S. 48 der Urteilsbegründung aus: „Eine Überlegenheit des Modells – seine Eignung und Anerkennung unterstellt – dergestalt, dass es, etwa wegen der behaupteten besonderen Berücksichtigung der Geländeformen, alle anderen Berechnungsmethoden verdrängen würde, ist eben-

³ Es handelte sich um folgende Experimente (Die Anzahl der betrachteten Messpunkte ist in Klammern hinzugefügt): Experiment S.C.K./C.E.N Mol, Belgien (24); Experiment Royal Netherlands Meteorological Institute, de Bilt, Cabauw (8); Kernforschung Karlsruhe, Experiment CFCL3 (34); Kernforschung Karlsruhe, Experiment CF2BR2 (28); Environmental Protection Agency, USA Windkanal, Ebenes Gelände (3*24); Environmental Protection Agency, USA Windkanal, Hügel (Cinder Cone Butte) (15); Environmental Protection Agency, USA Hügel (Cinder Cone Butte); Experiment 217/1 – 217/3, Experiment 217/5 – 217/7 ,jeweils (40).

⁴ Ein Validierungskit besteht aus dem Datensatz, der zur Validierung bestimmt ist und entsprechenden Erläuterungen zur Verwendbarkeit der Daten.

so wenig festzustellen wie seine Geeignetheit, das (konkurrierende) Berechnungsmodell AUSTAL 2000 im vorliegenden Verfahren als fehlerhaft zu qualifizieren.“

Hierzu ist grundsätzlich anzumerken, dass die Einengung auf ein Rechenmodell, das nicht immer bei allen Fragestellungen gute und plausible Ergebnisse zu liefern vermag, nicht wünschenswert ist. Fragen der atmosphärischen Ausbreitung über einen alternativen Modellansatz zu lösen, wie es bei der Ausbreitungsrechnung mit dem Modell WinKFZ erfolgte, widerspricht nicht den Vorgaben der TA Luft. Im Gegenteil, die TA Luft legt sich keinesfalls auf ein einziges Modell fest. Vielmehr enthält sie in Anh. 3 Nr. 1 Anforderungen, die ein Rechenmodell, das für Ausbreitungsrechnungen herangezogen werden kann, zu erfüllen hat. Wie oben schon ausgeführt, erfüllt das Modell WinKFZ diese Anforderungen.

Es ist richtig, dass unterschiedliche Modelle wahrscheinlich verschiedene Rechenergebnisse nach sich ziehen. Dies begründet nicht, wie das Gericht ausführt, *„die Fehlerhaftigkeit noch eine generelle Unzulässigkeit eines bestimmten Modells und die alleinige Anwendbarkeit eines anderen Modells“* – auch nicht die alleinige Anwendbarkeit des Modells AUSTAL2000.

Das Gericht führt auf S. 41 der Urteilsbegründung aus: *„Es mag sein, dass das Rechenprogramm (AUSTAL2000, Anm. Verf.) in Teilbereichen bestimmte Schwierigkeiten hat, die Wirklichkeit korrekt abzubilden, wenn kein flaches und homogenes Gelände gegeben ist.“* Und es führt weiter aus: *„Dass es aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten im Untersuchungsgebiet, insbesondere der Steigungsverhältnisse an den Hängen des Werragebirges, für eine verlässliche Immissionsprognose nicht ausreicht, eine Ausbreitungsrechnung allein auf der Basis eines diagnostischen Windfeldmodells durchzuführen, steht außer Zweifel.“*

Die Auffassung des Gerichtes, dass diese Defizite durch den Charakter des Programms AUSTAL2000 als diagnostisches Windfeldmodell bedingt und als solche bedeutungslos sind, kann nicht geteilt werden. Die Defizite des Modells AUSTAL2000 liegen nicht primär in dem diagnostischen Charakter des verwendeten Windfeldmodells sondern in der Art und Weise, wie das in AUSTAL2000 implementierte Windfeldmodell angelegt wurde und hierdurch Inversionswetterlagen und Hangbeaufschlagung berechnet werden.

Nicht nachvollziehbar für das Gericht waren die hohen Zusatzbelastungen, die mit WinKFZ berechnet wurden im Vergleich zu den Ergebnissen mit AUSTAL 2000. Diese Unterschiede ergeben sich insbesondere dadurch, dass das in WinKFZ implementierte Windfeldmodell den Verlauf der Schadstofffahne beim Auftreffen auf ein Hindernis vollkommen anders berechnet, als AUSTAL2000. Darüber hinaus werden in den jeweiligen Windfeldmodellen Inversionswetterlagen unterschiedlich berücksichtigt. Im Folgenden wird dargestellt, in wel-

cher Art und Weise das Modell WinKFZ Schadstoffkonzentrationen in der Luft berechnet, wenn die Abgasfahne auf einen Hang trifft. Ähnliche Effekte treten auf, wenn die Abgasfahne auf ein anderes Hindernis, wie z.B. ein Gebäude stößt. Dem wird die Rechenweise von AUSTAL2000 gegenübergestellt.

3.1 Modellierung der Abgasfahne bei Hangbeaufschlagung durch das Modell WinKFZ

Die Berücksichtigung der Hangbeaufschlagung erfolgt in dem Modell WinKFZ über das berechnete Windfeld und einen Algorithmus (Modellbaustein), um die sog. Lagrange Teilchen um oder über das strukturierte Gelände zu transportieren.

Es wird ein 3-D Windfeld in Form eines Preprozessors vor dem Lagrange-Ausbreitungsmodell eingesetzt, das die Geländeform, Gebäude sowie beliebig viele meteorologische Informationen zu verarbeiten vermag. Hierbei wird ein 3-D Windfeld in einem nicht äquidistanten Netz erzeugt. Das Windfeldprogramm ist somit ein diagnostisches Windfeldprogramm und stellt ein Derivat von CALMET dar [Scire 2000]. Das Programm löst nicht die Navier Stokes Gleichung und stellt nur eine intelligente Inter- und Extrapolation der gegebenen Windfeldinformationen unter Berücksichtigung der Gelände- und Gebäudestrukturen dar. Es werden die Massenerhaltung sowie meteorologische Grundsätze beachtet. Wie grundsätzlich bei allen Windfeldprogrammen wird selbstverständlich kein „exaktes“ 3-D Windfeld berechnet.

Entsprechend dem Konzept der „dividing streamline“ erfolgt entweder eine Überströmung oder eine Umströmung des Geländes. In dem Ausbreitungsmodell wird aus dem berechneten 3-D Windfeld der Lagrange Teilchen korrespondierende lokale Windvektor bestimmt. Die Teilchen werden bei kleinen Rechenschritten um oder über das Gelände geführt. Sofern Teilchen die Randbedingungen verletzen und eine Position finden, die unterhalb der Geländeoberfläche liegt, wird ein anderer Weg gesucht, der konform zu der vorliegenden Randbedingung ist.

Trifft eine Schadstofffahne auf einen Hang, so berechnet WinKFZ demnach sowohl eine Hangumströmung als auch eine Hangüberströmung – je nach den vorliegenden Randbedingungen etwa zur Höhe der Mischungsschicht. Dabei werden beispielsweise Blocking-Effekte berücksichtigt. Durch die Abbremsung der Schadstofffahne am Hang wird die Transportgeschwindigkeit verringert. Hinzu kommt, dass durch die Hangumströmung die Transportwege erheblich vergrößert werden. Beide Effekte führen zu höheren Schadstoffkonzentrationen im Hangbereich und zu entsprechend hohen Zusatzbelastungen.

Weiterhin werden mit dem Modell folgende Vorgänge parametrisiert: Hangströmungen (slope flow) in Abhängigkeit von Temperatur und Hangneigung, kinematische Geländeeinflüsse (kinematic terrain effects) nach Liu und Yocke. Das Modell enthält wie bei diagnostischen Modellen üblich eine Routine zur Minimierung der Divergenz. (divergence minimisa-

tion procedure), um die Massenerhaltung zu gewährleisten.

Das Modell weist keine Beschränkungen hinsichtlich von Minimum und Maximum der berechneten Windgeschwindigkeiten auf, weil diese in physikalischen Grenzen berechnet werden.

Die Abbildung 1 zeigt das Zusammenwirken von Windfeldprogramm und Lagrange-Ausbreitungsmodell, wenn die Schadstofffahne auf eine Erhebung trifft. Die Hangstruktur ist rot nachgezeichnet. Die Emission erfolgt aus einem Kamin von 30 m Höhe

(Kreispunkt in der Abbildung) und breitet sich in nordöstliche Richtung aus. Das Konzentrationsfeld der Abgasfahne, gekennzeichnet durch graue Flächen, ist durch die Hangstruktur geprägt.

Dass erheblich höhere Zusatzbelastungen auftreten, wenn eine Abgasfahne auf ein Hindernis trifft, wurde durch Windkanaluntersuchungen, die an der Universität Berlin durchgeführt wurden und in denen Ausbreitungsverhältnisse aus Heringen nachgebildet wurden, bestätigt [Nayeri 2008].

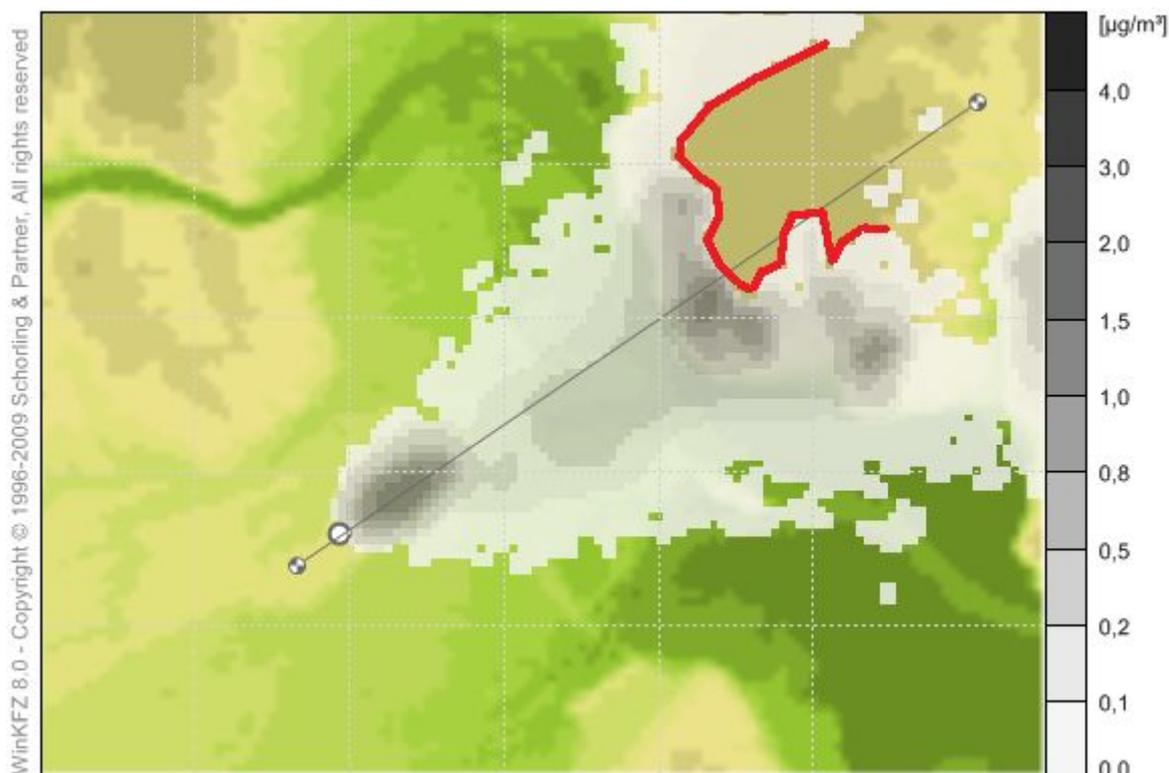


Abb. 1: Umströmung eines Hanges bei Windrichtung um 225 Grad

3.2 Modellierung der Abgasfahne bei Hangbeaufschlagung durch das Modell AUSTAL2000

Auch AUSTAL2000 berücksichtigt sowohl Hangüberströmungen als auch Hangumströmungen. In der Realität ist der Anteil der Hangüberströmung bei stabilen Wetterlagen relativ gering, da ein Transport in höhere Luftschichten mehr Energie erfordert, als ein Umlenken in horizontaler Richtung. Insbesondere bei diesen Wettersituationen hat AUSTAL Schwierigkeiten, die Realität ausreichend abzubilden. In der Modellbeschreibung wird hierzu ausgeführt [AUSTAL2000 2009]: „Damit werden auch die Grenzen dieses Modells sichtbar: Selbst ein hoher Wert von a_v verhindert nicht die Überströmung eines Hügels sondern erschwert sie nur, im Gegensatz zu einer realen Strömung bei stabiler Schichtung..

Um zu verhindern, dass in komplexem Gelände nicht kompatible (unsinnige¹) Windfelder zur Anwendung kommen, werden laut Programmbeschreibung verschiedene Sicherheitsabfragen bei AUSTAL2000 durchgeführt. Das Programm beziehungsweise die Ausbreitungsrechnung bricht u.a. ab, wenn eine Vertikalkomponente betragsmäßig größer als 50 m/s ist. Die Vertikalkomponente wird dabei durch die Geländesteilheit und die Horizontalkomponente beeinflusst [AUSTAL2000 2009].

Eine Windgeschwindigkeit von 50 m/s entspricht einem Wert von 180 km/h. Ab 75 km/h spricht man von Sturm, ab 118 km/h liegen bereits orkanartige

¹ Der Begriff wurde der AUSTAL-Programmbeschreibung entnommen [AUSTAL2000 2009].

Verhältnisse vor. Dies bedeutet, dass AUSTAL2000 erst dann eine Fehlermeldung anzeigt, wenn z.B. aufgrund der Geländesteigung bereits vollkommen irrealer Windgeschwindigkeiten modelliert werden. Wenn aber AUSTAL2000 erst dann aussteigt, wenn bereits längst orkanartige Verhältnisse herrschen, ist der Schluss zu ziehen, dass auch schon bei geringeren Geländesteigungen irrealer Windfelder von AUSTAL2000 generiert werden können.

4 Berücksichtigung von Inversionswetterlagen

Auf S. 51 führt das Gericht aus: *„Inversionsereignissen kann schon deshalb kein bedeutsamer Einfluss auf die Richtung der Schadstoffausbreitung im Untersuchungsgebiet beikommen, weil sie auch nach den Angaben in der ‘kritischen Stellungnahme’ des Büros Schorling und Partner übers Jahr gerechnet lediglich in einer prozentualen Häufigkeit von 10 % auftreten. Selbst wenn es zutreffen sollte, dass Inversionen in beachtlichem Umfang eine Verdünnung der Emissionswolke nach oben oder eine Akkumulation der Schadstoffe gerade an den südlichen Hangbereichen des Werratal bewirken, könnte dies mit Rücksicht auf die geringe Häufigkeit dieser Wetterlagen die Verlagerung des Belastungsschwerpunktes aus dem Hauptmaximum der Windrichtung heraus nicht plausibel erklären.“*

Zunächst ist die Annahme des Gerichtes nicht zutreffend, dass Inversionen zu einer Verdünnung der Emissionswolke nach oben führen. Vielmehr wird durch eine Sperschicht das Luftvolumen, in dem ein Austausch und Transport der Luftschadstoffe erfolgt, nach oben begrenzt. Liegen zwei Sperschichten vor, kann die Ableitung nur innerhalb dieser beiden Schichten erfolgen, vorausgesetzt, die Schadstoffe werden in diesem Bereich emittiert, d.h. der Austausch ist dann nach oben und unten begrenzt. Diese Effekte werden durch die Abbildungen 3 und 4 veranschaulicht.

Trifft eine durch eine oder mehrere Sperschichten im Austausch begrenzte Schadstofffahne auf einen Hang, führt dies dort zwangsläufig zu hohen Belastungen.

Das Gericht verkennt auch, dass die Immissionsbelastung bei Inversionswetterlagen sehr viel höher ist als bei allen anderen Wetterlagen des Jahresverlaufs. Die Immissionsbelastung kann bei Inversionswetterlagen um den Faktor 5 bis 10 höher sein als im Jahresmittel. Das bedeutet, dass es gerade die vom Gericht aus postulierten „seltenen“ Wetterlagen sind, die den Jahresmittelwert erheblich beeinflussen können.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Windrose von Bad Hersfeld, die den Berechnungen für die Anlage in Heringen zu Grunde gelegt wurde, ein Nebenmaximum aus Nordost aufweist, das nur leicht schwächer ausgebildet ist als das Hauptmaximum aus Süd-Südwest (siehe hierzu Abbildung 5). Wetterlagen mit Winden aus nördlicher Richtung treten daher im Untersuchungsgebiet relativ häufig

auf. Ob ein Einfluss von Inversionswetterlagen zu vernachlässigen ist, ergibt sich erst aus den entsprechenden Ausbreitungsrechnungen. In der Regel ist dies jedoch nicht der Fall.

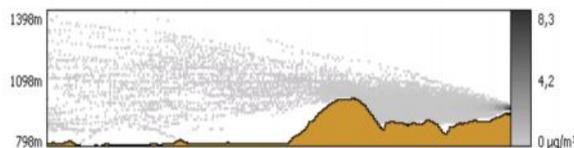


Abb. 2: Überströmung eines Geländes (nach WinKFZ)

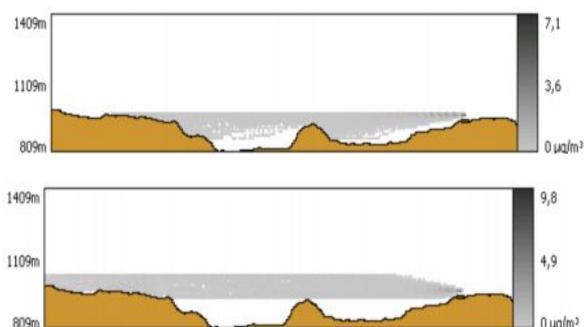


Abb. 3: Einfluss der Mischungsschichthöhe (nach WinKFZ) – eine Sperschicht (oben), zwei Sperschichten (unten)

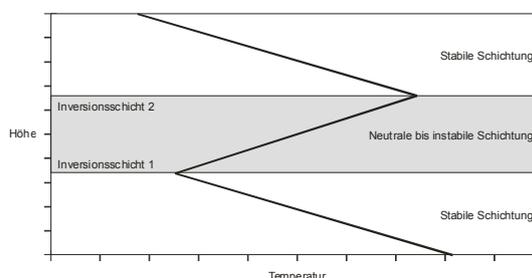


Abb. 4: Ausbildung von Inversionsschichten

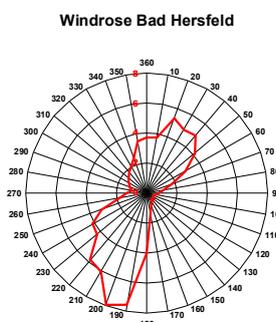


Abb. 5: Häufigkeitsverteilung der Windrichtung (Windrose) am Standort der Wetterdienst-Messstation Bad Hersfeld

Im Fall der Anlage in Heringen entstehen durch das Aufstauen der Abgasfahne an den Hängen des Wertrats bei Winden aus nördlichen Richtungen und der dadurch bedingten Anreicherung von Schadstoffen bei gleichzeitig auftretenden Inversionswetterlagen sehr hohe Zusatzbelastungen in diesen Bereichen, die dazu führen, dass genau dort das Immissionsmaximum auftritt. Bei den Untersuchungen für die Anlage in Heringen war daher der Einfluss von Inversionswetterlagen nicht zu vernachlässigen, sondern trug im Gegenteil mit dazu bei, dass die höchsten Belastungen im Süden der Anlage auftreten werden.

4.1 WinKFZ bei Inversionswetterlagen

Die Berechnung der Mischungsschichthöhe², erfolgt sowohl bei dem Modell WinKFZ als auch bei dem Modell AUSTAL2000 nach den Vorgaben der TA Luft Anhang 3 Nr. 8.5.

Bei einer Hangbeaufschlagung durch eine Schadstofffahne mit gleichzeitiger Inversionssperschicht kann bei den Berechnungen nach WinKFZ die Schadstofffahne nicht mehr über den Hang ausweichen. Lediglich eine Umströmung des Hangs ist möglich. Siehe hierzu Abbildung 3, die zeigt, dass bei Vorliegen einer Sperrschicht eine Umströmung eines Hindernisses unterhalb der Sperrschicht bzw. innerhalb zweier Sperrschichten erzwungen wird. Insbesondere in Beckenlagen kann aber aufgrund der Geländebeschaffenheit eine Umströmung nicht oder nur in sehr geringem Maße erfolgen. Die Folge sind Schadstoffaufkonzentrationen, denn es steht eine wesentlich geringere Luftmenge in dem betrachteten Gebiet für einen Austausch und damit für eine Verdünnung zur Verfügung.

4.2 AUSTAL2000 bei Inversionswetterlagen

Wie in Kap. 3.2 bereits ausgeführt, berechnet AUSTAL2000 immer auch eine Hangüberströmung. Das heißt, AUSTAL kann eine deckelnde Inversion nicht rechnen. Deshalb können auch die oben beschriebenen Effekte nicht zum Tragen kommen und es finden keine bzw. nur sehr geringe Schadstoffaufkonzentrationen am Hang statt.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen AUSTAL2000 und WinKFZ besteht demnach darin, dass das Modell AUSTAL2000 auch dann ein Überströmen eines Hindernisses annimmt, wenn eine Inversionssperschicht dies eigentlich nicht zulässt.

Inversionswetterlagen zeichnen sich häufig durch sehr niedrige Windgeschwindigkeiten aus. Diese niedrigen Windgeschwindigkeiten führen ebenfalls zu höheren Schadstoffkonzentrationen. AUSTAL2000 ist nicht in der Lage, Windgeschwindigkeiten unter 0,5 m/s bzw. 1,8 km/h abzubilden.

Gerade bei geringen Windgeschwindigkeiten sind aber hohe Zusatzbelastungen zu erwarten, weil die

Teilchen eine entsprechend längere Verweildauer in einem definierten Luftpaket haben. Werden bei den Berechnungen insbesondere diese Ausbreitungsverhältnisse ausgeklammert, kann ein solchermaßen rechnendes Modell nicht zu den bei Inversionswetterlagen zu erwartenden höheren Zusatzbelastungen kommen.

In diesem Zusammenhang sei auf die Ergebnisse der Validierungsberechnungen an der Universität Graz verwiesen, die gerade bei Windgeschwindigkeiten unter 2 m/s eine massive Unterschätzung der Zusatzbelastungen durch AUSTAL2000 ergaben.

5 Vergleichsrechnungen mit FITNAH

Auch das Gericht stellte fest, dass das Modell AUSTAL2000 bzw. das in AUSTAL2000 implementierte Windfeldmodell TalDIA Schwierigkeiten hat, die Wirklichkeit korrekt abzubilden, wenn kein flaches und homogenes Gelände vorliegt. Durch den ergänzenden Einsatz des Windfeldmodells FITNAH würden aber diese Schwächen ausgeglichen.

Tatsächlich wurde nicht das Modell TalDIA durch FITNAH ersetzt, was modelltechnisch auch nicht möglich gewesen wäre, sondern es wurde mit einer Modellkopplung von LASAT³ und FITNAH gerechnet. Den zwei, nicht nachvollziehbar dokumentierten Berechnungen mit dieser Modellkopplung, die bestenfalls als Orientierungshilfen zu werten sind, wurden im Hinblick auf die Berechnungen mit AUSTAL vom Gericht große Bedeutung beigemessen, obwohl die mit FITNAH gerechneten Windfelder keinen Eingang in die AUSTAL Berechnungen fanden. Die AUSTAL Berechnungen konnten somit durch diese Berechnungen keine Verbesserung erfahren. Hinzu kommt, dass die LASAT-FITNAH-Kopplung für lokale Anwendungen wie in Heringen, nicht ausreichend validiert ist.

6 Fazit

In seiner Urteilsbegründung vom 7.5.2009 äußert das Gericht Zweifel daran, ob die von den Klägern im Verfahren zur Abfallverbrennungsanlage Heringen vorgebrachten Berechnungen realistisch sind. Es führt aus, dass eine Überlegenheit des von den Klägern zur Prognose der Immissionen verwendeten Modells WinKFZ – etwa wegen der besonderen Berücksichtigung der Geländeformen – ebenso wenig festzustellen sei wie eine Geeignetheit, das konkurrierende Berechnungsmodell AUSTAL 2000 im vorliegenden Verfahren als fehlerhaft zu qualifizieren.

Dieser Textbeitrag setzt sich mit dieser Thematik auseinander. Den Schwerpunkt bildet dabei die Beschreibung und Veranschaulichung der Rechenweise von WinKFZ, das insbesondere bei Hangbeaufschlagung und Inversionswetterlagen deutlich

² Die Mischungsschichthöhe ist die Höhe, an der der vertikale Austausch von Luftschichten gegen Null geht.

³ LASAT und AUSTAL2000 wurden vom selben Ingenieurbüro entwickelt und weisen die selben Grundstrukturen auf.

abweichende Ergebnisse zu den Berechnungen mit dem Modell AUSTAL2000 zeigt und wesentlich höhere Zusatzbelastungen prognostiziert. Dem wird die Rechenweise von AUSTAL2000 soweit sie in Programmbeschreibungen dokumentiert ist, gegenübergestellt.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen AUSTAL2000 und WinKFZ besteht darin, dass das Modell AUSTAL2000 auch dann ein Überströmen eines Hindernisses annimmt, wenn eine stabile Schichtung oder eine Inversionssperre dies eigentlich nicht zulässt.

Insgesamt betrachtet, bewertete das Gericht die zusammengetragenen Fakten ungleich zu Gunsten des Vorhabensträgers. Wesentliche Vorteile des Modells WinKFZ werden in der gerichtlichen Entscheidung nicht berücksichtigt. Darüber hinaus werden wissenschaftliche Erkenntnisse, die die Ergebnisse des Modells WinKFZ bestätigen, ausgeblendet.

Das Gericht traf jedoch zwei wesentliche Feststellungen:

„Die Abweichung der Ergebnisse einer Ausbreitungsrechnung zur anderen allein kann daher weder die Fehlerhaftigkeit noch eine generelle Unzulässigkeit eines bestimmten Modells und die alleinige Anwendbarkeit eines anderen Modells begründen“

„Richtige Ergebnisse im Sinne von eindeutig oder übereinstimmend zu verstehenden Resultaten sind bei Prognoseberechnungen grundsätzlich nicht zu erwarten“.

Diesen Aussagen wird dem Grunde nach wohl niemand ernsthaft widersprechen. Sie gilt ohne Einschränkung für WinKFZ, FITNAH, AUSTAL und auch jedes andere Ausbreitungsmodell.

Literaturverzeichnis

AUSTAL2000 2009: AUSTAL2000 Programmbeschreibung zu Version 2.4, Stand 2009-01-31. Ingenieurbüro Janicke, Dunum: <http://www.austal2000.de/de/downloads.html>

FVT 2006: Öttl, D.: Evaluierung der Ausbreitungsmodelle AIR-LAG, LASAT und ASTAL 2000 für die Schadstoffausbreitung von Punktquellen mit thermischer Überhöhung. Forschungsgesellschaft für Verbrennungskraftmaschinen und Thermodynamik mbH (FVT), Bericht Nr. FVT-28/06/Öt V&U 05/05/6300 vom 24.4.2006

Goovarts et al. 1988: Govaerts, P., A. Sohler, M. Schorling: Applicability of Lagrangian and Gaussian Models for Evaluating the Consequences of a Nuclear Accident, European Community No.87-760, 1988

Kern 2007: Kern, W. Kumm, H. Schorling, M.,: Immissionsprognose für die geplante ETN-Anlage Heringen/Wintershall am Standort Heringen. i.A. RA Matthias Möller-Meinecke; Schorling und Partner, Beratende Ingenieure, Vagen in Zusammen-

arbeit mit Ingenieurbüro für Meteorologie und technische Ökologie, Offenbach, 30.11.2007

Nayeri 2008: Nayeri, C.N. et al.: Experimentelle Untersuchung der Strömungs- und Immissionsverhältnisse in der Umgebung der geplanten Müllverbrennungsanlage in Heringen/Werra; i.A. der Gemeindeverwaltung Gerstungen; Technische Universität Berlin, Institut für Strömungsmechanik und Akustik, Fachgebiet experimentelle Strömungsmechanik, Berlin, 28.1.2008

Päsler-Sauer 1986: Päsler-Sauer: Comparative Calculations and Validation Studies with Atmospheric Dispersion Models, KfK – Report 4164, 1986

Schorling 1984: M. Schorling: Application of a Lagrangian Dispersion Model to Short Term Releases of Pollutants, Paper presented at the 77th Annual Meeting of the Air Pollution Control Association, San Francisco 1984

Schorling 1989: Schorling, M.: Die Berechnung der atmosphärischen Ausbreitung, Entwicklung und Validierung eines Lagrange- Modells Handbuch des Umweltschutzes 46 Er. Lfg. 12/ 1989 Ecomed Verlagsgesellschaft mbH, 1989

Schorling 1990: Schorling, M.: Anwendung des Lagrange-Ausbreitungsmodells zur Berechnung des Mittelwertes und der Streuung der Konzentration, VDI Berichte Nr. 837, 1990

Schorling 1991: Schorling, M.: Application of the Lagrangian Dispersion Model to the Regional Scale using Kernel Density Functions, OECD, Nuclear Energy Agency Data Bank (NEAD), Gif-sur-Yvette Cedex, France 1991

Schorling Partner 2009: WinKFZ; Verifikation nach VDI 3945 sowie Bemerkungen zum Programm, Schorling & Partner Beratende Ingenieure, Vagen Juni 2009

Scire 2000: Scire, J. S., Yamartino, R.: A User's Guide for the CALMET Meteorological Model (Version 5), Earth Tech. Inc., Concord MA, USA, 2000

Peter Gebhardt

Ingenieurbüro für Umweltschutztechnik, Lollar-Salzböden

E-Mail: gebhardt.p@t-online.de

Dr. Michael Schorling

Ingenieurbüro Schorling & Partner, Vagen

E-Mail: schorling@schorling.net

Helmut Kumm und Dr. Werner Kern

Ingenieurbüro für Meteorologie und technische Ökologie, Offenbach

E-Mail: kumm-offenbach@t-online.de

Die größten Quecksilberemittenten

Für das PRTR – Pollutant Release and Transfer Register – müssen Betreiber Angaben zu ihren Quecksilberemissionen liefern, wenn diese mehr als 10 kg/a betragen. Die deutschen Anlagenbetreiber haben für 109 Anlagen Daten geliefert. Ein Betreiber hielt nicht nur seinen Namen und den seiner Be-

triebseinrichtung geheim, sondern auch die genauen Stoffbezeichnungen und zahlreiche weitere Angaben.¹ Die zehn größten Quecksilberemittenten sind in der Tabelle aufgeführt. Dabei handelt es sich um acht Braunkohlekraftwerke, ein Steinkohlekraftwerk und ein Stahlwerk.

Anlage	Ort	Betreiber	Bundesland	Hg-Emission 2007 [kg/a]
Kraftwerk Niederaußem ^{*1}	Bergheim	RWE Power AG	NRW	548
Kraftwerk Scholven ²	Gelsenkirchen	E.ON Kraftwerke GmbH	NRW	531
Kraftwerk Jänschwalde ¹	Peitz	Vattenfall Europe Generation AG & Co. KG	Brandenburg	500
Kraftwerk Weisweiler ¹	Eschweiler	RWE Power AG	NRW	439
Kraftwerk Lippendorf ¹	Böhlen	Vattenfall Europe Generation AG & Co. KG	Sachsen	325
Kraftwerk Neurath ¹	Grevenbroich	RWE Power AG	NRW	297
Kraftwerk Schwarze Pumpe ¹	Spremberg	Vattenfall Europe Generation AG & Co. KG	Brandenburg	255
Kraftwerk Frimmersdorf ¹	Grevenbroich	RWE Power AG	NRW	253
Stahlwerk	Kehl	Badische Stahlwerke GmbH	Baden- Württemberg	202
Kraftwerk Schkopau ¹	Korbetha	E.ON Kraftwerke GmbH	Sachsen- Anhalt	189
*1: Brennstoff Braunkohle		*2: Brennstoff Steinkohle		

[PK]

Steinkohlekraftwerk Datteln vor dem Aus?

OVG: Bebauungsplan unwirksam

Das Oberverwaltungsgericht Münster (OVG) hat mit Urteil vom 03.09.2009 den Bebauungsplan Nr. 105 – E.ON Kraftwerk – der Stadt Datteln aufgehoben (Az.: 10 D 121/07.NE). Dieser sollte die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das bereits in Bau befindliche größte Steinkohle Monoblock-Kraftwerk Europas mit einer elektrischen Leistung von ca. 1050 MW schaffen. Geplant ist das Projekt am süd-östlichen Stadtrand von Datteln unmittelbar am Dortmund-Ems-Kanal und an der Grenze zu Waltrop. Die nächsten Wohngebiete liegen ca. 400-500 m vom Plangebiet entfernt. Eine Revision hat das Oberverwaltungsgericht nicht zugelassen. Es besteht aber die Möglichkeit, dagegen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht einzulegen.

Zur Begründung hat das Oberverwaltungsgericht im

Wesentlichen ausgeführt: Die Planung am vorgesehenen Standort verstoße gegen Ziele der Landesplanung. Der Landesentwicklungsplan sehe als Standort für ein Großkraftwerk ein weiter von der Wohnbebauung entfernt liegendes Gebiet im Nordosten der Stadt vor. Hieran sei die Kommune jedenfalls bei einem Projekt von landesweiter Bedeutung gebunden. Der Rat habe auch die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms und des Landesentwicklungsplans zur ressourcen- und klimaschützenden Energienutzung nicht hinreichend berücksichtigt. Die Stadt habe ferner das Gefährdungspotential des Kraftwerks und den Schutz der Bevölkerung im Falle eines nicht auszuschließenden Störfalles in der Abwägung nicht ausreichend beachtet. Der Bebauungsplan bewältige die von ihm ausgelösten Konflikte nicht im erforderlichen Umfang. Die Kommune habe eine Konfliktlösung vielmehr in

¹ Siehe hierzu Beitrag auf S. 31.

unzulässiger Weise in nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes sei ebenfalls nicht ausreichend Rechnung getragen worden. Der Umfang des geplanten Flächenverbrauchs von ca. 64 ha. sei nicht plausibel. Fraglich sei außerdem, ob die Auswirkungen des ca. 180 m hohen – auch die Abgase ableitenden – Kühlturmes auf die benachbarte Wohnbevölkerung und das Landschaftsbild sowie die zu erwartenden Luft- und Lärmimmissionen ausreichend ermittelt und abgewogen worden seien.

BUND beantragt Baustopp

Aufgrund des OVG-Urteils beantragte der nordrhein-westfälische Landesverband des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) am 07.09.2009 bei der Bezirksregierung Münster einen Baustopp für das Kraftwerk. Begründet wurde der Antrag damit, dass im Vorbescheid der Bezirksregierung Münster ausdrücklich darauf hingewiesen worden sei, dass der jetzt vom OVG aufgehobene Bebauungsplan eine Voraussetzung für die Erteilung der Kraftwerksgenehmigung sei. Da der Bebauungsplan nun aufgehoben sei und die Verstöße nicht korrigierbar seien, müsse die Bezirksregierung anordnen, die Bauarbeiten unverzüglich zu beenden.

Bezirksregierung verhängt teilweisen Baustopp

Am 16.09.2009 entschied die Bezirksregierung Münster, dass die 5. Teilgenehmigung bis zu einem Urteil über die neuen Klagen zunächst nicht weiter ausgenutzt werden könne. Anlagenteile des Kraftwerks, die nur mit der 5. Teilgenehmigung errichtet werden dürften, könnten daher nicht weiter gebaut werden. Dies betrifft nach Angaben des BUND das Ammoniak-Lager, das Kohle- und Aschelager, den Hilfsdampferzeuger sowie weitere wichtige Anlagenteile. Die Klage gegen die 3. Teilgenehmigung entfalte hingegen keine „aufschiebende Wirkung“ – so die Bezirksregierung Münster – und führe daher nicht zu einem Baustopp, da sie verfristet sei. Dasselbe gelte nach vorläufiger Prüfung auch für die Klagen gegen die 4. Teilgenehmigung.

BUND fordert weiter gehenden Baustopp

Der nordrhein-westfälische Landesverband des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) verkündete am 17.09.2009, dass er am Abend vorher beim Oberverwaltungsgericht in Münster einen Eilantrag für einen weiter gehenden Baustopp des Steinkohlekraftwerks eingereicht habe. Dieser sei notwendig geworden, da die Bezirksregierung Münster dem BUND-Antrag auf Stopp aller auf den Teilgenehmigungen 3-5 beruhenden Baumaßnahmen nur teilweise nachgekommen sei. Anders als der Münsteraner Regierungspräsident hielt der BUND die Klageerweiterung auf die Teilgenehmigungen 3 und 4 für nicht verfristet und damit zulässig.

OVG: Klagen gegen 4. und 5. Teilgenehmigung haben aufschiebende Wirkung

Am 24.09.2009 beschloss das OVG Münster in drei Eilverfahren, dass die gegen die 4. und 5. Teilgenehmigung gerichteten Klagen des BUND bzw. eines Waltroper Landwirtes aufschiebende Wirkung haben, nicht jedoch die gegen die 3. Teilgenehmigung gerichtete Klage (Az.: 8 B 1342/09.AK, 8 B 1343/09.AK, 8 B 1344/09.AK). Damit könnten die mit der 4. und 5. Teilgenehmigung genehmigten Anlagen(teile) derzeit nicht weiter errichtet werden. Für die Entscheidungen sei es nicht auf die Frage angekommen, ob die Teilgenehmigungen rechtmäßig oder rechtswidrig seien; denn die aufschiebende Wirkung einer Klage trete kraft Gesetzes ein, wenn die angefochtene Genehmigung nicht sofort vollziehbar sei. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Politik hält an Kraftwerk fest

Bei einem ersten Erörterungsgespräch am 24.09.2009 im Umweltministerium waren sich alle Anwesenden einig, dass an dem landesweit bedeutsamen Kraftwerksprojekt in Datteln festgehalten werden soll. Außerdem sahen alle Beteiligten Lösungsmöglichkeiten für die Schaffung neuer planungsrechtlicher Grundlagen, um das Kraftwerk letztendlich genehmigen zu können. Vereinbart wurde, die bisherige konstruktive Zusammenarbeit auf jeden Fall fortzusetzen.

An diesem Gespräch beteiligt waren: Mitarbeiter des Wirtschaftsministeriums, das für den Landesentwicklungsplan zuständig ist, Vertreter der Staatskanzlei, des Bauministeriums, der Bezirksregierung Münster – zuständig für die Regionalplanung und das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren –, des Kreises Recklinghausens als wesentlicher Träger öffentlicher Belange und der Stadtverwaltung Datteln.

Diskutiert wurde unter anderem, wie der neue Bebauungsplan aufzustellen sei. Alle Landesbehörden hätten konkrete Unterstützung zugesagt, um das Kraftwerksprojekt durch das Zusammenwirken aller Planungsebenen zu sichern. Die Stadt Datteln werde einen Antrag auf Berichtigung des Sachverhalts für das OVG-Urteil stellen und Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision beim Bundesverwaltungsgericht einlegen.

Baustelle wird winterfest gemacht

Am 09.10.2009 teilte die Bezirksregierung mit, dass das E.ON-Kraftwerksprojekt nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 03.09.2009 zum Bebauungsplan der Stadt Datteln sowie weiterer Klagen gegen Teilgenehmigungen derzeit über keine gesicherte Grundlage mehr verfüge und sie daher keine weiteren Genehmigungen erteilen werde. E.ON wolle die Baustelle nun winterfest machen – hieß es weiter – und die Bezirksregierung werde diese sichernden Baumaßnahmen zulassen. Dazu sollen bereits vorhandene, aber bislang nur teilweise

fertig gestellte Bauteile, wie ein Heizöltank, ein Flugaschesilo und einzelne offene Fundamente, so befestigt werden, dass sie keine Gefahren für Menschen auf dem Gelände darstellten und Einschränkungen der Bautätigkeit weitgehend schadlos überstünden. Über diese Sicherungen hinaus dürfe E.ON gegenwärtig nur solche Baumaßnahmen ausführen, die Gegenstand der 2. und 3. Teilgenehmigung seien.

Die E.ON Kraftwerke GmbH ließ bereits am 24.09.2009 verlauten, dass sie weiterhin die Auffassung vertrete, dass Datteln 4 energiepolitisch sinnvoll und für die Versorgungssicherheit in der Region unverzichtbar sei. Daher setze sie sich weiterhin mit hohem Nachdruck für den Weiterbau des Kraftwerks ein und baue dabei nicht zuletzt auf die klare politische Unterstützung durch das Land Nordrhein-Westfalen und die Stadt Datteln.

Anträge auf Tatbestandsberichtigung abgelehnt

Mit zwei Beschlüssen hat das Oberverwaltungsgericht Münster am 29.10.2009 die Anträge der Stadt

Datteln und der E.ON Kraftwerke GmbH auf Berichtigung des Tatbestandes des Normenkontrollurteils vom 3. September 2009 abgelehnt.

Nach Aussagen des BUND hatten die Stadt Datteln und E.ON auf insgesamt mehr als 40 Seiten 17 Anträge auf Tatbestandsänderungen gestellt. Diese seien nun alle vom Oberverwaltungsgericht zurückgewiesen worden. Die Abweisung sei so deutlich gewesen, dass das OVG hierfür lediglich jeweils einen Absatz benötigt hätte.

Die Verwaltungsgerichtsordnung sieht in § 119 die Möglichkeit der Tatbestandsberichtigung für den Fall vor, dass der Tatbestand des Urteils Unrichtigkeiten oder Unklarheiten enthält. Diese können binnen zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Im vorliegenden Fall hätten – so der BUND – die Stadt Datteln und die E.ON Kraftwerke GmbH unter anderem vermeintlich falsche Angaben zum Flächenverbrauch des Kraftwerks, zur CO₂-Bilanz und zu den Entfernungen zur Wohnbebauung bemängelt. Das OVG habe jedoch keinen Ergänzungsbedarf gesehen bzw. die beantragten Berichtigungen als entscheidungsunerheblich bewertet.

[PK]

Trianel-Kohlekraftwerk Lünen

Beschluss des OVG

Der nordrhein-westfälische Landesverband des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) hat mit seiner Klage gegen den Vorbescheid und die erste Teilgenehmigung für das geplante Trianel-Steinkohlekraftwerk in Lünen einen ersten Erfolg errungen. Denn der 8. Senat des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen hat den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) in Luxemburg zur Klärung der Frage angerufen, ob Umweltorganisationen aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben in einem Klageverfahren auch die Verletzung der Vorschriften des Umweltrechts, die allein dem Schutz der Allgemeinheit oder der Natur dienen, rügen können müssen (Beschluss v. 05.03.2008, Az.: 8 D 58/08.AK).

Der Grund für die Anfrage des OVG beim EuGH ist, dass der BUND in seiner Klage geltend gemacht hat, dass die Bescheide unter anderem gegen den immissionsschutzrechtlichen Vorsorgegrundsatz und naturschutzrechtliche Vorgaben verstoßen, und dieses Vorbringen nach Ansicht des Senats nicht ohne Weiteres von der Hand zu weisen sei. Nach der deutschen Rechtslage der BUND mit diesen Rügen allerdings ausgeschlossen sei, so das OVG, weil diese Vorschriften nicht dem Schutz individueller Rechtsgüter wie der Gesundheit oder dem Eigentum der Nachbarn des Vorhabens, sondern dem Schutz der Allgemeinheit bzw. der Natur dienen. Angesichts

des hohen Stellenwerts, den das Gemeinschaftsrecht dem Umweltschutz und seinem effektiven Vollzug zumesse, sei die Frage gerechtfertigt, ob die Beschränkungen, denen das Klagerecht der Umweltorganisationen nach dem deutschen Recht unterliege, gemeinschaftskonform sind.

Zur Rechtmäßigkeit der von der Bezirksregierung erlassenen Bescheide führte das OVG unter anderem aus, dass die Regelungen in den angefochtenen Bescheiden gegen innerstaatliche Vorgaben des Naturschutzrechts verstoßen, mit denen die FFH-Richtlinie umgesetzt wurde. *„Nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie erfordern Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. dem Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist der von der Beklagten als der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Arnsberg, d. Verf.) gezogene Schluss, von dem Vorhaben der Beigeladenen*

(Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG, d. Verf.) seien offensichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen FFH-Gebiete zu erwarten, nicht gerechtfertigt. Die Ergebnisse der vom beigeladenen Vorhabenträger durchgeführten Vorprüfung tragen diese Feststellung nicht. Es fehlt bislang an der erforderlichen schutzgebietsbezogenen Untersuchung der jeweiligen Grundbelastung und der zu erwartenden Gesamtbelastung der Stickstoffdepositionen in den im Untersuchungsraum vorkommenden Gebieten mit stickstoffempfindlichen Lebensraumtypen auch unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen durch andere Projekte und Pläne.“

BUND fordert Baustopp

Da die Bescheide offensichtlich rechtswidrig seien und aufgrund der Aussetzung des Klageverfahrens bis zur Entscheidung des EuGH, forderte der nordrhein-westfälische Landesverband des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) die Bezirksregierung Arnsberg auf, ihren Amtspflichten nachzukommen und einen Stopp für den Kraftwerksbau zu verfügen. Es könne nicht angehen, dass ein rechtswidriger Genehmigungsbescheid weiter umgesetzt werde.

[PK]

Umweltgefahr durch Quecksilber

Kampagne des Umweltnetzwerks

Das Umweltnetzwerk Hamburg erarbeitet zur Zeit eine Kampagne, bei der alle Bürgerinitiativen und Umweltverbände, die sich gegen Abfallverbrennung zur Wehr setzen, mitmachen können. Sie sollen dabei durch ihre regionale und landesweite Presse- und Öffentlichkeitsarbeit an einer breiten Sensibilisierung dieses Thema mitwirken. Bei Bedarf werden ihnen Musterbriefe und Hintergrundmaterial (z.B. Studien / Presseveröffentlichungen) vom Umweltnetzwerk zur Verfügung gestellt. Die Kampagne soll auch auf Europa ausgeweitet werden, da das Umweltnetzwerk dieses Vorgehen für notwendig erachtet, weil pro Jahr über 6 Mio. Tonnen heizwertreiche Abfälle aus Europa nach Deutschland importiert werden, und dies mit steigender Tendenz. Nähere Informationen zur Kampagne gibt es beim

Umweltnetzwerk Hamburg – Büro für Umweltfragen
 Klaus Koch
 D-21029 Hamburg
 Watteringe 8
 Fon: 0049-40-599 811
 PC-Fax: 0049-40-98 23 71 88
 Mobil: 0049-173-63 222 30
 E-Mail: umweltnetzwerk@vodafone.de

Hintergrund

Kürzlich ereignete sich im Müllheizkraftwerk Korbach/Hessen ein schwerer "Störfall", bei dem eine über 30 Stunden andauernde Grenzwertüberschreitung der Quecksilberemissionen festgestellt wurde. Ausgelöst wurde der Unfall durch die Verbrennung von sondermüllhaltigem Elektronik-Schrott, der Quecksilber (Hg) enthielt. Die Überwachungsbehörde, das Regierungspräsidium Kassel, legte daraufhin die Anlage per Verfügung still und erließ Forderungen für die Wiederinbetriebnahme. Da sich dieser "Störfall" jederzeit in allen Anlagen zur

Verbrennung von Abfällen wiederholen kann, will das Umweltnetzwerk durch eine Hg-Kampagne auf die fehlenden gesetzlichen Regelungen zur Schadstoffminimierung und Grenzwerte für aufbereitete und heizwertreiche Ersatzbrennstoffe (EBS, Abfallschlüssel-Nummern nach AVV¹ 19 12 12 und 19 10 12) aufmerksam machen.

Forderungen des Umweltnetzwerks

Für diese Kampagne erhebt das Umweltnetzwerk folgende Forderungen:

- Qualitätsmanagement für EBS/SBS-Abfall, auf nationaler und internationaler Ebene
- Minimierungsanforderungen zur Schadstoffentfrachtung
- Bundeseseinheitliche gesetzliche Grenzwerte für heizwertreiche Abfälle (EBS/SBS)
- Mehrstufige und nasse Rauchgasreinigungsanlagen
- AMESA-Verfahren zur diskontinuierlichen Schadstoffmessung (Dioxine + Schwermetalle)
- Betreiberhaftung bei Unfällen

[PK]

¹ Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) v. 10.12.2001, BGBl. I, S. 3379, zuletzt geändert mit Gesetz v. 15.07.2006, BGBl. I, S. 1619.

Lärminderungsplanung Viel Lärm um nichts? – Ein vorläufiges Resümee

Henning Arps

Ausgangslage

Die aktuell vorliegenden empirischen Ergebnisse bestätigen, dass bundesweit weiterhin vielfach kritische Lärmbelastungen auftreten, die zu starken bis äußersten Belästigungsreaktionen führen können (siehe Abb. 1). Dabei stellen die Verkehrsträger Straße, Schiene und Luftverkehr neben dem Industrie- und Gewerbelärm sowie dem Nachbarschafts-

lärm die Hauptlärmquellen dar. Es gibt auch zahlreiche Hinweise auf steigende Belastungen, weil zum Beispiel die Verkehrsaufkommen weiterhin steigen und die Menschen gegenüber Lärmimmissionen empfindlicher reagieren. Ebenso treten lokal nach wie vor Geräuschbelastungen auf, die in den Bereich der Gesundheitsgefahr, also als untragbar, einzustufen sind.

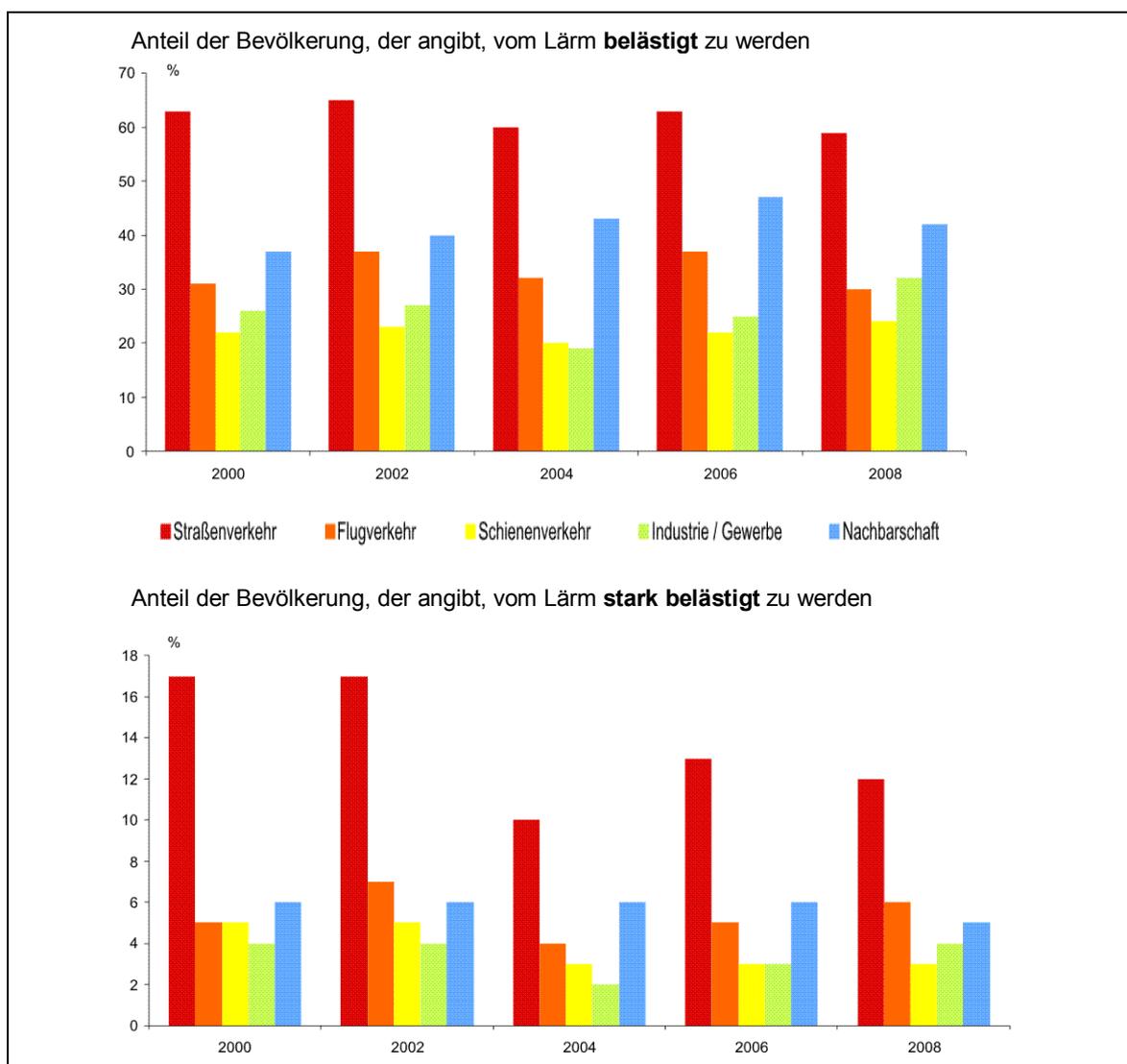


Abb. 1 Lärmbelästigung der Bevölkerung nach Geräuschquellen 2000 – 2008
Quelle: Umweltbundesamt, Umweltbewusstsein in Deutschland 2008

Nachdem im Jahr 2002 erstmalig ein Regelwerk zum Lärmschutz auf europäischer Ebene veröffentlicht wurde, stellt sich die Frage nach den bisherigen Ergebnissen und Erfolgen in Deutschland. Ebenso berechtigt erscheint die kritische Frage nach dem *'Sturm im Wasserglas?'*¹⁰, weil vielfach spürbare Erfolge auf sich warten lassen bzw. Fortschritte aus Sicht der Betroffenen nicht unmittelbar bemerkbar sind. Im Folgenden erfolgt deswegen der Versuch einer kritischen Bestandsaufnahme zur Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG bis Mitte 2009.

Hintergrund zur EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG

Seit sieben Jahren liegt die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.06.2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (kurz: EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG) vor. Im Juni 2005 folgte die Umsetzung in das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), die den bisherigen § 47a im BImSchG ersetzt hat.¹¹ Damit ging die Hoffnung einher, gegenüber der bisherigen Regelung eine höhere Verbindlichkeit zu erreichen und die offensichtlichen Vollzugsdefizite zu mindern.

Weiterhin erfolgte neben der Einführung des sechsten Teils 'Lärminderungsplanung' in das BImSchG die Veröffentlichung der Vierunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes¹². Weitere Verordnungen liegen nicht vor und sind nicht absehbar.

Wesentliche Bestandteile der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind ein 2-stufiges Maßnahmenbündel für das jeweils die Lärmkartierung, die Lärmaktionsplanung sowie die Beteiligung und Information der Öffentlichkeit anstehen. Im Rahmen der Lärmkartierung erfolgt die Erfassung und Darstellung der Geräuschbelastung nach den Vorgaben der 34. BImSchV. Mit Hilfe von Lärmaktionsplänen soll von den betroffenen Kommunen den Lärmproblemen und Lärmauswirkungen entgegen gewirkt werden und diese sollen durch die zuständigen Behörden bis zum 18.07.2008 (1. Kartierungsstufe) bzw. 18.07.2013 (2. Kartierungsstufe) erstellt werden.

¹⁰ Siehe: „Die Umgebungslärmrichtlinie – ein Sturm im Wasserglas?“, Tagung am 04./05.06.2009 in Hamburg; Veranstalter: Lärmkontor GmbH, LK Argus GmbH und Umweltbundesamt.

¹¹ Siehe: Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm v. 24.06.2005, BGBl. I, S. 1794.

¹² Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV) v. 06.03.2006, BArbBl. I Nr. 12, S. 516.

Die ambitionierte Zielsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sieht unter anderem die Gewährleistung eines hohen Gesundheits- und Umweltschutzniveaus im Lärmschutz als Teil der Gemeinschaftspolitik vor. Hierfür soll ein integratives Konzept entwickelt und festgelegt werden, um schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigungen und Beeinträchtigungen des ungestörten Schlafs durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Dass heißt, es wird ein integrierter Managementansatz gefordert. Dabei werden unter Umgebungslärm *'belästigende oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden, einschließlich des Lärms, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie Geländen für industrielle Tätigkeiten'* ausgeht verstanden. Mit Ausnahme des Nachbarschaftslärms werden also die Hauptlärmquellen berücksichtigt.

Situation nach Vorlage der Strategischen Lärmkarten (1. Kartierungsstufe)

Die zeitlich gestaffelten Fristen zur Umsetzung der Lärminderungsplanung sind für die erste Stufe mittlerweile abgelaufen. Zuletzt endete am 18.07.2008 die Frist für die Erstellung der Lärmaktionspläne. Für die Lärmkartierung kann man davon ausgehen, dass sie nun nahezu flächendeckend abgeschlossen ist, nachdem sich hier deutliche Verzögerungen, zum Teil begründet und nachvollziehbar, zum Teil nicht, ergeben haben. Die Ergebnisse sind wiederum teils nur schrittweise veröffentlicht worden, so dass sich verwirrenderweise mehrere Versionen im Umlauf befinden und dadurch manche Überraschung zu Tage trat. Aufgrund der neuen komplexen Aufgabe sind die nachträglichen Änderungen aber durchaus nachvollziehbar, selbst wenn die Informationspolitik seitens der zuständigen Stellen verbesserungsbedürftig erscheint.

Die Ergebnisse der Lärmkartierung stehen in der Regel länderweise im Internet zur Verfügung. Die Ergebnisse zu den Haupteisenbahnstrecken werden vom zuständigen Eisenbahn-Bundesamt (EBA) bereitgestellt (seit Oktober 2008 mit anschließenden Korrekturen und Ergänzungen). Diese Online-Kartenservices bieten je nach Umsetzung einen mehr oder weniger bequemen Zugang zu den Kartierungsergebnissen (siehe Abb. 2). Die für die vertiefte Analyse notwendigen Dokumentationen sind leider nur zum Teil beigelegt. Ebenso liegen vertiefende allgemeine Textdokumente vor, die die Vorgehensweise sowie die Hintergründe anschaulich erläutern.¹³

¹³ Z. B. Hinweise zur Lärmkartierung, LAI 09/2006; Strategische Lärmkartierung 2007 Rheinland-Pfalz - Leitfa-den, ZBF Zentrum für Bodenschutz und Flächenhaus-haltspolitik 06/2007

Als unterschiedlich und zum Teil schwierig stellt sich die Situation bei der Bereitstellung der digitalen Eingangs- und Ergebnisdaten dar. Während die Daten unter Berücksichtigung der bestehenden Urheberrechte teils unentgeltlich in einem Standardformat zur Weiterverarbeitung und zum Import in GIS zur Verfügung gestellt werden, besteht andernorts diese Möglichkeit nicht. Hierbei besteht aber noch die berechtigte Hoffnung, dass im weiteren Verlauf geeignete Lärmdatenbanken auf Landes-

ebene aufgebaut werden, auf die alle Interessierten und Berechtigten zugreifen können. In diesem Zusammenhang sollte eine bundesweit geltende Vorgehensweise abgestimmt werden, die die einheitliche Bereitstellung der digitalen Eingangs- und Ergebnisdaten ermöglicht. Hierzu existieren bereits gute Beispiele in der Praxis, wie eine Lärmdatenbank als Service für die betroffenen Kommunen umgesetzt werden kann (Bsp. Baden-Württemberg).

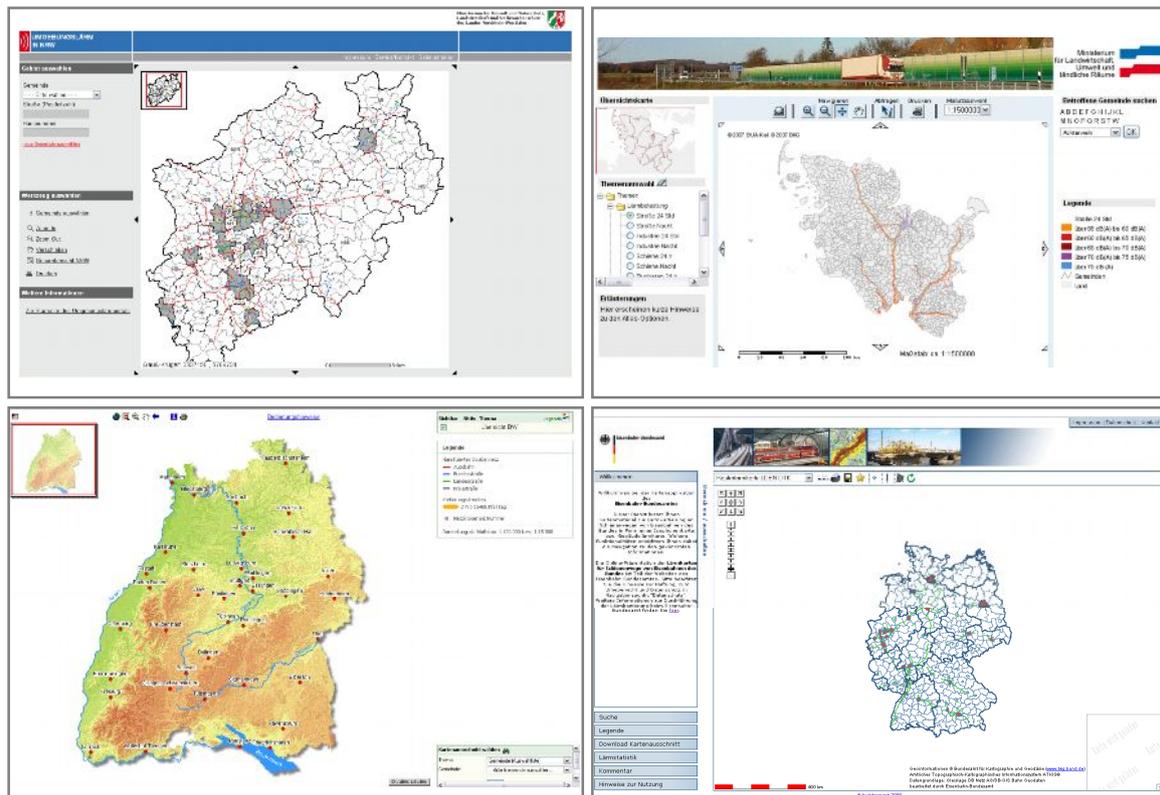


Abb. 2 Beispiele für bestehende Online-Portale zu den Strategischen Lärmkarten

Quellen: Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR), Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) und Eisenbahn-Bundesamt (von links oben nach rechts unten)

Aufgrund der Vorgaben der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sowie der Umsetzung in die nachfolgenden Regelwerke ist eine lärmquellenspezifische Analyse und Auswertung vorgesehen, während parallel auch eine 'Gesamtbewertung' gefordert wird und für die Auswahl der ruhigen Gebiete 'sämtliche Schallquellen' betrachtet werden sollen. Für die Darstellung in der Öffentlichkeit ist es ebenso schwierig darzustellen, warum keine echte Gesamtlärmbetrachtung vorgenommen wird. Tatsächlich findet sich in den vorliegenden Kartierungsergebnissen lediglich in Einzelfällen eine Überlagerung der Einzelkonflikte in Form einer energetischen Addition. Problematisch ist der Umgang mit den weiterhin geltenden nationalen Regelwerken zur Ermittlung

und Bewertung der Geräuschimmissionen, die zum Teil eine deutlich andere Berechnungsmethodik vorsehen. Hierbei sticht insbesondere die unterschiedliche Methodik bei der Ermittlung des Schienenverkehrslärms hervor. Während die Schall 03¹⁴ den so genannten Schienen-Bonus in Höhe von 5 dB in Ansatz bringt, wird bei der maßgeblichen Berechnungsmethodik für die Umgebungslärmrichtlinie (Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Schienenwegen – VBUSch) darauf

¹⁴ Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen (Schall 03) der Deutschen Bundesbahn, Ausgabe 1990.

verzichtet. Grundsätzlich spielen natürlich auch die im Rahmen der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG neu definierten Lärmindizes L_{DEN} und L_{Night} eine Rolle. Vor allem eine 24 h Tag-Abend-Nacht-Pegel wie der L_{DEN} findet sich in den deutschen Regelwerken bislang nicht wieder. Neben der schwierigen Kommunikation dieses Sachverhalts gegenüber der Öffentlichkeit, stellt sich weiterhin die Frage der Überführung der Ergebnisse ineinander.

Für einzelne Kommunen wurde deswegen parallel eine zweite Kartierung nach den nationalen Berechnungsmethoden ('Schall 03' für den Schienenverkehrslärm, 'RLS 90' für den Straßenverkehrslärm⁶) erstellt und damit ein großer zusätzlicher Aufwand betrieben. Hierbei ist auch zu bedenken, dass zur Lärmkartierung vorläufige Berechnungsverfahren verwendet wurden und werden, wobei nicht absehbar ist, wann europaweit einheitlich geltende Methoden vorgeschrieben werden. Ein Abgleich mit anderen EU-Mitgliedsstaaten ist deswegen aber im vorinein anhand der aktuellen Ergebnisse nicht sinnvoll. Dies gilt gegebenenfalls für die weiteren Kartierungen umso mehr, wenn die angekündigten No-

vellen der national geltenden Berechnungsmethoden (Schall 03, RLS 90) abschließend umgesetzt und gegebenenfalls übernommen werden.

Fraglich ist weiterhin die Qualität der vorliegenden Lärmkartierungen. Wenn bereits im Rahmen der anschließenden Maßnahmenplanung nicht mehr auf diese Datengrundlage vertraut wird, sondern aufwendige neue Kartierungen erstellt werden, ist die bisherige Vorgehensweise zu hinterfragen. Es ist auffällig, dass häufig die Ergebnisse der Lärmkartierung für die anschließende Verwendung innerhalb der Lärmaktionsplanung vervollständigt oder aktualisiert werden müssen. Diese Vorgehensweise ist zum Teil dem Umstand geschuldet, dass die Kartierungsabschnitte aus Sicht des Laien willkürlich enden und beginnen und dieses Phänomen häufig nicht erklärbar ist (siehe Abb. 3). Lückenschlüsse bzw. Arrondierungskartierungen sind deswegen aus fachlicher Sicht durchaus zu begrüßen. Aufgrund der unterschiedlichen Vorgehensweisen, muss man aber davon ausgehen, dass zum Beispiel spätestens an den politischen Grenzen Pegelsprünge auftreten, wenn man die Kartierungen nebeneinander legt.

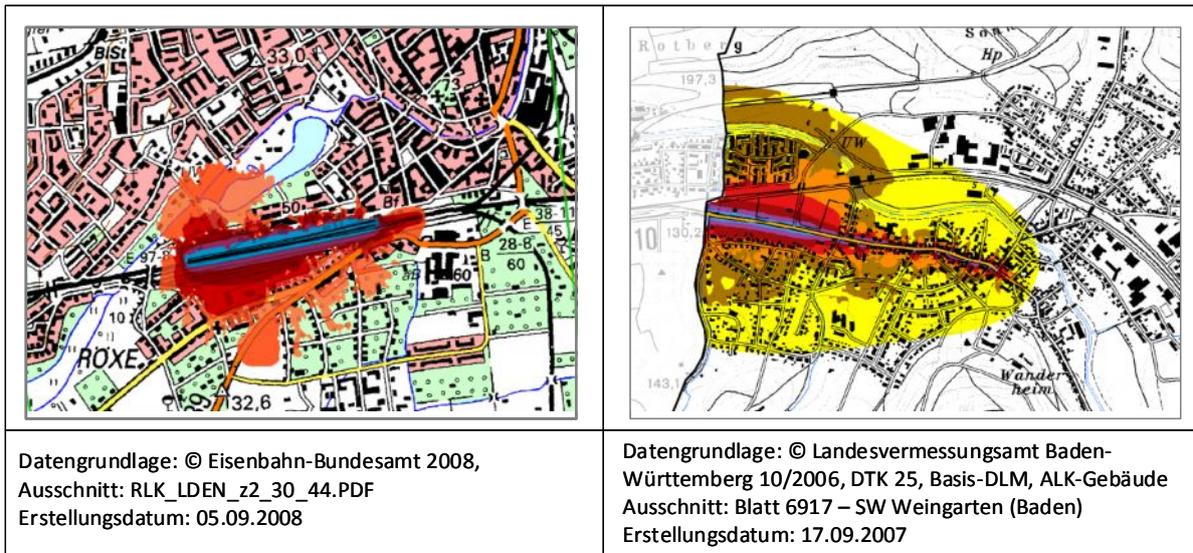


Abb. 3 Beispiele für Strategische Lärmkarten mit 'Wurmfortsätzen'

Eine einheitliche Darstellung der tatsächlichen Lärmbelastung ist damit nur eingeschränkt realisiert. Für die aktuelle Lärmkartierung muss auch berücksichtigt werden, dass unterschiedliche Kartierungstiefen vorliegen, je nachdem ob ein Ballungsraum oder die Hauptverkehrsachsen betrachtet werden. Ebenso gilt dies für die einzelnen Kartierungen, die von den betroffenen Kommunen entlang der kartierten Verkehrsachsen verwendet werden und aus unterschiedlichen Gründen angepasst wurden, weil dies aus Sicht der zuständigen Akteure sinnvoll erschien

(s. o.). Ebenso ist innerhalb der Ballungsräume von unterschiedlichen Vorgehensweisen bei der Kartierung der Straßenabschnitte auszugehen. Dieses Problem wird auch nach Vorlage der Ergebnisse der 2. Kartierungsstufe (niedrigere Kriterien bei der Auswahl der relevanten Kartierungsstrecken) bestehen bleiben.

Im Ergebnis belegen die Daten der Lärmkartierung inkl. der zugehörigen Lärmstatistiken die bereits vielfach bekannten Phänomene, jetzt liegen hierzu allerdings meistens erstmalig Fakten in Form der Kartierungsergebnisse für die weitere Argumentation und Bearbeitung im Rahmen der Lärmaktionsplanung vor. Als besonders laut erweisen sich städ-

¹⁵ Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90), Bundesminister für Verkehr, Ausgabe 1990.

tische Bereiche mit entsprechend großem Verkehrsaufkommen sowie dichter Blockbebauung. Der Straßenverkehr bestätigt sich meistens als die Hauptverkehrslärmquelle, es sei denn es liegen besondere örtliche Verhältnisse mit stark befahrenen Hauptschienenstrecken in Ortslagen vor. Der Gewerbe- und Industrielärm spielt in der Regel keine Rolle.

Bisherige Ergebnisse zur Lärmaktionsplanung

Ein gutes Jahr nach Ablauf der Frist zur Aufstellung der Lärmaktionspläne der 1. Kartierungsstufe liegen mittlerweile zahlreiche Lärmaktionspläne vor. Hierbei ist zu beachten, dass sich zum Teil unterschiedliche Bearbeitungsstände ergeben. Neben Entwürfen, die zum Beispiel noch mit den zuständigen Akteuren abgestimmt werden müssen, die bislang ohne Öffentlichkeitsmitwirkung erstellt wurden oder die der jeweilige Gemeinderat noch nicht abgestimmt hat, existieren auch abgestimmte Endfassungen der Lärmaktionspläne.

Für die Erstellung des Lärmaktionsplans gilt kein entsprechendes Regelwerk wie die 34. BImSchV zur Lärmkartierung. Es liegen aber, neben den bereits veröffentlichten Lärmaktionsplänen, diverse Leitfäden bzw. Best-Practise-Beispiele zur Lärmaktionsplanung vor, die zahlreiche nützliche Hinweise und Empfehlungen enthalten¹⁶. Besonders hervorzuheben ist die *'Strategie der Lärmaktionsplanung im Land Brandenburg'*, die unter anderem Handlungskriterien für die Umsetzung der Aktionsplanung zur Prioritätensetzung umfasst. Ebenso sind die Hinweise über die *'einheitliche Auslegung und Durchführung der Lärmaktionsplanung'* in Nordrhein-Westfalen für die betroffenen Akteure eine große Hilfe.¹⁷ Darüber hinaus liegen Musteraktionspläne vor, die mindestens zur Erstellung der notwendigen 10-seitigen Zusammenfassung des Lärmaktionsplans nach Anhang VI der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG aber auch als Grundlage für einen kompletten Lärmaktionsplan dienen können.

Als Datengrundlage für die Lärmaktionsplanung sind die Ergebnisse der Lärmkartierungen zu verwenden. Dabei hat sich aber wiederholt herausgestellt, dass die Ergebnisse dafür nur eingeschränkt geeignet sind. Deswegen wurden aus unterschiedlichen Gründen manche Kartierungen ergänzt bzw. aktualisiert, aber auch zum Teil komplett neu erstellt (s. o.).

¹⁶ Bsp. Lärmaktionsplanung, Informationen für die Kommunen in Baden-Württemberg, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg LUBW 11/2007; Leitfaden für die Aufstellung von Aktionsplänen zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein.

¹⁷ Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-5 - 8820.4.1 vom 07.02.2008.

Diese Qualitätsdefizite bei der Erstellung der Lärmkarten sind auch auf grundsätzliche Unzulänglichkeiten der Lärmkartierung zurückzuführen, so dass über Nachbesserungen für die anstehenden Kartierungen diskutiert werden sollte. Die bislang zum Teil geleisteten Doppelarbeiten sollten zukünftig nach Möglichkeit vermieden werden.

Die Diskussion um die Auslösewerte, die definieren wann eine Maßnahmenplanung notwendig wird oder nicht, wurde und wird ausgiebig geführt. Weiterhin sind die Auslösewerte nicht einheitlich definiert. Dabei muss man bedenken, dass lokal definierte Werte durchaus sinnvoll sein können, um die spezifische Belastungssituation vor Ort zu bewerten. Derzeit ist jedenfalls ein großer Flickenteppich entstanden, nachdem auch eine Bundesratsinitiative aus Baden-Württemberg (Bundesratsantrag 280/06) zur Einführung einheitlicher Auslösewerte für die Aufstellung eines Lärmaktionsplans, um eine bundesweit einheitlichen Rechtsvollzug herbeizuführen, erfolglos blieb. Tatsächlich sieht die Situation vor Ort oft so aus, dass wenig ambitionierte Auslösewerte ausgewählt werden, die nicht das gesamte Spektrum der Lärmbetroffenheiten abdecken, sondern lediglich die 'Spitze des Eisbergs'. Ein Hinweis auf die Notwendigkeit weiterer Arbeitsschritte, die gegebenenfalls zeitlich nachgeordnet sein können, um den weniger stark Lärmbetroffenen zu helfen, findet sich aber häufig nicht.

Eine ebenso schwierige Situation ergibt sich für die Bewertung innerhalb der abgegrenzten Bereiche mit einer Überschreitung der Auslösewerte (Lärmschwerpunkt, Hot-Spot, Aktionsbereich etc.). Hierzu ist entsprechend der Anforderungen der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG ein geeignetes Instrument auszuwählen, um eine Bewertung in Form von Prioritäten vorzunehmen. Weil dieser Arbeitsschritt in das Ermessen der zuständigen Behörden gestellt ist, erfolgt dieser häufig gar nicht. Es gibt aber auch diverse Beispiele für Lärmaktionspläne, die zur Bewertung Kennziffern wie den 'Noise-Score', 'Hot-Spot-Berechnungen' oder die 'Lärmkennziffer' verwenden (siehe Abb. 4). Der Umgang mit diesen Größen ist allerdings schwierig, weil kein Vergleich möglich ist, erst wenige Erfahrungswerte vorliegen und die Hintergründe zum Teil unklar sind. Ein einheitlicher Bewertungsmaßstab erscheint deswegen vorteilhaft, wobei eine kritische Diskussion und Auswahl aus den derzeit verwendeten Beurteilungsgrößen noch nicht erfolgt ist.

Die unterschiedliche Qualität der bisher vorliegenden Lärmaktionspläne macht sich auch bei der Berücksichtigung der Kriterien, wie sie nach den Anforderungen der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG gefordert werden, deutlich. Einzelne Bausteine wie zum Beispiel die *'langfristige Strategie'* (siehe im Anhang V), Ausführungen über die 'ruhigen Gebiete' oder die Notwendigkeit einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) sind häufig gar nicht enthalten. Der Verzicht auf die Ausweisung und Berücksichtigung 'ruhiger Gebiete' ist in der Tat bislang in Grenzen nachvollziehbar, weil keine einheitliche Vorgehens-

weise sowie keine einheitliche Definition zur Festlegung und Abgrenzung definiert sind. Weiterhin reicht

die Detailschärfe der vorliegenden Kartierungsergebnisse zum Teil gar nicht aus.

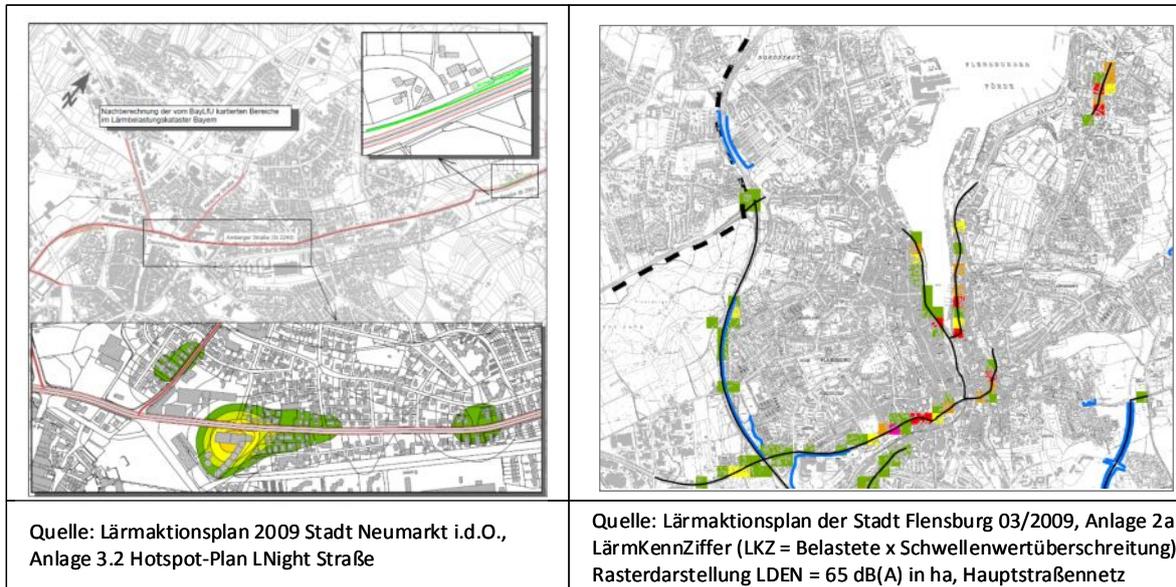


Abb. 4 Beispiele zur Beurteilung der Pegelbereiche mit Überschreitung der Auslösewerte (Hotspot-Analyse, LärmKennZiffer LKZ)

Fraglich ist bislang außerdem, ob besiedelte Gebiete berücksichtigt werden sollen oder nicht. Hilfreich bei diesen Fragestellungen sind die Empfehlungen zu 'ruhigen Gebieten', die in der letzten Fassung der LAI-Hinweise ergänzt wurden.¹⁸ Trotzdem ist es in mehreren Lärmaktionsplänen gelungen, ein vielversprechendes Konzept zu erstellen, 'ruhige Gebiete' auszuwählen und geeignete Maßnahmen zum Schutz der Ruhe zu entwickeln (z. B. Lärmaktionsplan Norderstedt, Lärmaktionsplan Berlin). Damit konnten vorbildliche Entwicklungen vorangebracht werden. Es ist bedauerlich, dass dies häufig nicht gelungen ist und die Chance für dieses positive Element der Lärminderungsplanung zunächst verschenkt wurde.

Bei der Maßnahmenplanung ergibt sich auch ein qualitativ breit gestreutes Feld innerhalb der vorliegenden Lärmaktionspläne. Einige Lärmaktionspläne konzentrieren sich auf einzelne hervorstechende Maßnahmen, andere Lärmaktionspläne enthalten eine ausführliche Analyse der potenziell geeigneten Maßnahmen. Hierbei werden neben bereits durchgeführten und fest geplanten Maßnahmen auch die in Aussicht stehenden Maßnahmen berücksichtigt. Dabei wird zum Teil das breite Spektrum möglicher Maßnahmen systematisch abgearbeitet. Warum aber auf diesen wichtigen Arbeitsschritt häufig verzichtet wird, erschließt sich nicht sofort. Die Lärmaktionspläne mit einer detaillierten Analyse zeigen deutlich besser auf, welche Anstrengungen schon geleistet wurden und welche Chancen zukünftig

noch bestehen.

Ein Beispiel für die grundsätzlichen Schwierigkeiten der Maßnahmenplanung stellt sich beim Thema Fluglärm ein. Die Zuständigkeit für die Erstellung der Lärmaktionspläne ist hier bundesweit nicht einheitlich geregelt. Insbesondere wenn aber die Verantwortung bei den Kommunen verbleibt, stoßen diese schnell an ihre fachlichen Grenzen. Die derzeit laufende Diskussion an den internationalen Verkehrsflughäfen zeigt aber, dass man neben den 'klassischen' Maßnahmen (z. B. CDA, Lärmentgelte) auch noch weitere, zum Beispiel im Bereich der An- und Abflugverfahren sowie solche direkt an der Flugzeugzelle, zur Diskussion stellen kann und die Lärminderungspotenziale offensichtlich noch nicht ausgereizt sind. Für eine zielführende Diskussion sind hierzu aber zahlreiche weitere Experten nötig, die sich über das gemeinsame Ziel zur Optimierung des bestehenden Lärmschutzniveaus verständigen müssen. Hierzu zählen mindestens Vertreter der Genehmigungsbehörde, des Flughafensbetreibers, der Flugsicherung und der Luftverkehrsgesellschaften, die alle bei der Erarbeitung der Maßnahmen aufgrund ihrer jeweiligen Zuständigkeiten beteiligt werden müssten. Schwierig stellt sich auch die Situation in Bezug auf die Verantwortung über Maßnahmen zum Schienenverkehrslärm dar, weil dort bislang keine zufriedenstellende Regelung über die zuständigen Ansprechpartner getroffen wurde.

Im aktuellen 'Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm' sind die Schutzziele für die Lärmaktionsplanung definiert. Ob diese Kriterien aber überhaupt dafür geeignet sind entsprechend der Anforderung der

¹⁸ UMK-Umlaufbeschluss 33/2007.

EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG auch Belästigungen zu verhindern, muss stark angezweifelt werden. Das 'Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm' regelt nach wie vor ausschließlich innerhalb des definierten Lärmschutzbereichs, der die Tagschutzzone 1 und 2 sowie die Nachtschutzzone umfasst, Entschädigungen und Bauverbote zum 'Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Fluglärm'. Eine Ergänzung der definierten Schutzziele im Kontext zur Lärminderungsplanung erscheint deswegen eigentlich notwendig.

Bislang stellt sich auch die Diskussion um Maßnahmen zum Straßenverkehr als schwierig dar, weil die zuständigen Stellen beim jeweiligen Baulastträger auf die bisherige Regelungspraxis und die geltenden Rechtsvorschriften verweisen. Deswegen wirken die für die Umsetzung zuständigen Straßenverkehrsverwaltungen zum Teil 'bock-beinig', wenn es darum geht, aus Lärmschutzgründen zum Beispiel Geschwindigkeitsminderungen oder Durchfahrtsverbote zu prüfen und umzusetzen. Auch eine Bundesratsinitiative aus Rheinland-Pfalz ist gescheitert, dass aktuelle Regelwerk offener für Argumente aus Sicht des Lärmschutzes zu gestalten. Bei straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen ergeben sich die Anordnungsvoraussetzungen aus der Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit den Lärmschutz-Richtlinien-Straßenverkehr des Bundes¹⁹. Hierbei sind bei 'unmittelbarer Gefahr' die Lärmsanierungsgrenzwerte bzw. eine berechnete Pegeldifferenz ab 2,1 dB als Auslöseschwelle für straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen heranzuziehen. Allerdings wird seitens der Straßenverkehrsbehörden in der Regel nicht berücksichtigt, dass es sich bei der geltenden Richtlinie um eine 'Orientierungshilfe' handelt. Der sich daraus ergebende Entscheidungs- bzw. Ermessensspielraum wird häufig leider nicht ausgeschöpft.²⁰

Ein weiterer kritischer Aspekt ergibt sich aus der Verpflichtung gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG zur Öffentlichkeitsmitwirkung im Rahmen der Lärmaktionsplanung. Wenn die Öffentlichkeit mit jeweils ausreichenden Zeitspannen zu Vorschlägen für Lärmaktionspläne gehört werden soll, rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit erhalten soll, an der Ausarbeitung mitzuwirken und über die getroffenen Entscheidungen unterrichtet werden soll, entspricht die bisherige Praxis diesen Anforderungen häufig nicht. Dabei erscheint es durchaus sinnvoll, ein Vorgehen beispielsweise entsprechend der Pra-

xis zur Öffentlichkeitsbeteiligung in der Bauleitplanung anzuwenden. Wohl wissend, dass die Organisation und Durchführung von derartigen Beteiligungsprozessen sehr aufwendig ist, sollten die vorhandenen positiven Beispiele nach Möglichkeit als Vorbilder bzw. Muster herangezogen werden.

Wie geht es weiter?

Die vorangegangenen beispielhaften Darstellungen zeigen, dass sowohl viele positive Ansätze aus den bisherigen Arbeiten zur Lärminderungsplanung zu gewinnen sind als auch viele Beispiele erkennbar sind, die dieses Instrument nicht als Chance für eine nachhaltige Stadtentwicklungsplanung nutzen. Hier wird vielfach lediglich die notwendige Pflichtaufgabe abgearbeitet. Für einen erfolgreichen Weg zu einem umfassenden und nachhaltigen (Verkehrs-) Lärmschutz liegen aber viele gute Ansätze für die Lärminderungsplanung vor, die in geeigneter Art und Weise aufgegriffen werden können. Zukünftig vermieden werden sollte die Abwicklung der Lärminderungsplanung als bloße Pflichtaufgabe, wobei inhaltliche Aspekte, also die tiefergehende Berücksichtigung akustischer Erkenntnisse, mehr oder weniger vernachlässigt werden.

Wenn kein Lärmaktionsplan erstellt wird, weil die Auslösewerte nicht überschritten sind, muss damit nicht gewährleistet sein, dass vor Ort keine Lärmprobleme existieren. Die Freiheit der betroffenen Kommune aktiv zu werden, sollte trotzdem bei Bedarf wahrgenommen werden. Selbst wenn die Entscheidung gegen einen Lärmaktionsplan im ersten Schritt nachvollziehbar ist, weil kein zusätzliches Geld und kein Personalkapazitäten vorhanden sind. Es liegen aber bereits Hinweise dazu vor, dass sich unter einer langfristigen Perspektive Lärmschutzmaßnahmen bezahlt machen können, indem Kosten-Nutzen- bzw. Kosten-Wirkungs-Verhältnisse betrachtet werden. Die rechnerische Simulation von Immobilienwertzuwachsen oder der jährlichen Steuermehreinnahmen aufgrund einer geringeren Lärmbelastung belegen, dass sich die Lärminderungsplanung rechnen kann. Weitere entsprechende Untersuchungen zur Veranschaulichung wären aber bestimmt nützlich, um diesen Sachverhalt noch transparenter zu gestalten.

Als besonders wichtig erscheint eine politisch gestützte Zieldefinition. Hierzu finden sich auch bereits gute Beispiele, die nachahmenswert erscheinen. Als Beispiele seien die so genannte 'Vision Lärmschutz Stuttgart 2030', die 'Strategie der Lärmaktionsplanung im Land Brandenburg' (s.o.) oder die Zielwerte verschiedener Kommunen genannt. Realistische, konkrete und gleichzeitig ehrgeizige Ziele sollten der Lärminderungsplanung vorangestellt werden, damit alle Beteiligten die gleiche Vorstellung darüber haben, was erreicht werden soll. Eine realistische Zieldefinition umfasst neben einer eindeutigen und positiven Beschreibung auch eine terminliche Bindung sowie eine Definition der zu verwendenden Beurteilungsgröße, deren Ergebnisse ebenfalls als

¹⁹ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm, Lärmschutz-Richtlinien-StV vom 23. November 2007, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung; Verlag der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, FGSV-Nr. 334/4.

²⁰ Weitere Informationen: Straßenverkehrslärm, Kommunale Instrumente zu Schutz und Minderung, Hrsg. Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Landtag NRW 08/2008.

Kontrollgröße im Rahmen eines Monitoring verwendet werden können.

Hierzu zählt weiterhin die Festlegung geeigneter Kriterien zu Auslösewerten, nachdem bislang häufig lediglich die 'Spitze des Eisbergs' angegangen wird, wenn Kriterien wie zum Beispiel 70 dB(A) L_{DEN} bzw. 60 dB(A) L_{Night} festgelegt werden. Mindestens sollte eine stufenweise Vorgehensweise in Erwägung gezogen werden, wenn man sich zunächst auf die

Höchstbelasteten konzentrieren will. Sinnvolle Empfehlungen für eine gestufte Vorgehensweise finden sich beim Sachverständigenrat für Umweltfragen¹² bzw. der Empfehlung des Umweltbundesamts¹³ (siehe Tab. 1). Damit kann ein wirksamer Gesundheitsschutz gewährleistet sowie die Forderung der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG zur Berücksichtigung von Belästigungsreaktionen verfolgt werden.

Umwelthandlungsziel	Zeithorizont	Lärmindex L _{DEN} [dB(A)]	Lärmindex L _{Night} [dB(A)]
Vermeidung einer Gesundheitsgefährdung	kurzfristig	65	55
Minderung der erheblichen Belästigung	mittelfristig	60	50
Vermeidung der erheblichen Belästigung	langfristig	55	45
Quelle: Eigene Darstellung nach Umweltbundesamt 2006 bzw. SRU 2008			

Tab. 1: Empfehlung zu Auslösekriterien für die Aktionsplanung

Für eine effektive Lärminderungsplanung ist eine integrative Vorgehensweise notwendig und sinnvoll, weil eine singuläre Problemlösung auf kommunaler Ebene, wie sie nach dem 'alten' § 47a BImSchG vorgesehen war, wenig zielführend ist. Bekannte Beispiele zeigen, dass die Nutzung von Synergien mit benachbarten Zielfeldern und die Zusammenführung von Konzepten auf verschiedenen räumlichen Ebenen, in Form einer überörtlichen und überfachlichen Herangehensweise, erfolgsversprechend sind. Die Zusammenarbeit über bestehende politische Grenzen hinweg, wie es ansatzweise im Ballungsraum Hamburg realisiert wurde, indem auch angrenzende Kommunen aus Schleswig-Holstein miteinbezogen wurden, stellt ein gutes Praxisbeispiel dar. Hierzu sollte der Schritt weg von der kommunalen zu einer regionalen Lärminderungsplanung weiter forciert werden. Diese Forderung ist nicht neu, sondern ergibt sich aus den seit vielen Jahren vorliegenden Erfahrungen zur Lärminderungsplanung nach dem 'alten' § 47a³.

Zusätzlich ist auch eine leicht verständliche und anschauliche Darstellung der zum Teil komplexen Thematik notwendig, um alle Beteiligten und vor allem die Betroffenen zu erreichen. Hierbei sollte die Pflicht zur Mitwirkung der Öffentlichkeit ernst genommen werden, wenn man sich hierzu die bisherigen Erfolge in einzelnen Lärmaktionsplänen unter aktiver Mitwirkung der Öffentlichkeit vergegenwärtigt. Erst dann kann man wohl von einer umfassenden Auseinandersetzung mit der Lärmproblematik sprechen. Der bestehende 'Rechtsrahmen lässt großen kommunalen Gestaltungsspielraum⁴', aber gleichzeitig besteht nach wie vor die Gefahr, dass auf der anderen Seite die Lärmaktionsplanung zu einer bloßen Pflichtaufgabe verkommt. Die vorliegenden Beispiele der Lärmaktionsplanung belegen aber bereits eindrucksvoll, dass eine nachhaltige Stadtentwicklungsplanung unter Lärmschutzgesichtspunkten realisiert werden kann. Wenn es gelingt, noch mehr Akteure für die Idee der Lärminderungsplanung zu gewinnen, sind erfolgreiche Umsetzungen der Lärmaktionspläne möglich.

1 Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU): Umweltschutz im Zeichen des Klimawandels, Umweltgutachten 2008.
 2 Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm – Auslösekriterien für die Lärmaktionsplanung; Umweltbundesamt Fachgebiet I 3.4 „Lärminderung bei Produkten, Lärmwirkungen“, 03/2006.
 3 Siehe Bsp.: Lärmkontor GmbH/Planungsbüro Richter-Richard: Lärminderungspläne in der regionalen Planung 11/2004, UBA-Förderkennzeichen: FKZ 200 55 273, veröffentlicht als Kurzfassung, siehe <http://www.prr.de/download/Reglmpkurzfassung.pdf>. Bericht Mediation Flughafen Frankfurt/Main, Hrsg. Mediationsgruppe Flughafen Frankfurt/Main, die Mediatoren Hänsch, Niethammer, Oeser; Ergebnisse zu Ö 5, Beschluss der Mediationsgruppe, Frankfurt/Main 01/2000.

Henning Arps

Diplom-Geoökologe, Projektleiter bei der AMT Ingenieurgesellschaft mbH, Isernhagen/Hannover (Ingenieurbüro für Akustik - Messungen - medientechnische Planungen)

E-Mail: h.arps@amt-ig.de

4 U. Lahl/S. Scholz: Lärmschutz auf kommunaler Ebene, Der Rechtsrahmen lässt großen kommunalen Gestaltungsspielraum; in: Fachzeitschrift für Alternative Kommunal Politik (AKP), 5/2006, S. 41 ff.

Aktionsplan Stuttgart nicht ausreichend *Entscheidung des Verwaltungsgerichts Stuttgart*

Die 13. Kammer des Verwaltungsgerichts Stuttgart hat dem durch das Regierungspräsidium Stuttgart vertretenen Land Baden-Württemberg für den Fall, dass es seiner Verpflichtung aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts vom 31.05.2005 (Az.: 16 K 1121/05) nicht bis zum 28.02.2010 nachkommt, mit Beschluss vom 14.08.2009 die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von € 5.000,- angedroht (Az.: 13 K 511/09). Gegen den Beschluss ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim gegeben.

Hintergrund

Das Verwaltungsgericht Stuttgart hatte das Land Baden-Württemberg in seinem rechtskräftigen Urteil vom 31.05.2005 verurteilt, für das Gebiet der Landeshauptstadt Stuttgart (Gefahrengebiet) einen Aktionsplan aufzustellen und damit der Klage von zwei Stuttgarter Einwohnern stattgegeben. Der Aktionsplan hatte laut dem Tenor des damaligen Urteils festzulegen, welche geeigneten Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit im Gefahrengebiet kurzfristig zu ergreifen sind, um die Gefahr der Überschreitung des in der 22. Bundes-Immissionsschutzverordnung festgelegten Tagesmittelwertes von $50 \mu\text{m}^3$ für Feinstaub (PM_{10}) – bei zugelassenen 35 Überschreitungen je Kalenderjahr – zu verringern oder den Zeitraum, währenddessen der erwähnte Wert überschritten wird, zu verkürzen. Zum 01.01.2006 setzte das Regierungspräsidium Stuttgart den Teilplan Stuttgart in Kraft, in dem insgesamt 36 Maßnahmen festgelegt wurden.

Am 11.02.2009 haben die Kläger des damaligen Verfahrens beim Verwaltungsgericht beantragt, dem Land Baden-Württemberg zur Erfüllung seiner Verpflichtung aus dem Urteil vom 31.05.2005 eine Frist zu setzen und ein Zwangsgeld für den Fall anzudrohen, dass es seiner Verpflichtung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommt. Sie machten in dem vorliegenden Vollstreckungsverfahren geltend, dass der zum 01.01.2006 in Kraft gesetzte Luftreinhalte- und Aktionsplan diese Bezeichnung zu Unrecht trage. Der Plan lege keine Maßnahmen fest, die als Maßnahmen eines Aktionsplans eingestuft werden könnten. Das Land sei daher seiner Verpflichtung aus dem rechtskräftigen Urteil nicht nachgekommen. Dieser Rechtsauffassung ist das Gericht gefolgt.

Entscheidungsründe

In den Gründen seiner Entscheidung legte das Gericht dar, dass die zuständige Planbehörde im Maßnahmenkatalog eines Aktionsplans diejenigen Maßnahmen festzulegen habe, die bei einer bestehenden

Gefahr der Überschreitung der festgelegten Immissionsgrenzwerte kurzfristig – und damit umgehend – zu ergreifen seien, um die Gefahr der Überschreitung der genannten Grenzwerte zu verringern oder den Zeitraum der Überschreitung zu verkürzen. Dabei müssten die Maßnahmen eines Aktionsplans mit sofortiger Wirkung greifen, wenn sich die Gefahr der Überschreitung im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Aktionsplans bereits realisiert habe und dies der Planbehörde auf Grund vorliegender Messdaten auch bekannt sei. Da dem Regierungspräsidium auf Grund der vorliegenden Messergebnisse bereits vor der Aufstellung des Aktionsplans bekannt gewesen sei, dass die seit dem 01.01.2005 verbindlichen Grenzwerte an allen Messpunkten im Plangebiet schon im Kalenderjahr 2004 ganz erheblich überschritten gewesen seien und absehbar gewesen sei, dass sich dies auch in den Folgejahren wiederholen würde, habe es die Verpflichtung getroffen, sicherzustellen, dass die Maßnahmen so schnell wie möglich umgesetzt bzw. durchgeführt werden würden. Es könnten deshalb nur diejenigen Maßnahmen des Teilplans Stuttgart als Aktionsplanmaßnahmen eingestuft werden, deren Umsetzung vom Regierungspräsidium entweder bereits zum 01.01.2006 (Inkrafttreten des Plans) verlangt worden seien oder deren Durchführung zumindest noch im laufenden Kalenderjahr 2006 erfolgt seien. Die Maßnahme M 2, die ein ganzjähriges Fahrverbot im Stadtgebiet Stuttgart – erst – ab dem 01.03.2008 für Kraftfahrzeuge der Schadstoffgruppe 1 nach der Kennzeichnungsverordnung vorsehe, könne damit aber bereits deshalb nicht als Aktionsplanmaßnahme eingestuft werden. Die Maßnahme M 2 sei im Übrigen im Zeitpunkt ihres tatsächlichen Inkrafttretens auch keine geeignete Maßnahme mehr gewesen, weil von ihr in Stuttgart zum 01.03.2008 nur noch ca. 3.300 Fahrzeuge tatsächlich betroffen gewesen seien. Damit liege ihr Wirkungsgrad nur noch bei 0 bis maximal 1 Verkürzungstag pro betroffenem Straßenabschnitt bzw. 2 bis maximal 4 rechnerisch belegbaren Verkürzungstagen im gesamten Plangebiet. Dies sei im Verhältnis zum Gesamtüberschreitungszeitraum von durchschnittlich 287 Überschreitungstagen pro Jahr so vernachlässigbar gering, dass die Maßnahme nicht (mehr) geeignet sei, eine nennenswerte Verbesserung der Luftqualität zu bewirken.

Weiter führte das Gericht aus, dass Aktionsplanmaßnahmen zudem auch dauerhaft geeignet sein müssen, die Überschreitungsgefahr zu verringern. Sie müssten hierzu zeitlich unbefristet wirksam bleiben, wenn die bereits eingetretenen Überschreitungen – wie hier – erheblich seien und der prognostizierte Wirkungsgrad der festgesetzten Aktionsplanmaßnahmen nicht erwarten lasse, dass diese die Grenzwertüberschreitungen und Überschreitungs-

zeiträume in absehbarer Zeit auf das zulässige Maß reduzieren würden. Aus diesem Grund könne die Maßnahme M 1, das ganzjährige Lkw-Durchfahrtsverbot, nicht als Aktionsplanmaßnahme eingestuft werden, da dieses zeitlich begrenzt gewesen sei (01.03.2008). Das Lkw-Durchfahrtsverbot sei aber eine kurzfristig ergriffene Maßnahme gewesen, welche auch grundsätzlich geeignet gewesen sei. Die Tatsache, dass das Lkw-Durchfahrtsverbot nach Einschätzung der Sachverständigen keine flächendeckende Verbesserung der Luftqualität im Plangebiet bewirkt habe, rechtfertige im Hinblick auf die Geeignetheit keine andere Beurteilung. Denn den gesetzlichen Regelungen könne nicht entnommen werden, dass Aktionsplanmaßnahmen flächendeckend wirken müssten. Gerade in Plangebiet mit sehr unterschiedlichen Luftschadstoffkonzentrationen – wie hier – könne es nicht nur ausreichend, sondern mit Rücksicht auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sogar geboten sein, nur Aktionsplanmaßnahmen festzulegen, die lediglich auf eine Verbesserung der Luftqualität in besonders stark belasteten Bereichen des Plangebietes abzielten und daher nur räumlich beschränkt wirkten (wie z.B. Fahrverbote, die auf bestimmte Fahrzeuggruppen und besonders stark belastete Straßenabschnitte beschränkt seien).

Bei den Maßnahmen M 5 (Einführung einer Umweltfahrkarte im Gebiet des Verkehrsverbundes Stuttgart - VVS) und M 10 (Umstellung der Busflotte der Stuttgarter Straßenbahnen AG - SSB) handele es sich bereits deshalb um keine Aktionsplanmaßnahmen, weil für ihre Durchführung private Dritte zuständig seien und das Regierungspräsidium die kurzfristige Umsetzung der Maßnahmen gegenüber diesen nicht rechtsverbindlich sichergestellt habe.

Gegen die Einstufung der Maßnahme M 21 (Optimierung des Verkehrsflusses im Bereich Neckartor, Heilmannstraße) als Aktionsplanmaßnahme bestünden erhebliche Bedenken. Diese seien von der Stadt Stuttgart als Träger der kommunalen Straßenbaulast durchgeführt worden und das Regierungspräsidium habe bislang nicht ausreichend dargelegt, durch welche eigenen Aktivitäten es die in M 21 umschriebene „Optimierung“ tatsächlich selbst veranlasst habe. Selbst wenn jedoch das Land noch den Nachweis führen könnte, dass es sich bei der Maßnahme M 21 um eine geeignete Aktionsplanmaßnahme gehandelt habe, wäre es mit dieser sodann bislang einzigen Aktionsplanmaßnahme im Teilplan Stuttgart seiner Verpflichtung aus dem Urteil vom 31.05.2005 nicht nachgekommen.

In Fällen der vorliegenden Art, in denen nicht mehr nur die Gefahr der Überschreitung von Immissionsgrenzwerten bestehe, sondern solche Überschreitungen bereits eingetreten seien, bestehe das Ziel des Aktionsplans und der darin festgelegten Maßnahmen regelmäßig darin, die Überschreitungszeiträume möglichst auf das zulässige Maß (hier: 35 Überschreitungstage) zu verkürzen. Dieses Ziel des Aktionsplans dürfe nur in seltenen Ausnahmefällen mit einer einzigen Aktionsplanmaßnahme, in Fällen

der vorliegenden Art mit zum Teil hohen Grenzwertüberschreitungen und langen Überschreitungszeiträumen in der Regel jedoch nur mit einer Mehrzahl von Maßnahmen zu erreichen sein.

Dem Vollstreckungsantrag sei deshalb stattzugeben und dem Land unter Androhung eines Zwangsgeldes eine Frist zur Erfüllung seiner Verpflichtung aus dem Urteil zu setzen. Bei der Bemessung der Frist sei berücksichtigt worden, dass das Land für den Fall, dass es die fehlenden Nachweise in Bezug auf die Maßnahme M 21 nicht erbringen könne, mindestens zwei Aktionsplanmaßnahmen festlegen müsse, um seiner Verpflichtung aus dem Urteil nachzukommen. Sollte sich das Land dabei für eine Wiedereinführung des Lkw-Durchfahrtsverbots (entsprechend Maßnahme M 1) entscheiden, werde zu berücksichtigen sein, dass diese Maßnahme nach bisheriger Einschätzung der Sachverständigen im Bereich der Messpunkte Stuttgart-Mitte-Straße, Neckartor, Hohenheimer Straße und Waiblinger Straße zu keiner Verkürzung der Überschreitungszeiträume führe und der Maßnahme nur wegen ihrer Wirksamkeit im Bereich des Messpunkts Siemensstraße eine Eignung als Aktionsplanmaßnahme habe bescheinigt werden können. Mit der Wiedereinführung des Lkw-Durchfahrtsverbots könnte das Land daher zwar seiner Verpflichtung aus dem genannten Urteil teilweise nachkommen, die anschließende Geltendmachung eines Planergänzungsanspruchs von unmittelbar betroffenen Bewohnern im Bereich Neckartor jedoch nicht verhindern. Denn bei der gesetzlichen Verpflichtung zur Aufstellung eines Aktionsplans handele es sich im Gegensatz zu der (einmaligen) Verpflichtung aus dem Urteil vom 31.05.2005 um eine dynamische Schutzverpflichtung der Planbehörde. Dies bedeute, dass diese zwar nicht verpflichtet sei, Maßnahmen dahingehend zu ergreifen, dass es zu keinerlei Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte mehr komme. Sie sei jedoch verpflichtet, die Überschreitungen schrittweise auf ein Minimum zu reduzieren. Mit dieser dynamischen Verpflichtung der Planbehörde korrespondiere ein entsprechender Rechtsanspruch auf die Erstellung von Aktionsplänen bzw. Planergänzung von Bewohnern des Plangebiets, die von Grenzwertüberschreitungen und den damit einhergehenden Gesundheitsbeeinträchtigungen unmittelbar betroffen seien. Sollte das Land deshalb zur Erfüllung seiner Verpflichtung aus dem Urteil vom 31.05.2005 im Rahmen seines Auswahlmessens neben der möglichen Wiedereinführung des Lkw-Durchfahrtsverbots auch bereits Maßnahmen in Betracht ziehen wollen, mit denen es zugleich potenziellen Planergänzungsansprüchen entgegenwirken könnte, werde es für die im Plangebiet auch nach den aktuellen Messdaten weiterhin am stärksten belasteten Straßenabschnitte in erster Linie weitergehende Fahrverbote in Betracht ziehen müssen, weil für die dortigen Grenzwertüberschreitungen der Straßenverkehr mit Anteilen zwischen 44 und 65 % die größten Verursachungsbeiträge leiste. Dabei wäre auch eine räumliche Begrenzung der in Betracht kommenden Fahrverbote auf die besonders belasteten Bereiche rechtlich ohne

weiteres zulässig und diese Möglichkeit folglich auch bei der im Rahmen der Auswahlentscheidung vorzunehmenden Gewichtung der widerstreitenden Interessen zu berücksichtigen. Das baden-württembergische Straßenrecht schütze ein Vertrauen des Bürgers, eine öffentliche Straße auf Dauer und ohne Beschränkungen nutzen zu dürfen, grundsätzlich nicht. Darüber hinaus dürfte ein solches Vertrauen einzelner Bürger, mit einem nicht dem neuesten

Stand der Technik entsprechenden Altfahrzeug jederzeit und ausnahmslos alle Straßen im Geltungsbereich eines Luftreinhalte- und Aktionsplanes uneingeschränkt benutzen zu dürfen, jedenfalls dann auch grundsätzlich nicht schutzwürdig sein, wenn hierdurch in besonders belasteten Bereichen des Plangebiets die Gesundheit unmittelbar betroffener Anwohner beeinträchtigt werde.

[PK]

Kurzmeldungen

Zuviel Feinstaub in den Innenstädten

Die gesundheitsschädliche Feinstaubbelastung in deutschen Innenstädten ist weiterhin zu hoch, meldete das Umweltbundesamt Ende Juni. In sechs Städten – darunter Stuttgart und München – sei der Grenzwert (Tagesmittelwert) von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bereits zu diesem Zeitpunkt an mehr als den zulässigen 35 Tagen pro Jahr überschritten. Weitere zehn Städte in Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Thüringen, Hessen und Sachsen stünden kurz vor der Grenzwertüberschreitung. Ein Grund dafür sei das Wetter zu Beginn des Jahres: windschwache Hochdruckwetterlagen, die häufiger auftraten als in den Jahren 2007 und 2008, behinderten den Abtransport der Luftschadstoffe. „Wir müssen die Feinstaubbelastung dringend senken, damit die Menschen – gerade in den Innenstädten – gesunde, saubere Luft atmen können“, sagt Dr. Thomas Holzmann, Vizepräsident des Umweltbundesamtes. „Möglichkeiten, die Feinstaubemissionen zu senken, gibt es. Sie müssen nun schleunigst Wirklichkeit werden.“

Das aktuelle UBA-Hintergrundpapier „Feinstaubbelastung in Deutschland“ steht unter www.umweltbundesamt.de/uba-info-medien/mysql_medien.php?anfrage=Kennnummer&Suchwort=3565. Aktuelle Luftqualitätsdaten finden Sie im Internet unter www.env-it.de/umweltbundesamt/luftdaten/index.html.

[PK]

Neuer Kartendienst zur Luftqualität

Wie hoch ist die Luft in Deutschland mit Feinstaub (PM_{10}), Stickstoffdioxid (NO_2) und Ozon im Jahresdurchschnitt belastet? Antwort gibt das Umweltbundesamt kostenlos unter

<http://gis.uba.de/Website/luft/index.htm>.

Die Daten in diesem Geografischen Informationssystem (GIS) erlauben einen schnellen Überblick über die räumliche Verteilung der Luftbelastung in Deutschland und reichen zurück bis ins Jahr 2001. Nutzerinnen und Nutzer können die Luftdaten zudem durch geografische Informationen – wie Städte, Flüsse, Ballungsräume – ergänzen und einzelne Charakteristika – etwa Belastungsschwerpunkte – hervorheben.

Parallel veröffentlichte das UBA in dem Info-Papier „Entwicklung der Luftqualität in Deutschland“ Zahlen, Daten und Fakten zur Luftqualität in Deutschland seit 1995. Erfreulicherweise sei die Belastung der Menschen mit Luftschadstoffen seit Beginn der 90er Jahre deutlich zurückgegangen, so dass Umweltbundesamt. Seit Anfang 2000 sei jedoch kein eindeutig abnehmender Trend mehr zu erkennen; die Luftqualität schwanke hingegen mehr oder weniger stark von Jahr zu Jahr. Trotz Erfolge in der Luftreinhaltung würden die bereits seit 2005 geltenden Grenzwerte für PM_{10} und die ab 2010 einzuhaltenen Grenzwerte für NO_2 in Deutschland vielerorts überschritten.

[PK]

Sonderabfälle gehören nicht in Hausmüllverbrennungsanlagen

Die Arbeitsgemeinschaft der Sonderabfall-Entsorgungsgesellschaften der Länder (AGS) warnt vor Fehlsteuerung durch die Energieeffizienzformel.

Im Auftrag der AGS hat Ökopool im Juli eine Stellungnahme zur Anwendung der Energieeffizienzformel des Anhangs II der neuen Abfallrichtlinie 2008/98/EG und möglicher unerwünschter Effekte vorgelegt. Darin kommt Ökopool zu dem Ergebnis, dass sich die Energieeffizienzformel nach ihrem Wortlaut sowie den Erwägungsgründen der Richtlinie ausschließlich auf feste Siedlungsabfälle bezieht. Dies müsse bei der Bestimmung eines möglichen Verwerterstatus von Hausmüllverbrennungsanlagen berücksichtigt werden. Außerdem wird in der Stellungnahme dargelegt, dass Hausmüllverbrennungsanlagen wesentliche Festlegungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) nicht oder nur teilweise erfüllen, wenn gefährliche Abfälle angenommen werden. Das größte Defizit sei die fehlende Analytik vor Ort, so dass keine Voruntersuchung möglich sei, die dem besonderen Gefahrenpotenzial von gefährlichen Abfällen gerecht werde. „Es muss daher sicher gestellt werden, dass die Anwendung der R1-Formel nicht dazu führt, dass gefährliche Abfälle zunehmend in Anlagen gesteuert werden, die ein geringeres Schutzniveau für die Umwelt aufweisen, als die für auf solche Abfälle ausgerichteten Sonderabfallverbrennungsanlagen“, betont Ökopool.

Die AGS hat die Ökopol-Stellungnahme der EU-Kommission sowie den Umweltministerien des Bundes und der Länder zugeleitet. Hierzu erklärte der AGS-Sprecher Jörg Rüdiger: „Wir stellen die Energieeffizienzformel nicht in Frage. Uns geht es vielmehr darum, Fehlsteuerungen bei der Interpretation und Anwendung der Formel entgegenzusteuern. Hierzu wünschen wir uns einen Dialog aller Beteiligten, zu dem die Ökopol-Stellungnahme einen Beitrag leisten soll. Ziel muss es sein, die Richtlinie effektiv und im Sinne des Umweltschutzes ohne unerwünschte Effekte für bewährte Strukturen umzusetzen“.

Die Ökopol-Stellungnahme kann auf der Homepage der AGS abgerufen werden: www.info-ags.de/presse/effizienzformel_oekopol.pdf.

[AGS]

CCS-Gesetz

SRU empfiehlt Forschungsgesetz

Der SRU plädiert für ein CCS-Forschungsgesetz: „Wir müssen zunächst die Erprobung von CCS in Demonstrationskraftwerken ermöglichen. Die Beteiligung deutscher Unternehmen an der internationalen Technologieentwicklung wäre damit sichergestellt. Die kommerzielle Anwendung von CCS in Deutschland sollte dagegen heute noch nicht geregelt werden. Ein Forschungsgesetz gibt uns Zeit, die Chancen und Risiken von CCS gründlich zu bewerten, die notwendige gesellschaftliche Debatte zu führen, und über die beste Nutzung der unterirdischen Räume zu entscheiden.“

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Regelung von Abscheidung, Transport und dauerhafter Speicherung von Kohlendioxid soll nicht nur die Voraussetzungen der Erprobung, sondern auch die der großmaßstäblichen Anwendung der CCS-Technologie regeln. Das Gesetz soll in wenigen Wochen verabschiedet werden. Der SRU hat hierzu am 6. Mai eine Stellungnahme veröffentlicht, die den Gesetzentwurf im Kontext der Energiedebatte kritisch beleuchtet:

www.umweltrat.de/03stellung/download03/stellung/Stellung_CCS_2009_Mai.pdf.

Die Entscheidung über die Nutzung begrenzter Speicherkapazitäten wird für die zukünftige Entwicklung des Energieversorgungssystems in Deutschland wegweisend sein, so der SRU. Daher sei es nicht gerechtfertigt, zum jetzigen Zeitpunkt ein derart wichtiges Gesetz in aller Eile durch den Gesetzgebungsprozess zu schleusen. Wesentliche Punkte blieben ungeklärt und führten letztendlich zu einer Privilegierung der Speicherung von CO₂ aus Kohlekraftwerken in den knappen unterirdischen Speichern.

Es gäbe viele ungeklärte Fragen, die zunächst beantwortet werden müssten, bevor über die endgültige Anwendung der neuen Technologie entschieden werden könne, hieß es weiter. Dazu zähle vor allem der Umfang der verfügbaren Speicherkapazitäten,

der bestimmen werde, ob CCS in Deutschland überhaupt einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten könne. Aber auch die möglichen Nutzungskonkurrenzen müssten berücksichtigt werden, zum Beispiel mit der Geothermie, mit Erdgasspeichern oder der Druckluftspeicherung. Zudem seien die ökologischen Risiken ungeklärt. Diese Diskussion könne nur in einem Prozess unter Beteiligung der Öffentlichkeit geschehen.

Außerdem nannte der SRU die hohen finanziellen Risiken für die Gesellschaft. Denn nur 30 Jahre nach dem Ende der Verfüllung soll die Verantwortung auf die Bundesländer übergehen, in denen die CO₂-Speicher liegen. Der SRU ist hingegen der Auffassung, dass die Betreiber die Kosten von CCS in vollem Umfang tragen sollten.

BUND erfreut über Scheitern

Im Juni scheiterte das Gesetz am Veto der CDU/CSU. Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) zeigte sich darüber erfreut, auch wenn es als ein wahltaktisch motiviertes Manöver ansieht. Der BUND steht der Versenkung von Kohlendioxid aus Kohlekraftwerken in die Erde grundsätzlich ablehnend gegenüber, da das Abtrennen und unterirdische Speichern von Kohlendioxid im großen Maßstab zu viele Risiken berge. Die Stellungnahme des BUND zum CCS-Gesetz findet sich im Internet unter

www.bund.net/fileadmin/bundnet/pdfs/klima_und_energie/20090304_energie_ccs_gesetz_stellungnahme.pdf.

[PK]

Verstöße gegen TEHG

Im Bundesanzeiger Nr. 134 v. 09.09.2009 hat das Umweltbundesamt bekannt gegeben, dass folgende Verantwortliche gegen ihre Verpflichtung nach § 6 Abs. 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes verstoßen haben, bis zum 30. April eines Jahres eine Anzahl von Emissionsberechtigungen an das Umweltbundesamt abzugeben, die den durch ihre Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr verursachten Emissionen entspricht:

Tätigkeit im Jahr	Verantwortlicher
2005	Schaefer Kalk GmbH & Co. KG
2005	GOLEM Kunst- u. Baukeramik GmbH
2005	Goetz International Papers & Printing GmbH
2005	Stadtwerke Finsterwalde GmbH
2005	RAG Deutsche Steinkohle AG
2006	Schaefer Kalk GmbH & Co. KG
2006	ArcelorMittal Eisenhüttenstadt GmbH
2006	Insolvenzverwalter Rolf Otto Neukirchen
2006	Kartonfabrik Buchmann GmbH
2006	SWM Services GmbH
2006	Ev. Waldkrankenhaus Spandau gGmbH
2007	MAN Nutzfahrzeuge AG
2007	K + S Kali GmbH

[PK]

Kronocarb ist Abfall

Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln

Mit Urteil vom 10.09.2008 (Az.: 13 K 2418/07) hat die 13. Kammer des Verwaltungsgerichts entschieden, dass es sich bei dem bei der Titandioxidproduktion anfallenden Rückstand „Kronocarb“ um Abfall handelt. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Frage, wann bei einem Produktionsrückstand von einem Produkt oder von einem Abfall auszugehen ist, wurde die Berufung zugelassen.

Hintergrund

Die Fa. Kronos Titan (Klägerin) betreibt in ihrem Werk in Leverkusen eine genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Titandioxid nach dem Sulfat- und dem Chloridverfahren. Im Rahmen des Chloridverfahrens werden titanhaltiges Erz und kalzinierter Petrolkoks mit Chlorgas in einem Reaktor zur Reaktion gebracht. Die Reaktionsprodukte (TiCl_4 , CO_2 , CO) werden nach dem Abkühlen von den Metallchloriden (z.B. FeCl_2) und den Feststoffen (unreagiertes Erz – TiO_2 , SiO_2 –, Koks) in einem Zyklon getrennt. Die abgeschiedenen Feststoffe und Metallchloride werden in Salzsäure und Wasser angeteigt. Diese Suspension wird in einer Filterpresse filtriert und die Feststoffe von den Metallchloriden separiert. Das Filtrat wird in Abhängigkeit von der Eisenkonzentration im Erz als Eisen-(II)-chloridlösung und gegebenenfalls nach weiterer Aufbereitung vertrieben. Der Filterkuchen (Feststoffe) wird gewaschen und bis zu einem Wasseranteil von etwa 30 % getrocknet und unter der Bezeichnung „Kronocarb“ als Zuschlagsstoff für die Bauindustrie und als Brennstoff zur Energiegewinnung in Kraftwerken und in der Zementindustrie abgegeben. Es besteht aus Koksstaub, TiO_2 , SiO_2 , Wasser und weiteren Metallverbindungen.

Bescheid der Bezirksregierung

Mit Bescheid vom 06.07.2006 stellte die Bezirksregierung Köln (Beklagte) fest, das „Kronocarb“ als Abfall einzustufen sei. Sie führte hierzu folgendes aus: Der Stoff falle unter die Gruppe Q8¹ und lasse sich mit der Abfallschlüsselnummer 06 11 99 (Abfälle

a.n.g.)² aus der Gruppe 06 11 (Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern) beschreiben. Kronocarb erfülle nicht die Anforderungen eines Produkts. Entscheidend seien nicht die abstrakten stofflichen Eigenschaften eines Materials, sondern der konkrete Umgang damit, insbesondere unter Berücksichtigung des Entstehungsverfahrens und der Verwendung im Markt. Der Zweck des betrieblichen Handelns im Leverkusener Werk sei auf die Erzeugung von Titandioxid und nicht auf die Erzeugung von Kronocarb gerichtet. Es werde durch bestimmte verfahrenstechnische Maßnahmen sichergestellt, dass bestimmte Spezifikationen eingehalten würden, trotzdem könne nicht von einem untergeordneten Nebenzweck für den Betrieb einer Nebeneinrichtung gesprochen werden. Kronocarb erfülle keine allgemein anerkannten Produktnormen. Eine Qualitätssicherung werde lediglich im Rahmen der werkseigenen Produktionsüberwachung durchgeführt. Eine Fremdüberwachung durch staatlich anerkannte Stellen finde nicht statt. Kronocarb sei ein nicht angestrebter Produktionsrückstand, der so wirtschaftlich wie möglich entsorgt werden solle. Bestimmte Verfahrensschritte seien optimiert worden, um die Qualität der Verwertbarkeit als Abfall zu sichern. Tatsächliche Nebenerzeugnisse hätten anders als Kronocarb, für das kein Markt vorhanden sei, einen wirtschaftlichen Warenwert und unterlägen als solche den für diese Waren geltenden Regelungen. Kronocarb hingegen habe einen negativen Marktpreis. Es werde nicht im Hinblick auf bestehende Handelsverträge produziert.

Widerspruch durch Kronos Titan

Gegen diesen Bescheid legte Kronos Titan am 11.07.2006 Widerspruch ein und trug zur Begründung u. a. folgendes vor: Die Herstellung von Kronocarb erfolge zielgerichtet aufgrund von Vereinbarungen in den Verträgen und den darin zugrunde gelegten Qualitätsnormen und Produktspezifikationen, die durch permanente Überwachung und Produktanalysen sichergestellt würden. Für Kronocarb bestünden Lieferverpflichtungen, so dass zumindest innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein bestehe und sich weiter im Aufbau befinde. Sie erhalte für die Lieferung von Kronocarb einen Lieferpreis mit einem positiven Marktwert. Da durch den Einsatz von Kronocarb in den Ziegelwerken eine Produktionsumstellung erforderlich geworden sei, habe sie sich

¹ Q8: Rückstände aus industriellen Verfahren (z.B. Schlacken, Destillationsrückstände usw.) nach Anhang I KrW-/AbfG, Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) v. 27.09.1994, BGBl. I, S. 2705, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 11.08.2009, BGBl. I, S. 2723.

² Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) v. 10.12.2001, BGBl. I, S. 3379, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes v. 15.07.2006, BGBl. I, S. 1619.

während der Markteinführung bereit erklärt, den Abnehmern zum Ausgleich der Umstellungskosten einen Zuschuss zu zahlen. Hierzu führte Kronos Titan am 26.02.2007 zusätzlich aus, dass der Lieferpreis derzeit bei € 5,-- bis 8,50 liege. Die Zuschüsse betrügen € 15,-- bis 28,--. In den kommenden fünf Jahren seien kaum Änderungen der Zuschusshöhe zu erwarten, da sich die Anfangsinvestitionen erst amortisieren müssten. In dem darauf folgenden 5-Jahreszeitraum würden erhebliche Rückgänge der Zuschüsse erwartet und in dem weiteren 5-Jahres-Folgezeitraum werde es das Bestreben sein, die Zuschüsse gen Null zu bringen.

Widerspruchsbescheid

Mit Widerspruchsbescheid vom 25.05.2007 wies die Bezirksregierung Köln den Widerspruch von Kronos Titan zurück und führte zur Begründung u. a. aus, dass es sich bei Kronocarb um Abfall im Sinne des § 3 KrW-/AbfG handle. Der erforderliche Entledigungswille sei anzunehmen. Kronocarb werde nicht geplant und zielgerichtet hergestellt, sondern falle bei der Produktion des gewünschten Endprodukts Titandioxid an. Die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen dienten allein dem Nachweis, dass ein bestimmter Schadstoffgehalt, dessen Überschreitung die Einstufung als gefährlicher Stoff nach sich zöge, nicht überschritten werde. Angesichts der konkreten Vertragsgestaltungen könne nicht von der Zahlung eines Kaufpreises die Rede sein. Es sei auch nicht absehbar, dass die Zuschüsse in den nächsten Jahren deutlich zurückgingen. Die Marktentwicklung sei seit 1998 gleich bleibend und nur ein negativer Marktwert festzustellen. Der wirtschaftliche Vorteil liege allein darin, dass der Zuschuss zur weiteren Verwertung unter den vermutlich wesentlich höheren Entsorgungskosten zur Beseitigung liege.

Klageerhebung

Kronos Titan erhob am 15.06.2007 Klage gegen die Einstufung des Stoffes Kronocarb als Abfall und trug zur Begründung u. a. vor, dass die zugrunde liegenden produktions- und produktbezogenen Umstände nicht ausreichend gewürdigt worden seien. Sie stelle eine marktfähige feinkörnige Petrolkoksmischung zu dem Zweck her, diese als Einsatzprodukt für die Energieerzeugung und die Baustoffindustrie abzugeben. Kronocarb falle nicht bei der Herstellung der Pigmente in dem Chloridverfahren an, sondern werde auf Grund der vorgenommenen Verfahrens- und apparativen Änderungen zur Filtrierung, zu den Waschprozessen und zur Trocknung gezielt als vertriebsfähiges Produkt in spezifikationsgerechter Zusammensetzung erzeugt. Die Einstufung als Abfall werde maßgeblich durch den Entledigungswillen des Abfallbesitzers bestimmt. Dieser liege nicht vor. Die Herstellung und der Vertrieb brächten für sie trotz der den Verkaufspreis übersteigenden Zuschüsse wirtschaftliche Vorteile, da sie sich langfristig einen Markt für ihr Produkt erschließe.

Hierauf erwiderte die Bezirksregierung Köln, dass

ausweislich der Anlagenehmigungen Zweck der Produktionslage die Herstellung von Titandioxid sei. Kronocarb sei kein Nebenerzeugnis dieser Titandioxidherstellung. Als solches könnten nur Stoffe angesehen werden, die bei einem nicht hauptsächlich zu ihrer Gewinnung bestimmten Herstellungsverfahren entstünden, deren sich das Unternehmen nicht entledigen, sondern sie in einem späteren Vorgang ohne vorherige Bearbeitung nutzen oder vermarkten wolle. Dem subjektiven Beurteilungsmaßstab stehe die Verkehrsanschauung entgegen. Als Betreiberin habe Kronos Titan gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Pflicht, den Anfall von Abfällen und deren Entsorgung zu planen. Dies geschehe, indem sie die anfallenden Reststoffe verarbeite. Mit der 1994 genehmigten Errichtung einer Staubaufbereitungsanlage, die dazu diene, die während des Produktionsprozesses anfallenden Zyklonstäube zu reinigen, werde der Reinheitsgrad von Kronocarb beeinflusst. Weil verunreinigtes Kronocarb nicht energetisch verwertet werden könne, sondern nur als Abfall zur Beseitigung in einer Müllverbrennungsanlage entsorgt werden könne, seien die Einhaltung bestimmter Werte sowie Spezifizierungen erforderlich. Die Aufbereitung der Zyklonstäube sei daher vorrangig als Maßnahme zur Vorbereitung der bestmöglichen Verwertung von Kronocarb als Abfall anzusehen. Mit den Verfahrensschritten werde die Qualität eines Stoffes als Abfall zur Verwertung gesichert und kein Produkt erzeugt. Weiterhin finde sich auf der Internetseite von Kronos Titan kein Hinweis auf eine Vermarktung von Kronocarb. Es könne daher nicht von einer Nachfrage nach Kronocarb ausgegangen werden. Der Verkaufsplan sei nicht geeignet, die Behauptung zu belegen, dass Kronocarb nur in der Menge hergestellt werde, die aufgrund von Lieferverträgen auch an Kunden abgesetzt werden könne. Überdies könne schon das Anfallen von Entsorgungskosten einen negativen Marktwert belegen und Indiz für die Abfalleigenschaft des Materials sein.

Entscheidung des Verwaltungsgerichts

In seiner Entscheidung hat das Verwaltungsgericht folgendes festgestellt:

Der Bescheid der Beklagten (Bezirksregierung Köln) vom 06.07.2006 in der Gestalt ihres Widerspruchsbescheides vom 25.05.2007 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin (Kronos Titan) nicht in ihren Rechten.

Soweit die Beklagte mit dem angefochtenen Bescheid festgestellt hat, dass der in der Anlage der Klägerin anfallende Stoff Kronocarb Abfall darstellt und diesem Stoff damit die Produkteigenschaft abgesprochen und diesen als Produktionsrückstand, der dem Abfallregime unterliegt, eingestuft hat, handelt es sich um einen feststellenden, belastenden Verwaltungsakt, denn die Beklagte hat damit nicht lediglich unverbindlich ihre Meinung zur Abfalleigenschaft von Kronocarb zur Diskussion gestellt, sondern nach ausführlicher Darlegung der rechtlichen Grundlagen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallge-

setzes und seiner Anlagen nicht nur eine ausdrückliche Qualifizierung vorgenommen, sondern daran auch weitergehende Pflichten geknüpft. Dieser feststellende Verwaltungsakt ist rechtmäßig.

Die Beklagte hat das im Betrieb der Klägerin anfallende Kronocarb auch zu Recht als Abfall eingestuft.

Als Grund für diese Entscheidung wurde sowohl ausführlich auf die Vorschriften des deutschen Abfallrechts als auch auf die Normen des europäischen Abfallrechts und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) eingegangen. Zu den vorgebrachten Argumenten der streitenden Parteien (Kronos Titan, Bezirksregierung Köln) stellte das Verwaltungsgericht weiter klar:

Unter Berücksichtigung der nach diesen Grundsätzen (deutsches und europäisches Abfallrecht, Rechtsprechung EuGH) vorzunehmenden Zweckbestimmung und des damit durch die Verkehrsanschauung objektivierten Abfallerzeuger- und Entledigungswillens stellt sich das im Produktionsprozess der Klägerin anfallende Kronocarb als Abfall dar. Kronocarb entsteht bei der Herstellung oder Behandlung von Stoffen oder Erzeugnissen, ohne das der Zweck der Produktion unmittelbar hierauf gerichtet ist (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KrW-/AbfG). Der Hauptzweck der Anlage der Klägerin ist darauf gerichtet, Titandioxid zu erzeugen. Kronocarb fällt an, nachdem die Hauptreaktionsprodukte in einem ersten umfänglichen Schritt von den Metallchloriden und Feststoffen getrennt und die beiden letzteren einem weiteren Behandlungsverfahren unterzogen wurden. Kronocarb entsteht aus dem Filterkuchen, der nach dem Ausfiltrieren der vertriebenen Eisen-(II)-chloridlösung anfällt, und ist mithin unstreitig nicht Hauptprodukt der Anlage.

Es ist aber auch kein Nebenprodukt im Sinne der vorstehenden Ausführungen, denn es ist bereits nicht als sicher anzusehen, dass Kronocarb weiter verwendet wird. Zwar trägt die Klägerin vor, Kronocarb werde nur in dem Umfang „produziert“ wie eine Nachfrage vorhanden sei. Dem steht aber entgegen, das Kronocarb in unmittelbarer Abhängigkeit von den Produktionskapazitäten von Titandioxid anfällt. So können je im Hauptherstellungsprozess erzeugter Tonne Titandioxid 0,37 t Kronocarb anfallen, bei einer gegenwärtig auf 150.000 t Titandioxid ausgelegten Jahresproduktion mithin etwa 55.500 t. Schon in Anbetracht dieser Anknüpfung und Abhängigkeit der jeweiligen Produktionskapazitäten vermag die Behauptung der Klägerin, die Produktion von Kronocarb erfolge im Hinblick auf bestehende Lieferverträge, nicht zu überzeugen. Dies gilt umso mehr, als es der Klägerin seit Anfang der 90er Jahre nicht gelungen ist, einen stabilen Markt für den Stoff Kronocarb aufzubauen. Angesichts der im Verlauf des Verfahrens getroffenen Aussagen zur Marktentwicklung spricht vielmehr alles dafür, dass der Absatz des anfallenden Kronocarb zwar bislang erfolgt ist, dies jedoch nur durch erhebliche Anschubleistungen seitens der Klägerin ermöglicht wurde. So werden – wie auch bereits Anfang der 90er Jahre – noch immer hohe Zuschüsse an die Abnehmer gezahlt, die

den Lieferpreis deutlich überschreiten. Von einer Nachfrage nach dem Stoff kann infolgedessen nicht ausgegangen werden, denn eine solche setzt die Bereitschaft voraus, für ein Produkt etwas zu bezahlen, ohne die gezahlte Summe zugleich erhöht um ein Vielfaches zurückzuerhalten. Dies ist hier indes nicht der Fall.

Die Klägerin selbst räumt ein, dass ein positiver Marktwert bislang nicht erzielt werden konnte. Noch Anfang 1998 hatte die Klägerin davon gesprochen, es sei „mittelfristig von einer positiven Gewinnerwartung“ auszugehen. Eine solche positive Gewinnentwicklung wird nach ihren Darlegungen im Widerspruchs- und gerichtlichen Verfahren zur Entwicklung der Zuschusssituation jedoch allenfalls langfristig erwartet, wobei aber auch nicht deutlich wird, weshalb sich die Situation nunmehr im Vergleich zu den Vorjahren sowie der hierzu erfolgten Einschätzung zu ihrem Vorteil ändern sollte. Die Absatzsituation von Kronocarb hat sich damit in den vergangenen 15 und mehr Jahren nicht nachhaltig zum Positiven gewandelt. Darüber hinaus lassen die Zahlen den Schluss zu, dass selbst langfristig involvierte Abnehmer, die die entsprechenden technischen Umrüstungen bereits vor Jahren veranlasst haben, trotz allem nicht bereit sind, Kronocarb ohne Gewährung eines (erheblichen) Zuschusses abzunehmen. In Anbetracht all dieser Umstände kann nicht davon ausgegangen werden, dass Kronocarb ein wirtschaftlicher Warenwert zukommt, der im Sinne der Rechtsprechung des EuGH die Wahrscheinlichkeit von dessen Verwendung als sicher oder gewiss indiziert. Es drängt sich vielmehr der Eindruck auf, dass über die Subventionierung durch die Klägerin ein hypothetischer Warenwert mit dem Ziel geschaffen wird, den Stoff dem Abfallregime zu entziehen und damit die Entsorgungskosten zu sparen. Zwar kann ein wirtschaftlicher Vorteil auch dann vorliegen, wenn die abfallrechtlichen Entsorgungskosten die nach derzeitiger Lage zu zahlenden Zuschüsse – wie von der Klägerin im Rahmen des Widerspruchsverfahrens angedeutet – übersteigen würden. Ein solcher Vorteil kann jedoch nicht für eine hohe Wahrscheinlichkeit der Verwendung und damit für die Annahme eines Nebenprodukts streiten, da damit die Zuordnung von Stoffen durch Zahlung von „Absatz“-Zuschüssen in der jeweils erforderlichen Höhe in das Belieben des Abfallbesitzers gestellt würde.

Zudem sprechen auch die stofflichen Eigenschaften von Kronocarb nicht für eine sichere Verwendbarkeit, denn Kronocarb ist auf Grund seines vergleichsweise geringen Heizwerts und seiner sonstigen Besonderheiten nicht als Primärbrennstoff, sondern lediglich als Beistoff und hier auch nur nach Durchführung technischer Anpassungen durch den Endabnehmer energetisch verwertbar, was sich auch in den Zuzahlungen niederschlägt. Im Vordergrund des Einsatzes von Kronocarb steht damit nicht ein Heizvorteil für den Abnehmer, sondern die für beide Seiten günstigste Verwertung ohne Einhaltung der Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

Eine abweichende Beurteilung ist schließlich nicht mit Blick auf die anlagenbezogenen immissionsrechtlich Genehmigungen aus den Jahren 1992, 1994 und 2007 und die diesen Genehmigungen zugrunde liegenden Anträge geboten, denn alle beziehen sich auf eine Anlage zur Herstellung von Titandioxid. So ist der der Änderungsgenehmigung 2007 zugrunde liegende Antrag primär auf die Zusammenlegung der beiden Anlagen zur Herstellung von Titandioxid nach dem Chlorid- bzw. dem Sulfatverfahren und die Kapazitätserhöhung der Titandi-

oxidproduktion gerichtet. Zwar wird in den Antragsunterlagen auch eine Kapazitätserhöhung der Nebenprodukte (u. a. Kronocarb) genannt und in der Genehmigung der „Stoff“ Kronocarb mit einer erhöhten Kapazität genannt, diese Kapazitätserhöhung resultiert jedoch – wie vorstehend bereits erörtert – unmittelbar und in Abhängigkeit aus der Kapazitätserhöhung des Hauptprodukts Titandioxid. Überdies sind die Formulierungen der Klägerin ersichtlich auf dieses Verfahren hin ausgerichtet.

[PK]

Nachhaltige Abfallwirtschaft

Unter dem Titel „Wege zu einer nachhaltigen Abfallwirtschaft“ hat der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) eine neue Broschüre veröffentlicht. Sie ist mit der Nummer 49 in der Reihe Positionen erschienen.

Dieses Positionspapier befasst sich insbesondere mit der Vermeidung, Verwertung und Behandlung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen und der getrennten Sammlung von Abfällen, ferner mit der derzeitigen Situation der Abfallwirtschaft in Deutschland und Wegen zu einer ökologisch orientierten nachhaltigen Abfallwirtschaft.

Während das Gesamtabfallaufkommen in Deutschland in den vergangenen Jahren nahezu konstant geblieben ist, nahmen die getrennt gesammelten und verwerteten Abfallmengen zu. Entsprechend gingen die Mengen an Restmüll zurück. Dies zeige, so der BUND, dass trotz mancher Erfolge bei der Verwertung von Abfällen bei der Abfallvermeidung zu wenig erreicht worden sei. Deutlich werde dies an der Entwicklung der Mehrwegquoten für Getränkeverpackungen, die als klassisches Beispiel für eine Wiederverwendung gelten könnten. Die Quoten seien zwar bei den Verpackungen für Bier hoch geblieben, aber bei den anderen Getränken deutlich zurückgegangen. Die Einführung des Einwegpfandes hätte diesen Trend nicht umkehren können.

Um das Gesamtabfallaufkommen in Deutschland zu verringern, müssten die Anstrengungen zur Umsetzung von Abfallvermeidungsmaßnahmen sowohl in den privaten Haushalten als auch in Gewerbe und Industrie erheblich verstärkt werden.

Für die nicht vermiedenen Abfälle fordert der BUND eine möglichst hochwertige stoffliche Verwertung. Eine wichtige Voraussetzung hierfür bildeten weitgehend sortenrein erfasste Wertstoffe. Daher lehnt der BUND die gemeinsame Erfassung aller Wertstoffe zusammen mit dem Restmüll und anschließender Abtrennung von Wertstoffen ab. Das Potenzial der getrennten Erfassung von Wertstoffen sei noch nicht ausgeschöpft, und zwar in den Städten noch weniger als in den ländlichen Regionen. Maßnahmen dazu seien der Ausbau der Wertstoffeffassung, eine intensivere Abfallberatung und sinnvolle Gebührensysteme. Nicht nur ökologische Vorteile

sprächen für Erhalt und Ausbau der stofflichen Verwertung, sie habe auch positive Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt.

Energiebilanzen zeigten eindeutig, dass die stoffliche Verwertung vorteilhafter sei als eine Verbrennung mit Energieerzeugung, denn bei der so genannten „thermischen Verwertung“ gehe die Energie, die zur Herstellung der dann zu Abfall gewordenen Produkte erforderlich war, vollständig verloren. Auch die Verschwendung von Rohstoffen ließe sich laut BUND durch die stoffliche Verwertung erheblich verringern.

Daher sei die thermische Behandlung auf solche Abfälle zu beschränken, die unvermeidbar seien, deren stoffliche Verwertung nicht möglich und deren Ablagerung ohne vorherige thermische Behandlung weniger umweltverträglich sei.

Seit Verabschiedung der 17. Bundes-Immissionschutzverordnung (17. BImSchV), die u.a. Abgasgrenzwerte für Müllverbrennungsanlagen vorgebe, habe sich deren Schadstoffausstoß erheblich reduziert, schreibt der BUND, so dass die Abfallverbrennung der 70er und 80er Jahre nicht mit der in den heutigen Anlagen vergleichbar sei. Trotzdem steht der BUND der Abfallverbrennung nach wie vor sehr kritisch gegenüber.

Insbesondere bei Neuanlagen, die nach dem 2005 in Kraft getretenen Verbot der Ablagerung von unbehandelten Siedlungsabfällen derzeit in großer Zahl geplant und gebaut würden, sei gegenüber schon bestehenden Anlagen ein deutlicher Rückschritt bei der eingesetzten Abgasreinigungstechnik zu beobachten, stellt der BUND fest. So sei die überwiegende Anzahl der vor 2000 in Betrieb gegangenen Anlagen mit einer mehrstufigen Rauchgasreinigung mit Wäscher, Staubabscheider und Katalysator ausgerüstet, Neuplanungen wiesen hingegen in der Regel nur eine einfache einstufige Schadstoffabscheidung auf. Dies wirke sich nicht nur deutlich auf das Emissionsverhalten der Anlagen aus, sondern mache sich auch im Bereich der Anlagensicherheit negativ bemerkbar. Um diesem Rückschritt entgegen zu wirken, fordert der BUND eine Verschärfung der Schadstoffgrenzwerte bei Abfallverbrennungsanlagen entsprechend dem bereits seit Ende der 90er Jahre erreichbaren hohen Stand der Rauchgasreini-

gungstechnik.

Steigende Energiepreise hätten den Bau von Abfallverbrennungsanlagen mit niedrigem Rauchgasreinigungsstandard wirtschaftlich attraktiv gemacht, konstatiert der BUND. Aufgrund der Vielzahl von Neuplanungen seien aber Überkapazitäten in Deutschland für die nahe Zukunft absehbar mit der Folge weiter steigender Abfallimporte. Abfall werde zunehmend als internationales Wirtschaftsgut behandelt. Um dies zu verhindern, müsse durchgesetzt werden, dass Abfälle künftig in dem Land verwertet bzw. beseitigt würden, in dem sie angefallen seien.

Eine Entwicklung, die der BUND sehr kritisch verfolgt, ist die Verbrennung von so genanntem Ersatzbrennstoff, der insbesondere aus Gewerbeabfällen hergestellt und in reinen Ersatzbrennstoffkraftwerken eingesetzt werde. Dies sei ein umweltpolitischer Irrweg, da bei jeder Abfallverbrennung, also auch bei dieser so genannten thermischen Verwertung, die Produktionsenergie vollständig verloren gehe. Zudem sei der deutliche Rückschritt im Vergleich zu dem bei der Mehrzahl der kommunalen Anlagen erreichten Standard bei der eingesetzten Abgasreinigungstechnik zu kritisieren. Diese Kritik gelte erst recht für die Verbrennung von Ersatzbrennstoffen in industriellen Feuerungsanlagen, wie z.B. Zementwerken und Kohlekraftwerken. Da die Rauchgasreinigung dieser Anlagen nicht auf den Brennstoff Abfall ausgerichtet sei, würden bei der Mitverbrennung von Abfällen in diesen Anlagen deutlich mehr Schadstoffe freigesetzt als bei der Verbrennung in herkömmlichen Hausmüllverbrennungsanlagen. Daher lehnt der BUND diese Form der Verbrennung grundsätzlich ab.

Unter ökologischen Gesichtspunkten weise die mechanisch-biologische Abfallbehandlung gegenüber der Abfallverbrennung Vorteile bei klimarelevanten Emissionen, der Eutrophierung von Öko-Systemen sowie beim Primärenergieverbrauch auf, so der BUND. Dies sei besonders auf eine höhere stoffliche Verwertungsquote bei diesen Verfahren zurückzuführen. Daher setzt sich der BUND für die mechanisch-biologische Behandlung der Restabfälle ein. Bei diesen Verfahren werde der Abfall in mehreren mechanischen Trennstufen in verschiedene Teilfraktionen getrennt: Metalle, ein Gemisch aus verschmutzten Wertstoffen, organikreiches und je nach Verfahren auch mineralisches Material. Für die biologische Behandlung der organikreichen Restmüllfraktion stünden grundsätzlich zwei verschiedene Technologien zur Verfügung: Bei den aeroben Verfahren werde der Müll zunächst unter Luftzufuhr intensiv gerotet und anschließend einer ebenfalls mehrwöchigen Nachrotte zugeführt. Die so behandelte Teilfraktion könne dann auf eine Deponie verbracht werden. Bei den anaeroben Verfahren erfolge eine Vergärung unter Sauerstoffabschluss. Das dabei erzeugte Biogas werde energetisch genutzt. Der entstandene Gärückstand müsse einer Nachrotte unterzogen werden und könne dann auf einer Deponie abgelagert werden. Aus der Teilfraktion der

verschmutzten Wertstoffe ließen sich mit entsprechenden Verfahren noch einige verwertbare Stoffe ausschleusen, so dass nach den in Deutschland geltenden Rechtsvorschriften nur noch ein sehr geringer Teil des Restmülls thermisch behandelt werden müsse.

Aus den oben genannten Gründen erhebt der BUND folgende Forderungen:

1. Staatliche Stellen haben Abfallvermeidungsprogramme aufzustellen, in denen sie konkrete Ziele und Maßnahmen zu benennen haben.
2. Die kommunale Zuständigkeit für die Abfälle aus privaten Haushalten, die im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz festgelegt ist, und die Abstimmungspflicht mit den Kommunen bei der Sammlung von Verpackungsabfällen nach der Verpackungsverordnung müssen auf jeden Fall erhalten bleiben.
3. Ökologisch unsinnige Mülltransporte müssen von den zuständigen Behörden durch restriktive Genehmigungspraxis unterbunden oder zumindest eingeschränkt werden. Der juristische Spielraum ist auszuschöpfen.
4. Das Umweltrecht und das Bergrecht müssen im Gesetzgebungsverfahren so aufeinander abgestimmt werden, dass es nicht möglich ist, auf der Basis des Bergrechts umweltschädliche Ablagerungen vorzunehmen oder Anlagen mit überhöhten Emissionen zu betreiben.
5. Damit die Kapazitäten zur Abfallverbrennung nicht ausgeweitet werden können, müssen für alle Abfallverbrennungsanlagen Planfeststellungsverfahren wieder verbindlich vorgeschrieben werden. Das bedeutet, dass ein Bedarfsnachweis vorzulegen ist.
6. Betreiber von Abfallverbrennungsanlagen haben Konzepte zur Kraft-Wärme-Kopplung vorzulegen, sofern die Abwärme noch nicht oder nur zum Teil genutzt wird.
7. Die Grenzwerte der 17. BImSchV sind mindestens für Schadstoffe wie Stickoxide und HCl entsprechend dem Fortschritt der Anlagentechnik zu verschärfen.
8. Die thermische Nutzung heizwertreicher Abfälle ist zu untersagen, wenn nicht nachgewiesen wird, dass eine Vermeidung, ein stoffliches oder rohstoffliches Recycling unmöglich oder ökologisch belastender ist als eine thermische Nutzung und dass der Ersatzbrennstoff von Schadstoffen entfrachtet ist.
9. Für Ersatzbrennstoffe müssen Grenzwerte für den Schadstoffgehalt gesetzlich festgelegt werden.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland: „Wege zu einer nachhaltigen Abfallwirtschaft“, Positionen 49, www.bund.net → Über Uns → Arbeitskreise → Abfall.

[PK]

Kurzmeldungen

Höchststand beim Import zustimmungspflichtiger Abfälle

Die Einfuhr zustimmungspflichtiger Abfälle erreichte im Jahr 2008 mit 6,9 Mio. t ein neues Rekordniveau. Der Export ging dagegen zurück und betrug 1,6 Mio. t. Die größten Import-Mengen bildeten behandeltes Holz und belasteter Boden (jeweils 1,1 Mio. t); beim Export hatten 500.000 t aus Restfraktionen der Abfallsortieranlagen den größten Anteil. Zustimmungspflichtig sind insbesondere alle Abfälle mit gefährlichen Inhaltsstoffen.

Vor allem die Einfuhr von Abfällen zur Ablagerung auf Deponien nahm stark zu. Sie hat sich im Vergleich zum Jahr 2005 mit einer Menge von 1,0 Mio. t mehr als verdoppelt. Die Abfälle kamen vor allem aus Italien (740.000 t) und Irland (220.000 t) und wurden auf Deponien vor allem in den Bundesländern Sachsen (460.000 t) und Mecklenburg-Vorpommern (250.000 t) verbracht.

Eine detaillierte Statistik und weitere Informationen sind im Internetveröffentlichung:

www.umweltbundesamt.de/abfallwirtschaft/abfallstatistik/basel.htm

[PK]

Grenzüberschreitende Kontrolle von Abfalltransporten

Ein Team von Mitarbeitern der Bezirksregierung Münster, der Bezirksregierung Detmold, des Bundesamtes für Güterverkehr in Münster und Niedersachsen und des niederländischen Umweltministeriums (VROM Inspectie) hat im Oktober grenzüberschreitende Abfalltransporte nach der europäischen Abfallverbringungsverordnung auf der Autobahn 30 bei Westerkappeln und der Bundesstraße 54 bei Gronau kontrolliert.

Von den 134 angehaltenen Lastkraftwagen hatten 51 Abfälle geladen, die überwiegend grenzüberschreitend transportiert wurden. Dabei handelte es sich teilweise um gefährliche Abfälle wie Filterstaub, Ölschlämme und Abwasserschlämme und nicht gefährliche Abfälle wie Metalle, Kunststoffe und Altpapier. Bei rund 60 % der Abfalltransporte wurden geringe Verstöße gegen die Vorgaben der Europäischen Union festgestellt und ordnungsrechtlich geahndet. Sieben Lkw hatten illegal Abfall geladen, was sich nach der Kontrolle der Ladung und Auswertung der Begleitpapiere herausstellte. Sie wurden vorübergehend stillgelegt.

[PK]

150 t verstrahlte Edelstähle entdeckt

Mit Sorge verfolgten Mitglieder des bvse-Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung, dass es

immer wieder zu einer unkontrollierten Einfuhr von Stählen komme, hieß es in einer Pressemitteilung des bvse vom 02.09.2009. Seit August des vergangenen Jahres seien nach offiziellen Angaben in Deutschland mindestens 150 Tonnen belastete Edelstähle in Form von Stangen, Stahlseilen, Ventilgehäusen und Edelstahlspänen gefunden worden. Entdecker der kontaminierten Stähle seien unter anderem Schrottbetriebe, die von den Verarbeitern mit der Entsorgung der Abfälle beauftragt gewesen seien. Bei der Übernahme der Schrotte hätten die auf den Schrottplätzen installierten Radioaktivitätsmessanlagen die entsprechenden Befunde geliefert. Dadurch werde deutlich, dass es keine ausreichenden Kontrollen an den EU-Außengrenzen gebe und verstrahltes Material unentdeckt sowohl importiert als auch verarbeitet werden könne. Das Kontrollsystem sollte daher laut bvse sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene dringend verbessert werden.

[PK]

Recycling gefährlicher Mineralfasern wird effizienter

Die Woolrec GmbH betreibt seit 2003 in Braunfels (Hessen) eine Anlage zur Verwertung von anorganischen Mineralfasern. In dieser Anlage werden den Fasern Ton und natürliche Bindemittel beigemischt. Das entstehende Granulat ("Woolit") wird zur Verbesserung der Wärmedämmung von Ziegeln verwendet.

Das Unternehmen plant nun eine Erweiterung seiner Glaswollrecyclinganlage um eine Kunststoffwaschanlage und eine Metallaufbereitungsanlage. Ziel des Vorhabens ist es, die bei der Mineralfaserverwertung anfallenden Störstoffe wie Plastikfolien und Metalldraht ebenfalls komplett zu recyceln und einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Allein im Jahr 2007 fielen im Unternehmen über 1.600 Tonnen mit Fasern verunreinigte Folien und rund 660 Tonnen ebenso verunreinigte Metalle an, die als Sonderabfall entsorgt werden mussten. Mit den geplanten Anlagen sollen diese Abfälle nun ebenfalls aufbereitet und einer stofflichen Verwertung zugänglich gemacht werden. Die dafür neu entwickelten Verfahren zur Säuberung der Folienstücke und der Metalle erlauben eine praktisch vollständige Ablösung der anhaftenden Mineralfasern, sodass sortenreine Stoffe in den Wirtschaftskreislauf zurückgegeben werden können. Die abgetrennten Mineralfasern gelangen in den Prozess der Woolit-Herstellung und werden dort verwertet.

Das Vorhaben wird aus dem Umweltinnovationsprogramm des Bundesumweltministeriums gefördert.

[PK]

Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister (PRTR) Sachsen-Anhalt bei der Geheimhaltung von Informationen vorne

Seit Anfang Juni ist das neue Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister (PRTR) freigeschaltet und ist für alle Nutzerinnen und Nutzer völlig kostenlos: www.prtr.bund.de. Wer aus privatem oder beruflichem Interesse Informationen über Freisetzungen von Schadstoffen sucht, findet diese ab sofort im neuen Schadstoffregister PRTR-Deutschland (**P**ollutant **R**elease and **T**ransfer **R**egister), heißt es in einer gemeinsamen Presseinformation von Umweltbundesamt und Bundesumweltministerium¹.

Weiter heißt es in dieser Presse-Information: Für das neue Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister PRTR berichten über 4.000 Unternehmen ab sofort jährlich ihre Daten zu Schadstoffemissionen in Luft, Wasser und Boden sowie über den Verbleib des Abfalls und des Abwassers. Verpflichtet dazu sind große Industriebetriebe und andere Organisationen, etwa aus der Energiewirtschaft, der chemischen Industrie, aber auch die Intensivtierhaltungen und große Kläranlagen. Die berichtspflichtigen Unternehmen übermitteln jährlich ihre Daten online in der neuen Erfassungssoftware BUBE-Online (Betriebliche Umweltdatenberichterstattung) an die zuständigen Behörden. Die Länder prüfen diese Daten, leiten sie an das UBA weiter, das die Informationen aufbereitet und in der neuen Internetplattform aktualisiert.

Ziele des PRTR

Das PRTR-Deutschland verfolgt durch die Veröffentlichung und die Verbesserung der Zugänglichkeit von Daten zu Freisetzungen von Schadstoffen und die Verbringungen von Abfällen im Zusammenhang mit industriellen Tätigkeiten und Emissionen aus diffusen Quellen folgende Zielsetzungen²:

- Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Umweltfragen und Förderung des Umweltbewusstseins.
- Unterstützung der Öffentlichkeit in ihrem Anspruch auf freien Zugang zu umfassenden Umweltinformationen.
- Wirksamere Beteiligung der Öffentlichkeit an der Entscheidungsfindung im Umweltbereich.
- Verbesserung der Umweltleistung von Unternehmen.
- Monitoring der Situation zu Schadstofffreisetzungen und Abfallverbringungen aus industriellen Tätigkeiten.
- Beobachtung, Ableitung und Bewertung von

Trends und Fortschritten bei der Verringerung von Umweltbelastungen.

- Bildung einer Datenbank für Öffentlichkeit, Industrie, Wissenschaft, Versicherungsgesellschaften, Verwaltung, Nichtregierungsorganisationen und anderen Entscheidungsträgern als Unterstützung für Vergleiche und Entscheidungen in Umweltfragen.

Geheimhaltung von Informationen

Bei einer Recherche nach den Quecksilberemittenten in Deutschland³ tauchte ein Datensatz auf, in dem alle interessanten Informationen vertraulich waren (siehe Kasten unten). Eine weitere Recherche danach, ob noch weitere Betreiber ihre Daten geheim hielten, ergab weitere 34, die die relevanten Angaben zu ihren Betriebseinrichtungen ebenfalls als vertraulich gekennzeichnet hatten. Von diesen insgesamt 35 Betriebseinrichtungen befinden sich je eine in Bayern, Brandenburg und Hessen, je vier in Nordrhein-Westfalen und Sachsen und 24 in Sachsen-Anhalt.

Die Geheimhaltung von allen relevanten Informationen ist mit der Zielsetzung des PRTR sicher nicht vereinbar. Darüber hinaus widerspricht dies den rechtlichen Vorgaben. In der PRTR-Verordnung⁴ gibt es hierzu zwar keine definitive Aussage, es wird hinsichtlich der Vertraulichkeit lediglich auf die Umweltinformationsrichtlinie⁵ verwiesen. Dort ist in Art. 4 Abs. 2 Buchstabe d die Vertraulichkeit von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zwar vorgesehen, die Gründe für die Vertraulichkeit sind aber eng auszulegen, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe zu berücksichtigen ist und gegen das Interesse an der Geheimhaltung abgewogen werden muss. Ausdrücklich von der Geheimhaltung ausgenommen sind außerdem „Informationen über Emissionen in die Umwelt“.

Es verwundert daher, dass die erforderliche Abwägung zwischen Veröffentlichungs- und Geheimhaltungsinteresse durch die zuständigen Landesbehörden

¹ Umweltbundesamt: Presse-Information 031/2009 v. 03.06.2009, www.umweltbundesamt.de → Presse → Archiv → Presse-Infos 2009.

² Siehe auf der PRTR-Homepage: www.prtr.bund.de → Grundlagen → Ziele des PRTR.

³ Siehe „Die größten Quecksilberemittenten“ auf S. 9.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 18.01.2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates, ABl. L 33/1 v. 04.02.2006.

⁵ Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 28.01.2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates, ABl. L 41/26 v. 14.02.2003.

den, die die Angaben vor der Weiterleitung an das Umweltbundesamt prüfen, unter diesen Voraussetzungen in 35 Fällen zur vollständigen Geheimhaltung aller relevanten Informationen geführt hat. Insbesondere in Sachsen-Anhalt scheinen die zuständigen Behörden ihren Prüf- und Abwägungspflichten

nicht sonderlich intensiv nachzukommen. Vielleicht sollten diese Behörden zukünftig zusätzlich dafür Sorge tragen, dass auch die Informationen über das jeweilige Bundesland als vertraulich eingestuft werden, damit es nicht zu unliebsamen Beschwerden kommt.

Name Betriebseinrichtung: vertraulich
 Kennnummer: 06-05-100-9021121
 Berichtsjahr: 2007
 Adresse: vertraulich
 Bundesland: NW – Nordrhein-Westfalen
 Flusseinzugsgebiet: Rhein
 Name Muttergesellschaft: vertraulich
 Name Eigentümer: vertraulich
 Name Betreiber: vertraulich

Dieser Betrieb macht folgende Vertraulichkeitsgründe geltend:

SchadRegProtAG § 5 Abs. 3 Nr. 3, 2. Alt: Zugänglichmachung von Geschäftsgeheimnissen

Tätigkeiten

Nace-Code: vertraulich
 Haupttätigkeit: vertraulich (IVU: vertraulich)
 Nebentätigkeiten:
 • vertraulich (IVU: vertraulich)
 • vertraulich (IVU: vertraulich)
 • vertraulich (IVU: vertraulich)

Freisetzungen in die Luft:

Jahresfracht	davon versehentlich	Schadstoffbezeichnung*	CAS-Nummer	Schwellenwert*	Bestimmungsmethode
94,9 kg	0 kg	Schwermetalle	vertraulich	vertraulich	Messung (vertraulich)

* lt. Anhang II E-PRTR-VO

Freisetzungen in den Boden:

Es wurden keine Freisetzungen in den Boden angegeben

Freisetzungen in das Wasser

Es wurden keine Freisetzungen in das Wasser angegeben

Verbringung von Schadstoffen mit dem Abwasser:

Jahresfracht	Schadstoffbezeichnung*	CAS-Nummer	Schwellenwert*	Bestimmungsmethode
98.000.000 kg	Anorganische Stoffe	vertraulich	vertraulich	Messung (vertraulich)
304.000 kg	Andere organische Stoffe	vertraulich	vertraulich	Messung (vertraulich)
88.900 kg	Anorganische Stoffe	vertraulich	vertraulich	Messung (vertraulich)
3.000 kg	Chlorhaltige organische Stoffe	vertraulich	vertraulich	Messung (vertraulich)
491 kg	Schwermetalle	vertraulich	vertraulich	Berechnung (vertraulich)
263 kg	Chlorhaltige organische Stoffe	vertraulich	vertraulich	Messung (vertraulich)
212 kg	Schwermetalle	vertraulich	vertraulich	Berechnung (vertraulich)
145 kg	Schwermetalle	vertraulich	vertraulich	Berechnung (vertraulich)
103 kg	Schwermetalle	vertraulich	vertraulich	Berechnung (vertraulich)
28,3 kg	Schwermetalle	vertraulich	vertraulich	Berechnung (vertraulich)
5,82 kg	Schwermetalle	vertraulich	vertraulich	Berechnung (vertraulich)
2,43 kg	Schwermetalle	vertraulich	vertraulich	Berechnung (vertraulich)

* lt. Anhang II E-PRTR-VO

Verbringung von Abfällen:

Es wurden gefährliche und nicht gefährliche Abfälle verbracht. Alle weiteren Informationen zur Verbringung von Abfällen sind vertraulich.

[PK]

Das Umweltschadensgesetz

Bislang kaum Anwendungsfälle in der Praxis

Prof. Dr. Gerhard Roller

I. Einleitung

Das Umweltschadensgesetz vom 10. Mai 2007¹, welches am 14. November 2007 in Kraft getreten ist und mit dem die europäische Umwelthaftungsrichtlinie (UHRL)² umgesetzt wird, ergänzt das deutsche Umweltrecht um einen wichtigen Baustein und schließt eine Lücke, die das Umwelthaftungsgesetz seinerzeit (bewusst) offen gelassen hatte: Während das Umwelthaftungsgesetz lediglich die „klassischen“ Schadensarten Leben, Gesundheit und Sachschäden erfasst, statuiert das Umweltschadensgesetz erstmals eine Haftung für „reine“ Umweltschäden, sog. ökologische Schäden.³ Diese Haftung ist allerdings, anders als die zivilrechtliche Umwelthaftung des Umwelthaftungsgesetz, in erster Linie öffentlich-rechtlich ausgestaltet.⁴ Dementsprechend sieht das Gesetz keine zivilrechtlichen Ansprüche gegenüber Schädigern vor, sondern eine Durchsetzung von Vermeidungs- und Sanierungspflichten durch staatliche Behörden.

Die Regelungen des Umweltschadensgesetzes sollten ursprünglich in den allgemeinen Teil des Umweltgesetzbuches weitgehend unverändert übernommen werden. Nach dem Scheitern dieses Vorhabens bleibt das Gesetz nun auf unbestimmte Zeit in der jetzigen Form bestehen, wobei neben den Regelungen des USchadG-„Stammgesetzes“ ergänzend wichtige Vorschriften im Bundesnatur-

schutzgesetz (BNatSchG) und im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu finden sind.

Die Verabschiedung des USchadG war einerseits mit der Befürchtung verknüpft, dass für die Unternehmen zusätzliche, möglicherweise nur schwer zu kalkulierende und zu versichernde Haftungsrisiken entstehen würden. Andererseits wurde von Umweltverbänden eine positive Präventionswirkung des Gesetzes erwartet. Eine erste Bilanz 2 Jahre nach In Kraft treten des Gesetzes scheint die Befürchtungen nicht und die Erwartungen nur eingeschränkt zu bestätigen; ein Befund der im übrigen auch für das nunmehr bereits seit 20 Jahren bestehende Umwelthaftungsgesetz in gleichem Maße zu gelten scheint.

Im folgenden werden zunächst die wesentlichen Regelungen des Gesetzes erläutert. Sodann wird über erste praktische Erfahrungen mit dem Gesetz berichtet.

II. Erfasste Schadensarten

Das USchadG gilt nicht für alle denkbaren Umweltschäden, sondern – insoweit der europäischen Richtlinie folgend – nur für drei genau bezeichnete Schadensarten: Schäden am Boden, an Gewässern sowie an bestimmten geschützten Arten und Lebensräumen. Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist so von vornherein beschränkt, Luftverschmutzungen etwa werden nicht erfasst. Hinsichtlich der Bodenschäden erfolgt eine weitere Eingrenzung dadurch, dass nur solche Schäden erfasst werden, die gleichzeitig eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit darstellen. Damit dürfte – zumindest in der deutschen Rechtspraxis – das Gesetz in diesem Bereich kaum jemals zur Anwendung kommen, da die Haftung nach dem Bodenschutzgesetz erheblich weitergeht. Bei den Gewässerschäden wird ein Bezug zu der europäischen Gewässerrahmenrichtlinie hergestellt (dazu unten B). Auch insoweit wird sich gegenüber dem bisherigen Rechtszustand, der sowohl ein strenges öffentlich-rechtliches Schutzregime als auch eine zivilrechtliche Haftung für Gewässerverunreinigungen vorsieht, kaum eine zusätzliche Haftungsverschärfung ergeben.⁵

¹ Das „Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz – USchadG)“ wurde als Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 10.5.2007, verabschiedet, BGBl. I S. 666 vom 14.5.2007.

² Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABl. EU Nr. L 143, S. 56.

³ Grundlegend zum Begriff des ökologischen Schadens: *Kadner*, Der Ersatz ökologischer Schäden, 1995, *Rehbinder*, Ersatz ökologischer Schäden, NuR 1988, S. 105 ff. In der Anerkennung „reiner“ Umweltschäden liegt die wesentliche Neuerung der Richtlinie, vgl. auch unten Fn. 46.

⁴ Allerdings enthält das Gesetz eine Mischung aus öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Zurechnungsgründen bei der Verantwortlichkeit, vgl. *Wagner*, Das neue Umweltschadensgesetz, VersR 13/2008, S. 568.

⁵ Das wird durch den empirischen Befund bislang bestätigt, vgl. unten XII. Denkbar wäre, dass durch die Verpflichtung zur „Ausgleichssanierung“ in gewissen Fällen eine Schutzverstärkung eintritt (vgl. unten VIII); auch das Antragsrecht der Verbände (unten XI) ist für das Wasserrecht (und das Bodenschutzrecht) neu, vgl. auch

Anderes könnte für die dritte Schadenskategorie gelten. Dabei handelt es sich um Schäden an natürlichen Arten und Lebensräumen. Erfasst werden diejenigen geschützten Arten und Gebiete, die durch das europäische Naturschutzrecht, also die FFH-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie, geschützt werden. Das Haftungsregime des Gesetzes enthält im Hinblick auf diese Schäden partielle Neuerungen, die im geltenden Recht noch nicht enthalten waren.

Welche Arten und natürlichen Lebensräume konkret von der Anwendung der Vorschriften erfasst sind, wird nicht im USchadG selbst geregelt, sondern ergibt sich aus § 21a BNatSchG. Die Regelung entspricht vollständig der Definition in Art. 2 Nr. 1 lit. a UHRL. Erfasst werden danach folgende Arten:

- die in Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie geschützten Zugvögel,
- die in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgelisteten wildlebenden Vogelarten,
- Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für die Schutzgebiete nach Anhang II der FFH-Richtlinie ausgewiesen werden müssen,
- streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie,

sowie die folgenden Lebensräume:

- die Lebensräume der in Art. 4 Abs. 2 Vogel-schutz-Richtlinie erfassten Zugvogelarten (dies sind insbesondere die in der Vogelschutz-Richtlinie genannten Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie die Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten),
- die Lebensräume der in Anhang I der Vogel-schutz-Richtlinie aufgelisteten wildlebenden Vogelarten,
- die Lebensräume der gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie geschützten Arten,
- die nach Anhang I der FFH-Richtlinie aufgelisteten natürlichen Lebensräume,
- die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

A. Einschränkung auf ausgewiesene Schutzgebiete?

Die artenschutzrechtlichen Regelungen gelten unabhängig davon, ob für den Schutz dieser Arten eine Schutzgebiet ausgewiesen wurde oder nicht.⁶ Bei dem Biotopschutz ist dieser Befund nicht ganz so eindeutig. Es spricht nämlich auch einiges dafür, dass Lebensräume nur dann in den Anwendungsbe-

Müggenborg, Das Verhältnis des Umweltschadensgesetzes zum Boden- und Gewässerschutzrecht, NVwZ 2009, S. 12 ff.

⁶ Vgl. im einzelnen: *Führ/Lewin/Roller*, EG-Umwelthaftungs-Richtlinie und Biodiversität, NuR, 2/2006, S. 69.

reich des Gesetzes fallen, wenn sie entweder gemeldete/ausgewiesene Schutzgebiete sind oder doch jedenfalls potenzielle FFH-Gebiete bzw. faktische Vogelschutzgebiete.⁷ Demgegenüber geht die Gesetzesbegründung – insoweit der EU-Kommission folgend⁸ – davon aus, dass der Umweltschadensbegriff in Bezug auf Habitats nicht auf ausgewiesene Gebiete begrenzt ist⁹. Ein Lebensraumtyp fällt nach dieser Auffassung immer bereits dann unter den Anwendungsbereich des Gesetzes, wenn er im Anhang der FFH-Richtlinie „gelistet“ ist. Der Verlust von 44 Buchen¹⁰ kann sich demnach auch dann als Umweltschaden im Sinne des Gesetzes darstellen, wenn diese Buchen nicht Teil eines geschützten FFH-Gebietes sind.

B. Beschränkung auf „erhebliche“ Schädigungen

Eine weitere Beschränkung des Anwendungsbereichs des Gesetzes erfolgt durch das Merkmal der „Erheblichkeit“. Nicht alle Schädigungen führen nämlich zur Haftung, sondern nur solche, die zu einer „erheblichen nachteiligen Auswirkung“ auf den günstigen Erhaltungszustand von Arten oder Lebensräumen, bzw. zu einer „erheblichen nachteiligen Auswirkung“ auf den ökologischen oder chemischen Zustand eines (oberirdischen) Gewässers führen. Damit wird eine inhaltliche Einschränkung aufgenommen die im Einzelfall zu schwierigen Abgrenzungsproblemen führen kann. Zur Bestimmung der Erheblichkeitsschwelle enthält Anhang 1 der Richtlinie einen Kriterienkatalog, auf den in § 21a Abs. 5 BNatSchG verwiesen wird. Entscheidend ist dabei, inwieweit die Schädigung eine Auswirkung auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der Art oder des Lebensraumes hat. Der deutsche Gesetzgeber hat davon abgesehen, eine weitere Konkretisierung des Richtlinien-textes vorzunehmen.¹¹ Im Hinblick auf das Erheblichkeitsmerkmal der FFH-Richtlinie wendet die Rechtsprechung einen eher strengen Maßstab an. Grundsätzlich ist jede Beeinträchtigung von für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen als erhebliche Beeinträchtigung anzusehen.¹² In der B 50 Entscheidung

⁷ Im einzelnen hierzu: *Roller/Führ*, EG-Umwelthaftungs-Richtlinie und Biodiversität, 2005, S. 45 ff.

⁸ „NonPaper“ der Dienststellen der Kommission vom 2.5.2005.

⁹ Siehe BT-Drs. 16/3806, S. 30, vgl. auch *Gellermann*, Umweltschaden und Biodiversität, NVwZ 2008, S. 830; *Duikers*, EG-Umwelthaftungsrichtlinie und deutsches Recht, NuR, 10/2006, S. 623 ff.

¹⁰ FAZ vom 10.8.2005: „Gift im Wald abgesehen: 44 Buchen abgestorben.“

¹¹ Vgl. etwa den Umsetzungsvorschlag in: *Roller/Führ*, (oben Fn. 7), S. 85 f.

¹² BVerwG, Urt. v. 17.1.2007, ZUR 2007 S. 307 (309). Zur Erheblichkeit vgl. auch eingehend: *Gellermann*, Um-

des Bundesverwaltungsgerichts wurde die „flächenhafte Teilentwertung und Verkleinerung“ eines faktischen Vogelschutzgebietes, bei dem zwei Brut- und Nahrungsreviere des Mittelspechtes und jeweils ein Brut- und Nahrungsrevier des Schwarz- und des Grauspechtes zerstört wurden, als erhebliche Beeinträchtigung angesehen.¹³ Um die Erheblichkeitsschwelle für die Vollzugspraxis zu konkretisieren, könnte es sinnvoll sein, in gewissem Umfang eine Standardisierung auf dem Verordnungsweg zu erreichen, etwa durch die Festlegung gebietspezifischer Bagatellschwellen. Es ist bislang allerdings offen, ob rechtlich die Einführung von Bagatellschwellen zulässig wäre.¹⁴

III. Subsidiäre Geltung

Das Umweltschadensgesetz findet nach § 1 nur insoweit Anwendung, wie Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden nicht näher bestimmen oder in ihren Anforderungen dem USchadG nicht entsprechen. Rechtsvorschriften mit weitergehenden Anforderungen bleiben aber anwendbar. Relevant ist diese Subsidiaritätsregelung insbesondere für die Landesregelungen zur Wiederherstellung bei rechtswidrigen Eingriffen. Die Landesnaturschutzgesetze der deutschen Bundesländer enthalten nämlich durchweg Eingriffsbefugnisse der Behörden im Falle „rechtswidriger Eingriffe“ in Natur und Landschaft. Diese Regelungen sind allerdings mit der Haftung nach dem USchadG in ihrem Anwendungsbereich nicht deckungsgleich, so dass im Einzelfall eine Prüfung erforderlich ist. Stellt ein Umweltschaden gleichzeitig einen Eingriff in Natur- und Landschaft dar, so erfolgt die Wiederherstellung nach dem Landesnaturschutzgesetz und das USchadG bleibt außer Anwendung. Voraussetzung ist jedoch, dass die jeweilige Fachregelung nicht hinter dem USchadG zurückbleibt. Insoweit stellt das USchadG einen Mindeststandard dar.

IV. Verantwortliche

Nach dem Gesetz haftet der « Verantwortliche ». Entsprechend der gesetzlichen Begriffsbestimmung in § 2 Nr. 3 ist damit « jede natürliche oder juristische Person, die eine berufliche Tätigkeit ausübt oder bestimmt » gemeint. Als berufliche Tätigkeiten wird jede Tätigkeit definiert, die im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit, einer Geschäftstätigkeit oder eines Unternehmens ausgeübt wird und zwar unabhängig davon, ob diese privat oder öffentlich oder mit oder ohne Erwerbzweck durchgeführt wird. Damit sind reine Freizeitbeschäftigungen von der Haftung ausgeschlossen, eine ehrenamtliche Tätigkeit in einem Unternehmen wäre aber erfasst. Auch

eine Haftung der öffentlichen Hand bei nicht-hoheitlichen Tätigkeiten ist gegeben (also zum Beispiel Bau und Betrieb von Kläranlagen, Infrastruktureinrichtungen etc.), nicht hingegen bei hoheitlichen Aufgaben, wie etwa bei planerischer Tätigkeit.¹⁵

Als Verantwortlicher kommt also nur der so genannte « Handlungsstörer » in Betracht, der « Zustandsstörer » (also z.B. der Grundstückseigentümer) haftet nicht nach dem Gesetz.¹⁶ Nach dem Wortlaut des Gesetzes könnten auch Arbeitnehmer in der Haftung stehen. Insoweit wird man jedoch vom Zweck des Gesetzes her eine Begrenzung auf leitende Funktionen vornehmen müssen.¹⁷

V. Gefährdungshaftung und Verschuldenshaftung

Das Gesetz enthält zunächst für bestimmte „berufliche Tätigkeiten“, die abschließend in Anhang 1 aufgeführt sind, eine so genannte „Gefährdungshaftung“. Dies bedeutet, dass der Verursacher ohne Nachweis eines Verschuldens oder der Rechtswidrigkeit der Handlung haftet, wenn er den Schaden durch eine der dort genannten Tätigkeiten *verursacht* hat.¹⁸ Ein Kausalitätsnachweis ist also in jedem Fall erforderlich (siehe unten VI.).

Darüber hinaus gilt aber für die Schäden an geschützten Arten und Lebensräumen – und nur für diese Schadensart – auch eine *Verschuldenshaftung*: Auch eine Tätigkeit, die nicht im Anhang 1 aufgeführt ist, kann also zur Haftung führen, wenn schuldhaft (also vorsätzlich oder fahrlässig) eine gelistete Art oder ein Lebensraum geschädigt werden. So haftet beispielsweise ein Landwirt, der ein Pflanzenschutzmittel ausbringt, gem. Anhang 1 Nr. 7c (da er dieses „verwendet“ bzw. „in die Umwelt freisetzt“) und der dadurch eine geschützte Art schädigt, unabhängig davon ob er fahrlässig gehandelt hat; demgegenüber haftet der gleiche Landwirt dann, wenn er einen vergleichbaren Schaden durch übermäßige Düngung herbeiführt nur dann, wenn ihn ein Verschulden trifft, da das Düngen keine Tätigkeit ist, die im Anhang 1 aufgeführt ist und somit nicht zu einer Gefährdungshaftung führt. Führt wie-

weltschaden und Biodiversität, NVwZ 2008, S. 832 ff.

¹³ BVerwG, NVwZ 2004, S. 1118.

¹⁴ BVerwG ZUR 2007, 314.

¹⁵ *Louis*, Die Haftung für Umweltschäden an Arten und natürlichen Lebensräumen, NuR, 1/2009, S. 4.

¹⁶ Siehe BT-Drs. 16/3806 (Gegenäußerung der Bundesregierung), S. 39; *Steuk*, Die Haftung nach den Umweltschadensregelungen des Umweltgesetzbuches und des Umweltschadensgesetzes, 2009, S. 35 m.w.N.

¹⁷ Vgl. *Louis*, (oben Fn. 15), NuR 2009, S. 3.

¹⁸ Hierzu gehören verkürzt folgende Anlagen bzw. Tätigkeiten: (1) Anlagen, die unter die IVU-RL fallen (96/61/CE), (2) Abfallbehandlungsmaßnahmen (75/442/EEC, 91/689/EEC etc.), (3–6) Gewässerbenutzungen, (7/8) Umgang mit gefährlichen Stoffen, (10/11) Arbeiten mit GVO, deren Freisetzungen und Inverkehrbringen (90/219/EEC und 2001/18/EC), (12) Grenzüberschreitende Abfallverbringung.

derum eine übermäßige Düngung zur Schädigung eines Gewässers, so haftet der Landwirt nach dem USchadG überhaupt nicht (da für diesen Schaden weder eine Gefährdungs- noch eine Verschuldenshaftung vorgesehen ist). Dies schließt eine Haftung nach anderen Vorschriften natürlich nicht aus, etwa nach § 22 WHG. Diese Differenzierung ist schwerlich mit sinnvollen Argumenten zu begründen, sondern lässt sich nur durch den politischen Prozess in der Entstehungsgeschichte der Richtlinie erklären. Es ist zudem generell zweifelhaft, ob das Verschuldenskriterium bei einer öffentlich-rechtlichen Haftung angemessen ist. Die polizeirechtliche Störerhaftung – auf der letztlich sowohl das Bundesbodenschutzgesetz als auch die naturschutzrechtlichen Regelung bei rechtswidrigen Eingriffen beruhen – kennt eine solche Haftungsbeschränkung nicht. Dass der deutsche Gesetzgeber dies ohne Änderung so übernommen hat, könnte daher zu gewissen Wertungswidersprüchen führen.¹⁹

VI. Kausalitätsnachweis

Die Haftung tritt nur ein, wenn der Schaden durch die berufliche Tätigkeit « verursacht » wurde. Der Nachweis der Verursachung obliegt der Behörde und richtet sich nach den allgemeinen polizeirechtlichen Grundsätzen. Die bloße Vermutung eines Kausalzusammenhangs zwischen Umweltschaden und Tätigkeit ist damit nach allgemeiner Auffassung als Nachweis nicht ausreichend.²⁰

Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Konzeption des Umweltschadensgesetzes wurde auf Beweiserleichterungen, wie sie etwa das geltende Umweltschadensgesetz kennt²¹, bewusst verzichtet, da die Beweislast bei der Behörde liegt und diese damit auf hoheitliche Befugnisse zurückgreifen kann, die einem zivilrechtlich Geschädigten nicht zur Verfügung stehen²². Auch die Richtlinie sieht keine entsprechenden Beweiserleichterungen vor.

§ 3 Abs. 4 USchadG bestätigt, dass in Fällen einer nicht klar abgegrenzten Verschmutzung „ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Schaden und der Tätigkeit einzelner Verantwortlicher festgestellt werden“ muss. Somit scheiden Summations- und Distanzschäden weitgehend aus dem Haftungsregime des Gesetzes aus. Dies entspricht der Umweltschadensrichtlinie, die ausweislich ihrer Begründungserwägungen kein geeignetes Instrument sei, einer breit gestreuten, nicht klar abgrenzbaren Umweltverschmutzung zu begegnen²³. Immissions-

schäden fallen damit in der Regel nicht unter die Umweltschadensvorschriften, da die fehlende Abgrenzbarkeit des Umweltmediums Luft die Zuordnung einzelner Verschmutzungsbeiträge zu einem bestimmten Verursacher i. d. R. unmöglich macht²⁴. Kann ein einzelner Verursacher hingegen bestimmt werden, so greift die Haftungs Vorschrift ein.²⁵

Es gelten damit folgende Haftungsvoraussetzungen:

- Vorhandensein eines oder mehrerer identifizierbarer Verursacher
- Vorliegen eines konkreten und messbaren Schadens (siehe dazu unter II.B)
- Bestehen eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Schaden und dem bzw. den ermittelten Verursacher bzw. Verursachern.²⁶

VII. Haftungsfreistellung

§ 21a Abs. 1 S. 2 BNatSchG führt einen (weiteren) Ausschlussstatbestand²⁷ ein. Ein Biodiversitätsschaden liegt danach grundsätzlich nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor in bestimmten Prüfungen²⁸ ermittelt wurden oder gem. der Eingriffsregelung (§ 19 BNatSchG) oder einem Bauplan (§§ 30 und 33 BauGB) ausdrücklich²⁹ genehmigt wurden oder zulässig sind³⁰. Dieser „Ent-

¹⁹ Vgl. hierzu: *Führ/Lewin/Roller*, (oben Fn. 6), NuR 2/2006, S. 71.

²⁰ So BT-Drs. 16/3806, S. 22; vgl. im Einzelnen *Steuk*, (oben Fn. 16), S. 37 ff.

²¹ Siehe z.B. die Ursachenvermutung gem. § 6 UmweltschadG.

²² BT-Drs. 16/3806, S. 22.

²³ Begründungserwägung Nr. 13 UHRL.

²⁴ *Diederichsen*, NJW 47/2007, S. 3377; siehe auch *Spindler/Härtel*, UPR 7/2002, S. 242, die auch auf Bewertungs- und Sanierungsschwierigkeiten verweisen; siehe dazu auch Weißbuch KOM(2000) 66 endg., S. 11.

²⁵ *Roller/Führ* (oben Fn. 7), S. 71.

²⁶ BT-Drs. 16/3806, S. 23; Begründungserwägung Nr. 13 UHRL.

²⁷ Es handelt sich hier um echte Ausschlussstatbestände, da anders als bei den Ausnahmen nach Art. 8 (3) und (4) UHRL die Anwendung der Umweltschadensregelungen insgesamt ausgeschlossen wird, vgl. *Führ/Lewin/Roller*, (oben Fn. 6), NuR 2/2006, S. 71; auch *Louis*, (oben Fn. 15), NuR 1/2009, S. 6, der hierbei von einer „Enthftung“ spricht.

²⁸ FFH-Verträglichkeitsprüfung (§§ 34 und 34a BNatSchG), Linienbestimmungen und Raumordnungspläne (§ 35 BNatSchG), naturschutzrechtliche Ausnahmen (§ 43 BNatSchG) oder Befreiungen (§ 62 (1) BNatSchG).

²⁹ Das Erfordernis der „ausdrücklichen“ Genehmigung ergibt sich aus dem Grundsatz der gemeinschaftsrechtskonformen Auslegung, da Art. 2 Nr. 1 lit. a UHRL das Erfordernis der Ausdrücklichkeit enthält, zutreffend *Steuk*, (oben Fn. 16), S. 49 unter Verweis auf *Gassner*, UPR 8/2007, S. 293 (Fn. 5).

³⁰ Beantragt ein Vorhabenträger die Anwendung der Eingriffsregelung, ist er von den darin ermittelten Biodiversitätsschäden freigestellt und kann für diese nicht mehr haftbar gemacht werden, wenn dafür die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen angeordnet wurden und er

haftungstatbestand“ rechtfertigt sich dadurch, dass derartige Prüfungen die Belange des Natur- und Umweltschutzes schon bei der Abwägung berücksichtigen³¹. Auch sind die darin ermittelten erheblichen Beeinträchtigungen bereits ausgleichspflichtig, sodass zusätzlich ein „doppelter Schadensausgleich“ verhindert werden soll³². Bei nicht ermittelten Auswirkungen bleibt jedoch die Haftung nach den Umweltschadensregelungen bestehen³³. Es muss also der konkrete, später eintretende Umweltschaden bereits im Planungsverfahren ermittelt worden sein.

Die Regelung hat erhebliche Rückwirkungen auf die dort genannten Planungstätigkeiten: Will man im weiteren Vollzug der Planung eine Haftung nach dem Umweltschadengesetz ausschließen, so ist die ausdrückliche Bewältigung der Eingriffsfolgen auf die Schutzgüter des USchadG unabdingbar. Mittelbar kann das Gesetz somit die Qualität der Planung im Hinblick auf geschützte Arten und Lebensräume erhöhen, aber auch zu einem erhöhten Prüfungsaufwand führen.

VIII. Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten

Das Gesetz statuiert in den §§ 4-6 Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten des Verantwortlichen. Diese Pflichten – und dies unterscheidet sie von sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten – wirken unmittelbar und sind auch dann umzusetzen, wenn die Behörde keine ausdrückliche Aufforderung an den Verantwortlichen erlassen hat.³⁴ Das Gesetz ist auch nicht bloß auf die Sanierung beschränkt, sondern verlangt bereits beim Vorliegen einer „unmittelbaren Gefahr eines Umweltschadens“³⁵, dass der Verantwortliche Schadensvermeidungsmaßnahmen ergreift und die Behörden informiert.

Den Pflichten des Verantwortlichen korrespondieren entsprechende Eingriffsbefugnisse der Behörde (§§ 7 und 8). Die Behörde kann zunächst gegenüber dem Verantwortlichen die erforderlichen Informationen einfordern und Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen bestimmen (§ 7). Umstritten ist, ob die Behörde hinsichtlich des „ob“ des Einschreitens einen Ermessensspielraum hat. Dagegen spricht

jedoch der Wortlaut des Gesetzes.³⁶ Besteht die Gefahr eines Umweltschadens oder ist dieser bereits eingetreten, so muss also „etwas getan werden“. Lediglich hinsichtlich der auszuwählenden Maßnahmen steht der Behörde ein Entschließungsermessen zu. Dies eröffnet auch für die Praxis eine ausreichende Flexibilität, da der Behörde eine große Bandbreite von möglichen Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen zur Verfügung steht.

Hinsichtlich einer Sanierung ist der Verantwortliche verpflichtet, die Sanierungsmaßnahmen entsprechend dem Fachrecht zu ermitteln und der zuständigen Behörde zur Zustimmung vorzulegen (§ 8). Die Behörde kann darüber hinaus nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen im Wege der Ersatzvornahmen selbst entsprechende Maßnahmen treffen. Die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme durch die Behörde ist im USchadG nicht ausdrücklich geregelt. Nach der Richtlinie kann die Behörde selbst Maßnahmen durchführen, wenn kein Verantwortlicher feststellbar ist, der Verantwortliche von der Kostentragung befreit ist oder der Verantwortliche der Verfügung der Behörde nicht nachkommt. Daraus wird gefolgert, dass ein Tätigwerden der Behörden nur subsidiär in Betracht kommt.³⁷

Bei der Sanierung von Schäden wird gem. § 21a Abs. 4 BNatSchG und § 22a Abs. 2 WHG unmittelbar auf die Umwelthaftungsrichtlinie verwiesen. Die Richtlinie unterscheidet zwischen drei Sanierungsarten. Vorrangig soll die primäre Sanierung zum Zuge kommen.³⁸ Ziel ist die Wiederherstellung des Ausgangszustandes, das heißt, die Funktion des geschädigten Schutzgutes soll in die Situation vor dem Schadensereignis zurückgeführt werden.³⁹

Ist die primäre Sanierung nicht oder nicht vollständig möglich, erfolgt eine ergänzende Sanierung. Die ergänzende Sanierung soll die Differenz zwischen dem Ausgangszustand und dem Zustand nach Durchführung der primären Sanierung ausgleichen. Dabei soll einer gleichartigen ergänzenden Sanierung (in etwa vergleichbar der Ausgleichsmaßnahme im Rahmen der Eingriffsregelung) prinzipiell Vorrang zukommen. Nur wenn diese nicht möglich ist, „so werden andere natürliche Ressourcen und/ oder Funktionen bereitgestellt“. So kann „beispielsweise

diese auch durchgeführt hat. So *Louis*, Der Biodiversitätsschaden nach § 21a des Bundesnaturschutzgesetzes, NuR 2008, S. 169.

³¹ *Scheidler*, NVwZ 10/2007, S. 1116.

³² *Palme/Schumacher/Schlee*, EurUP 5/2004, S. 207.

³³ *Gassner*, UPR 8/2007, S. 294, siehe ausführlich dazu *Louis*, (oben Fn. 15), NuR 1/2009, S. 6 f.

³⁴ *Führ/Lewin/Roller*, (oben Fn. 6), NuR 2/2006, S. 72.

³⁵ Entsprechend der gesetzlichen Definition in § 2 Nr. 5: die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass ein Umweltschaden in naher Zukunft eintreten wird.

³⁶ *Steuk*, (oben Fn. 16), S. 95 f.

³⁷ Im einzelnen strittig, vgl. *Steuk*, (oben Fn. 16), S. 99 f.

³⁸ Dies ergibt sich indirekt aus dem Wortlaut der Richtlinie, hierzu: *Führ/Lewin/Roller*, (oben Fn. 6), NuR 2/2006, S. 73.

³⁹ Die Wiederherstellung des früheren Zustands bei rechtswidrigen Eingriffen ist im übrigen bereits nach geltendem Landesnaturschutzrecht vom Verursacher zu verlangen. Dabei sind die Anforderungen des geltenden Rechts insofern weitergehend, als auch ohne Verschulden der frühere Zustand wieder herzustellen ist, während die Umwelthaftungs-Richtlinie zumindest für die nicht in Anhang III genannten Tätigkeiten ein Verschulden vorsieht, siehe oben V.

eine Qualitätsminderung durch quantitative Steigerung der Sanierungsmaßnahmen ausgeglichen werden“.⁴⁰ Dabei ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.

Terminologisch etwas unglücklich wird die dritte Form als „Ausgleichsaniekung“ bezeichnet. Dabei geht es aber gerade nicht um Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der deutschen Terminologie, sondern um etwas für das deutsche Naturschutzrecht Neues: Gelingen Wiederherstellung oder Ergänzung nicht unmittelbar, sind die „zwischenzeitlichen Verluste“ im Wege der „Ausgleichssaniekung“ zu kompensieren. Hier geht es also darum, den zeitlichen Verzug zu kompensieren, der dadurch entsteht, dass etwa nach einer Sanierungsmaßnahme die Ressource ihrer Funktion erst später voll erfüllen kann, etwa bei Ökosystemtypen mit langjährigen Regenerationszeiten.⁴¹

Die Sanierung zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste bezieht sich gemäß Anhang II Nr. 1 Lit. d UHRL sowohl auf die primäre als auch auf die ergänzenden Sanierungsmaßnahmen.

IX. Kostentragung

Eine der wichtigsten Regelungen betrifft die Kostentragung. Entsprechend dem Verursacherprinzip trifft die Kostentragungspflicht grundsätzlich den Verantwortlichen, also den Verursacher des Schadens, § 9 Abs. 1 S. 1 USchadG. Die Einzelheiten der Kostentragung und Befreiung ist von den Bundesländern zu regeln. Dabei sieht die Richtlinie eine zwingende Ausnahmen von der Kostentragungspflicht in den Fällen vor, in denen geeignete Sicherheitsvorkehrungen getroffen wurden, aber gleichwohl die Gefahr bzw. der Schaden durch einen Dritten verursacht wird, sowie in den Fällen, in denen die Gefahr bzw. der Schaden in Befolgung einer behördlichen Verfügung verursacht wurde.

Darüber hinaus enthält die Richtlinie in Art. 8 Abs. 4 verschiedene Optionen, nach denen die Mitgliedstaaten Verursacher von der Kostentragungspflicht freistellen können. Diese, im Gesetzgebungsverfahren stark umstrittene Regelung, betrifft den Fall „genehmigter“ Emissionen (sog. „rechtmäßiger Normalbetrieb“) sowie den „State of the Art“ - Einwand (Entwicklungsrisiko). Auch insoweit liegt es an den Bundesländern, von der Freistellungsoption Gebrauch zu machen. Bislang hat allerdings noch kein Land hiervon Gebrauch gemacht und die Mehrheit der Bundesländer möchte dies offenbar auch zukünftig nicht tun.⁴²

⁴⁰ Anhang II Nr. 1.2.2., S. 4 der Umwelthaftungsrichtlinie.

⁴¹ Vgl. *Führ/Lewin/Roller*, (oben Fn. 6), NuR 2/2006, S. 73.

⁴² *Dierckx*, IESAR-Praktikumsbericht, FH-Bingen, Juli 2009, aufgrund einer E-Mail-Abfrage bei den Umweltministerien der Länder. Nordrhein-Westfalen erwägt offenbar eine Freistellung für die Landwirtschaft bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, ist damit bislang

X. Versicherung

Die Richtlinie sieht keine Pflichtversicherung vor, jedoch enthält sie eine « Förderpflicht » der Mitgliedstaaten (Art. 14) um die Akteure anzureizen, eine entsprechende Deckungsvorsorge auf dem Markt zur Verfügung zu stellen. Inzwischen wird eine Umweltschadenspolice auf dem Markt angeboten.⁴³ Allerdings deckt die Versicherung die gesetzliche Haftung nicht in vollem Umfang ab. So ist der Versicherungsschutz auf Betriebsstörungen und Störfälle beschränkt.⁴⁴

XI. Rechte von Verbänden

Für das deutsche Recht neu ist das durch die Richtlinie eingeführte Antragsrecht Betroffener und von Verbänden. Nach § 10 USchadG können Personen, die (wahrscheinlich) betroffen sind oder ein ausreichendes Interesse haben bzw. eine Rechtsverletzung geltend machen, einen Antrag auf Tätigwerden bei der Behörde stellen. Der Antrag ist mit Tatsachen zu begründen und muss einen Umweltschaden glaubhaft erscheinen lassen. Dieses Antragsrecht besteht allerdings nach dem Wortlaut des § 10 USchadG nur im Hinblick auf Sanierungsmaßnahmen, also bei bereits eingetretenen Schäden, nicht aber zur Abwehr einer (unmittelbaren) Gefahr.

Antragsberechtigt sind Verbände, die ein Klagerecht im Sinne des Umweltrechtsbehelfsgesetzes haben. Diesen Verbänden steht dann gem. § 11 Abs. 2 auch ein Klagerecht gegen Entscheidungen der Behörde zu.

Die Behörde hat, wenn der Antrag begründet ist, also ein Umweltschaden vorliegt, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Nach dem Wortlaut des § 10 kommt ihr dabei kein Ermessen zu. Dies ist jedoch im einzelnen umstritten. So wird auch vertreten, dass die Behörde auch dann schon tätig werde, wenn sie den Antrag prüfe. Ob sie Sanierungsmaßnahmen verlange, stünde aber in ihrem Ermessen. Eine solche Sichtweise ist jedoch, jedenfalls für den Regelfall, mit dem Sinn und Zweck des Gesetzes nicht vereinbar. Wenn die Frage des Tätigwerdens in vollem Umfang der Disposition der Behörde unterliegt, dann hätte es des Antragsrechts nicht bedurft. Allenfalls in Ausnahmefällen, etwa dann, wenn trotz Vorliegens eines Umweltschadens eine Sanierung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen (etwa wegen Unverhältnismäßigkeit) nicht möglich ist, kann die Behörde von Maßnahmen absehen.

jedoch am Finanzministerium gescheitert.

⁴³ Vgl. etwa http://www.gothaer.de/de/zg/gk/gk_p/haftpflicht/umweltschadensversicherung/_pd_umweltschadensvers/PD_Umweltschaden.htm#Text_Bild_11.

⁴⁴ Vgl. *Wagner*, (oben Fn. 4), VersR 2008, S. 579.

XII. Praktische Erfahrungen

Knapp zwei Jahre nach In Kraft treten des Gesetzes stellt sich die Frage nach ersten Vollzugserfahrungen. Eine Untersuchung im Rahmen eines studentischen Praxissemesters am Institut für Umweltstudien und angewandte Forschung der FH Bingen hat ergeben, dass bisher kaum Fälle bei den Behörden bearbeitet werden. In der Untersuchung wurden 8 Bundesländer einbezogen, darüber hinaus wurde die

Erfahrung der Verbände auch aus den anderen Bundesländern abgefragt. Von 272 angeschriebenen (überwiegend unteren) Naturschutzbehörden in acht Bundesländern haben 89 geantwortet. Insgesamt konnten nur 4 Fälle ermittelt werden, wobei zu drei Fällen keine weiteren Informationen übermittelt wurden. Einer dieser Fälle wurde durch einen Naturschutzverband der Behörde zur Kenntnis gebracht. Hierzu liegen Informationen vor.

	Angeschrieben	Antwort erhalten	Fälle
Naturschutzbehörden (überwiegend Untere)	271	89	Antworten über vier bekannte Fälle. Keine weiteren Informationen erhalten.
Obere Wasserbehörden	9	5	0
Naturschutzverbände (BUND, NABU, ...)	34	15	Zu einem Fall Informationen erhalten.

Übersicht Behördenantworten zur Anwendung des USchadG

Bei dem dokumentierten Fall geht es um die Beeinträchtigung zentraler Schutzzwecke in einem FFH-Gebiet. Hier wurden in einem Steinbruch die durch den Betrieb entstandenen Tümpel mit Ziegelresten verfüllt und dadurch die Fortpflanzungsmöglichkeiten für die Gelbbauchunke zerstört. Außerdem wurden auf dem Gelände Fische in einem Teich eingesetzt, die die Larven des Kammmolches fressen und damit dessen Population erheblich beeinträchtigen. Die Behörde forderte den Verantwortlichen auf, alle bodenfremden Materialien zu entfernen (Ziegelreste) und entsprechend zu entsorgen. Die Firma sicherte zu, die entstandenen Bodenverdichtungen auf Dauer zu erhalten bzw. noch vor der nächsten Fortpflanzungsperiode neue Strukturen zu schaffen.

Die Gründe für die bislang geringe Relevanz des Gesetzes in der Praxis sind vielfältig. Eine gewisse Rolle dürfte die nur subsidiäre Geltung spielen. So antworteten einige Behörden im Rahmen der Untersuchung, dass die speziellen fachrechtlichen Regelungen bisher ausgereicht hätten um gegen Schädigungen vorzugehen.⁴⁵ Allerdings wurde auch die Auffassung geäußert, dass hinsichtlich des USchadG noch ein erheblicher Informationsbedarf bestehe.

Zum ändern sind die zahlreichen Einschränkungen des Anwendungsbereichs des Gesetzes ein möglicher Grund. Bereits die Umwelthaftungsrichtlinie wurde aus diesem Grunde vielfach kritisiert, wengleich darauf hinzuweisen ist, dass aus der Perspektive des EG Rechts die Richtlinie einen deutlichen

Rechtsfortschritt gebracht hat.⁴⁶

Das Antragsrecht der Verbände wird von diesen bisher offenbar sehr zurückhaltend wahrgenommen. Neben der Neuartigkeit des Gesetzes dürfte dies auch daran liegen, dass jedenfalls im Hinblick auf Vermeidungsmaßnahmen auch andere rechtliche Instrumente zur Verfügung stehen (Verbandsklage).

XIII. Abschließende Bewertung

Spektakuläre Fälle, die letztlich auch zur Begründung der Richtlinie herangezogen wurden, fehlen bislang. Dies muss nicht unbedingt als Nachteil bewertet werden. Es ist anzunehmen, dass dem Gesetz trotz der geringen Fallzahlen eine Präventionswirkung zukommt. Zum einen ist anerkannt, dass gerade Haftungsnormen aufgrund ihrer bloßen Existenz zu vorsorgendem, schadensvermeidendem Verhalten Anlass geben.⁴⁷ Für eine Verschuldenshaftung ist die Präventionswirkung allgemein anerkannt. Aber auch eine Gefährdungshaftung vermag präventive Wirkungen zu entfalten. Denn gerade die Gefährdungshaftung bietet einen Anreiz, über die bestehenden Sorgfaltsmaßstäbe hinaus und unabhängig von diesen, Anstrengungen zu unternehmen, um das Risiko zu minimieren.⁴⁸ Diese Überlegenheit der Gefährdungshaftung gegenüber der Verschuldenshaftung lässt sich auch ökonomisch begrün-

⁴⁵ Dies erscheint in der Tat schlüssig. Behördliches Einschreiten aufgrund rechtswidriger Eingriffe in Natur- und Landschaft kommt in der Praxis nämlich vergleichsweise häufig vor, vgl. *Roller/Führ*, (oben Fn. 7), S. 21. Dort werden aus einer empirischen Untersuchung 3 Fälle beschrieben, ebd. S. 22, 78, 88.

⁴⁶ *Winter/Jans/Macroroy/Krämer*, Weighing up the EC Environmental Liability Directive, *Journal of Environmental Law*, 20:2 (2008), S. 163 (167 ff.).

⁴⁷ So auch die geäußerte Einschätzung einiger Behörden im Rahmen der zitierten Untersuchung, die auf das „Drohpotenzial“ des Gesetzes hinweisen.

⁴⁸ *Hager*, Das neue Umwelthaftungsgesetz, *NJW* 1991, S. 134 (136-137).

den.⁴⁹ Darüber hinaus bietet die Gefährdungshaftung einen Forschungsanreiz für den Emittenten, da er durch Erkenntnisgewinn die Risiken minimieren kann.⁵⁰ Erfahrungen mit dem seit 1990 geltenden Umwelthaftungsgesetz haben auch gezeigt, dass der Abschluss von Haftpflichtversicherungen nach In Kraft treten des Gesetzes gestiegen ist.⁵¹

Bereits der Gesetzgebungsprozess hat bei den Adressaten des Gesetzes zu einer erhöhten Aufmerksamkeit gegenüber dem Haftungsthema beigetragen. Dies wird durch Behördenaussagen bestätigt, wonach zunehmend Eigentümer von Grundstücken – wohl auch aus Gründen des Versicherungsschutzes – die Abstände zu Schutzgebieten in Erfahrung bringen möchten.

Langfristig hängt die verhaltenssteuernde Wirkung einer Haftungsnorm aber auch davon ab, wie groß die Anspruchsstellungs- und Anspruchsdurchsetzungswahrscheinlichkeit ist.⁵² Dies bleibt für die Zukunft abzuwarten. Dem Antragsrecht der Verbände könnte insoweit eine vollzugsfördernde Wirkung zukommen.

Dr. Gerhard Roller

Professor für Umweltrecht an der FH Bingen

E-Mail: roller@fh-bingen.de

Seltener Einblick in Konzernstrukturen

Philipp Mimkes

Nach einer schweren Explosion in einem Chemie-Werk beschlagnahmte der US Kongress Tausende firmeninterner Papiere. Darin wird detailliert beschrieben, wie das Unternehmen Bayer mit juristischen Manövern, Spenden an wohlthätige Organisationen und Ausgrenzung von Kritikern die öffentliche Meinung manipulieren will.

28. August 2008: Ein fünfzig Meter hoher Feuerball steigt über einer Pestizidfabrik der Bayer AG im US-Bundesstaat West Virginia auf. Augenzeugen sprechen von „*Schockwellen wie bei einem Erdbeben*“, die Erschütterungen sind in einem Umkreis von mehr als zehn Meilen zu spüren. Tausende Anwohner dürfen über Stunden ihre Häuser nicht verlassen. Sicherheitskräfte werden aus Angst vor austretenden Chemikalien abgezogen. Eine nahe gelegene Auto-

bahn wird geschlossen. Ein Arbeiter stirbt, ein zweiter wird später seinen schweren Verbrennungen erliegen.

Vier Monate zuvor hatten Umweltschützer in der Hauptversammlung der Firma vor den beträchtlichen Risiken gewarnt. In dem Werk nahe der Stadt Institute, das seit 2001 zum Leverkusener Konzern gehört, kommen große Mengen des einstigen Kampfgases Phosgen und der in Bhopal ausgetretenen Chemikalie Methylisocyanat (MIC) zum Einsatz. An keinem anderen Ort in den USA lagern derart große Mengen MIC, mindestens das doppelte der in Bhopal ausgetretenen Menge. Auch in der deutschen Pestizidproduktion kommt Bayer ohne solche Giftgas-Tanks aus.

Dennoch wies Bayer-Chef Werner Wenning jeglichen Handlungsbedarf zurück: die Anlagen entsprächen den „*neuesten Sicherheitsstandards*“ und hätten eine „*ausgezeichnete Störfallbilanz*“, die Behörden hätten die hohe Sicherheit „*ausdrücklich gelobt*“. Die Forderung nach einem Abbau der Giftgas-Tanks und einer Umstellung auf eine just-in-time-Produktion wurde als unqualifiziert bezeichnet. Dabei war ein Katastrophen-Szenario zu dem Ergebnis gekommen, dass im Falle eines Platzens der Tanks in einem Umkreis von bis zu fünfzehn Kilometern tödliche Vergiftungen auftreten könnten. Direkt neben den Chemieanlagen in Institute befinden sich ein Wohnviertel und die hauptsächlich von Schwarzen besuchte West Virginia State University.

⁴⁹ Vgl. etwa *Panther*, Haftung als Instrument einer präventiven Umweltpolitik, Frankfurt u.a. 1992, insb. S. 134 ff.; zur Wirkung von Verschuldenshaftung und Gefährdungshaftung vgl. auch *Endres*, Haftpflichtrecht und Verhütung von Umweltschäden: Ökonomische Aspekte, in: *Endres/Rehbinder/Schwarze*, Haftung und Versicherung für Umweltschäden aus ökonomischer und juristischer Sicht, Berlin u.a. 1992, S. 1 ff. aus rechtlicher Sicht: *Rehbinder*, Fortentwicklung des Umwelthaftungsrechts in der Bundesrepublik Deutschland, NuR 1989, S. 151.

⁵⁰ *Panther*, S. 130 ff.; *Hager*, NJW 1991, S. 137.

⁵¹ *Schwarze*, Umwelthaftungsgesetz und Umwelthaftpflichtversicherung – eine Bilanz nach zehn Jahren. (2002) Zeitschrift für angewandte Umweltforschung, Sonderheft, S. 1.

⁵² Vgl. zum Umwelthaftungsgesetz: *Schmidt-Salzer*, Umwelthaftpflicht und Umwelthaftpflichtversicherung, VersR. 1991, S. 17.

Schwere Verstöße festgestellt

Auch vier Monate später, unmittelbar nach der Explosion, wiegelten Sprecher des Konzerns ab. Die Sicherheits-Einrichtungen hätten funktioniert, es seien keine Chemikalien ausgetreten, die großen MIC-Tanks lägen in einem anderen Teil der Fabrik. Erst Wochen später stellte sich heraus, dass sich weniger als 20 Meter vom Explosionsort entfernt ein überirdischer Zwischenbehälter mit mehreren Tonnen MIC befindet. Auch die Rettungsarbeiten verliefen keineswegs reibungslos: die Sicherheitskräfte wurden über Stunden hinweg vom Pförtner abgewimmelt. Kent Carper, Präsident des zuständigen Verwaltungsbezirks Kanawha County, kritisierte, dass die Feuerwehr erst zweieinhalb Stunden nach der Explosion über die Gefährlichkeit der ausgetretenen Chemikalien informiert wurde. Im Falle eines Austritts von MIC oder Phosgen hätte den Anwohnern nicht geholfen werden können.

Die US-Arbeitsschutzbehörde OSHA führte eine Untersuchung des Störfalls durch und fand *„mangelhafte Sicherheits-Systeme, signifikante Mängel der Notfall-Abläufe und eine fehlerhafte Schulung der Mitarbeiter“*. Insgesamt stellte die OSHA 13 *„schwere Verstöße“* gegen Sicherheitsbestimmungen fest und verhängte eine Strafe von \$ 143.000.

„...Bhopal in den Schatten gestellt“

Daraufhin strengte auch das staatliche Chemical Safety Board eine detaillierte Untersuchung an. Die Ergebnisse wurden Ende April in einem Untersuchungsausschuss im US-Kongress vorgestellt. Schon die Einberufung des Ausschusses durch den einflussreichen Abgeordneten Henry Waxman ist ein ungewöhnlicher Vorgang, da Störfälle normalerweise auf der Ebene der Bundesstaaten untersucht werden.

Noch bemerkenswerter ist die Beschlagnahmung und Veröffentlichung hunderter firmeninterner Unterlagen im Zuge der Untersuchung. Darunter finden sich u.a. die Aufzeichnung der Gespräche zwischen Feuerwehr und Vertretern des Werks nach der Explosion, die firmeninterne Abstimmung der Medienarbeit, Empfehlungen einer von Bayer engagierten Anwaltskanzlei sowie ein Strategiepapier zwecks Wiederherstellung des Vertrauens der Öffentlichkeit. Die Unterlagen ermöglichen einen seltenen Einblick in die Krisenkommunikation eines großen Chemie-Konzerns.

Der vom Kongress vorgelegte Bericht kommt zu alarmierenden Ergebnissen. Die Explosion wurde durch unkontrolliert steigenden Druck in einem Rückstandsbehälter verursacht. Wegen eines Konstruktionsfehlers waren Sicherheits-Systeme, die einen solchen Druckanstieg verhindern sollen, vorsätzlich deaktiviert worden. Dies war der Werksleitung bekannt, die Katastrophe hätte daher *„leicht verhindert werden können“*. Die Aussage der Firma, wonach keine gefährlichen Stoffe in die Umgebung gelangten, sei *„eindeutig falsch“* – tatsächlich traten rund 10.000 Liter Chemikalien aus, deren genaue

Zusammensetzung unbekannt ist. Die Mitarbeiter waren mangelhaft geschult und wegen extremer Überstunden übermüdet, es fehlten worst case-Szenarien und eindeutige Vorgaben für Notfälle. Detektoren im fraglichen Teil der Anlage waren defekt, auch funktionierte die Video-Überwachung nicht. Es ist daher bis heute unklar, welche Stoffe in welcher Menge die Werksgrenze überwandern.

Der schwerwiegendste Teil der Ergebnisse betrifft den MIC-Tank, der sich nur 20 m von dem Explosionsort entfernt befindet und der zum Zeitpunkt des Unglücks sieben Tonnen Giftgas enthielt. Wörtlich heißt es: *„Die Explosion in dem Bayer-Werk besonders beunruhigend, weil ein mehrere Tonnen wiegender Rückstandsbehälter 15 Meter durch das Werk flog und praktisch alles auf seinem Weg zerstörte. Hätte dieses Geschoss den MIC-Tank getroffen, hätten die Konsequenzen das Desaster in Bhopal 1984 in den Schatten stellen können.“* Es sei reiner Zufall gewesen, dass der Behälter in eine andere Richtung flog.

Geheimhaltungskampagne

Vertreter von Bayer hatten in der Anhörung zugegeben müssen, dass die Firma Anti-Terrorgesetze dazu missbrauchen wollte, die öffentliche Diskussion über die Sicherheitslage in Institute abzuwürgen. William Buckner, Präsident von Bayer CropScience, räumte unter Eid ein: *„Es gab natürlich geschäftliche Gründe, die unserem Wunsch nach Vertraulichkeit zugrunde lagen. Hiermit sollte negative Publicity vermieden werden. Außerdem wollten wir verhindern, dass öffentlicher Druck entsteht, die Menge des gelagerten MIC zu reduzieren“*. Greg Babe, Vorstandsvorsitzender von Bayer USA, ergänzte ungewöhnlich offen: *„Wir haben uns hinter Anti-Terrorgesetzgebung versteckt, um Informationen zurückzuhalten.“*

Angesichts der Lügen der Werksleitung direkt nach dem Unfall und der Behinderung der Ermittlungen urteilte der US-Kongress: *„Bayer beteiligte sich an einer Geheimhaltungskampagne. Die Firma hat den Sicherheitskräften entscheidende Informationen vorenthalten, hat den Ermittlern der Bundesbehörden nur eingeschränkten Zugang zu Informationen gewährt, hat die Arbeit von Medien und Bürgerinitiativen unterminiert und hat die Öffentlichkeit unrichtig und irreführend informiert.“*

Von der New York Times und dem Wall Street Journal bis hin zu den großen TV-Anstalten berichteten die überregionalen Medien über die Ergebnisse. Im Mittelpunkt standen dabei die Risiken von Anwohnern chemischer Anlagen und die von Bayer betriebene Geheimhaltung. USA Today schrieb in einem Kommentar: *„Der Vorgang ist ein warnendes Beispiel dafür, wie leicht es für ein Unternehmen ist, eine Regierungsbehörde praktisch handlungsunfähig zu machen. Wir dürfen es Firmen wie Bayer nicht erlauben, mittels Anti-Terror-Gesetzen von minderwertigen Sicherheitsstandards abzulenken. Die einfache Wahrheit ist, dass das Risiko der Anwohner, durch*

einen Störfall zu sterben, viel größer ist als die Gefahr von Terroranschlägen“.

Leugnung bis heute

Die Veröffentlichung des Funkverkehrs der Feuerwehr zeigt, dass verschiedene Rettungskräfte über Stunden hinweg vergeblich versuchten, Aussagen zum Ausmaß des Störfalls, zu ausgetretenen Chemikalien und zur Bedrohung der Anwohner zu erhalten. Mehrfach wurde Feuerwehrleuten, der Polizei, der Umweltbehörde und sogar dem Leiter des Katastrophenschutzes der Zugang zum Werk verweigert. Trotzdem behauptete die Werksleitung, dass sie alle verfügbaren Informationen unmittelbar an die Rettungskräfte weitergegeben habe. Die Aussage ist einem internen Sprechzettel entnommen, auf dem sich vorgeblich positive Informationen befinden, die in den Tagen nach der Explosion gegenüber der Öffentlichkeit betont werden sollten. Hervorgehoben werden darin neben der „sehr guten Notfall-Reaktion“ das „hohe Engagement der Belegschaft“ und das „nach drei Tagen stark gesunkene Medien-Interesse“.

Bis heute stehen die betroffenen Anlagenteile in Institute still, in anderen Bereichen der Fabrik werden MIC und Phosgen jedoch unverändert eingesetzt. Dass die Konzernleitung gewillt ist, möglichst schnell zum business as usual zurückzukehren, zeigt ein Blick in den 200 Seiten starken Geschäftsbericht 2008: der schwerste Zwischenfall in einem Bayer-Werk seit 1999 wird mit keinem einzigen Wort erwähnt, auch der Tod der beiden Mitarbeiter ist kein Wort des Bedauerns wert. Und in der Hauptversammlung am 12. Mai tonte Bayer-Chef Wenning trotz der Ergebnisse des Untersuchungsausschusses, dass die „Sicherheits-Einrichtungen in Institute funktionierten“, die „MIC-Tanks nicht betroffen waren“ und „alle erforderlichen Unterlagen zu Verfügung gestellt wurden“.

Die Vorsitzenden von vier ständigen Ausschüssen im Repräsentantenhaus forderten Bayer unterdessen auf, die Lagerung von MIC drastisch zu reduzieren oder ganz aufzugeben und kündigten entsprechenden Gesetzes-Vorschläge an. Der Gouverneur von West Virginia, eigentlich seit Jahrzehnten ein enger Verbündeter der Chemie-Industrie, schloss sich der Forderung an und verkündete einen Erlass, wonach schwere Störfälle den Behörden künftig innerhalb von 15 Minuten gemeldet werden müssen.

Juristische Gegenstrategie

Welchen Aufwand das Unternehmen betreibt, die öffentliche Diskussion zu beeinflussen, zeigt der Einsatz der Kanzlei McDermott Will & Emery, die mit über 1.100 Rechtsanwälten zu den größten und teuersten Sozietäten weltweit gehört. Eine einfache E-Mail des mit der Untersuchung betrauten Chemical Safety Board, in der drei Fragen zur Verwendung der Chemikalie MIC gestellt werden, wurde mit einem 5-seitigen Schreiben von Robert Gombar aus dem Washingtoner Büro der Kanzlei beantwortet. Um

jedes einzelne Wort wird in dem Brief ausführlich gerungen. Gombar war früher Mitarbeiter der US-Arbeitsschutzbehörde OSHA und stellt sein Wissen nun der Industrie als Leiter der „Katastrophenreaktions-Gruppe“ von McDermott Will & Emery zu Verfügung.

Anwälten der Kanzlei gelang es auch, eine Mitte März geplante öffentliche Anhörung des staatlichen Chemical Safety Board zu verhindern, da eine Diskussion über die Sicherheit chemischer Anlagen angeblich gegen Anti-Terrorgesetze verstoße. Erst als sich der US-Kongress einschaltete, konnte die Anhörung mit 6-wöchiger Verspätung stattfinden. Die Kanzlei wollte der Behörde zunächst interne Unterlagen ganz vorenthalten, schließlich wurden Tausende von Dokumenten als sicherheitsrelevant klassifiziert. Das Chemical Safety Board, das mit 36 Mitarbeitern über weit geringere Kapazitäten verfügt als Bayer, war mit der Klärung der rechtlichen Fragen wochenlang ausgelastet.

Der Untersuchungsbericht kritisiert denn auch das Vorgehen der Werksleitung: „In den Monaten nach der Explosion setzte Bayer Öffentlichkeitsarbeit und juristische Mittel ein, um Enthüllungen über das Vorgehen der Firma zu verhindern. Bayer versuchte zudem in teilweise unzulässiger Weise, mit Hilfe von Gesetzen zur maritimen Sicherheit Informationen über die Explosion zu verheimlichen.“

Werbeagentur eingeschaltet

Die Öffentlichkeitsarbeit vor Ort betreibt Bayer mit Unterstützung der auf Krisenkommunikation spezialisierten Agentur Ann Green Communications. Einer Veranstaltung von Anwohnern und Umweltverbänden kurz nach der Explosion blieben Vertreter des Konzerns – trotz Einladung – fern. Stattdessen organisierte die Agentur wenige Wochen später eine eigene Veranstaltung. Spontane Wortmeldungen und Diskussionen waren hierbei unerwünscht, nur vorher eingereichte Beiträge wurden zugelassen; es dominierte ein ausführlicher Vortrag der Werksleitung.

Von Ann Green, der Leiterin der Agentur, stammt auch ein 8-seitiges Strategiepapier, das zu großen Teilen bereits umgesetzt wurde. Die Details darin überraschen zwar nicht, finden sich aber höchst selten schwarz auf weiß wieder und sind daher ganz allgemein wertvoll für die Untersuchung von Konzern-Kommunikation.

In der Analyse der Situation räumt das Papier zunächst ein, dass es wegen mehrerer schwerer Störfälle in den vergangenen Jahrzehnten starke Vorbehalte gegen die Werkssicherheit in Institute gibt. Anders als in den offiziellen Verlautbarungen wird die Kommunikation nach dem Unfall als fehlerhaft bezeichnet.

Im weiteren Verlauf verfolgt das Konzept einen Ansatz nach dem Motto „Zuckerbrot und Peitsche“. Ausführlich wird zunächst beschrieben, wie mit Hilfe von Spenden und intensiver Medienarbeit das Wohlwollen der Öffentlichkeit erkauf werden soll: für die Rettungskräfte wird ein „Dankeschön-Dinner“

veranstaltet, in dessen Rahmen Spenden für Funkgeräte und Computer angekündigt werden; der benachbarten Universität werden \$ 10.000 für Stipendien zu Verfügung gestellt; im Kunstmuseum der benachbarten Großstadt Charleston wird eine Ausstellung sowie die Vernissage gesponsort; \$ 25.000 gehen an das West Virginia Symphony Orchestra, weitere Spenden an ein Hilfsprojekt für Bedürftige und ein Basketball-Team.

Gleichzeitig werden zur, so wörtlich, „*Verbesserung der Reputation*“ eine Reihe öffentlicher Auftritte mit dem Gouverneur (der auch für die Ausstellungseröffnung gewonnen werden konnte), den Bürgermeistern der umliegenden Gemeinden, dem Präsident der Universität, dem Leiter des Katastrophenschutzes, dem Leiter der Schulbehörde und anderer wichtiger Institutionen organisiert. Sogar auf der Obama-Welle will die Agentur surfen: da die Öffentlichkeit augenscheinlich einen „change“ wolle, soll ein neuer Sprecher als „Gesicht des Werks“ aufgebaut werden. Dieser solle zum Kennenlernen lokale Journalisten und Redaktionsleiter zu Arbeitsessen einladen und über den Rotary Club in die lokale high society eingeführt werden.

Kritiker „marginalisieren“

Der Peitschen-Teil des Konzepts befasst sich mit der örtlichen Zeitung Charleston Gazette, die seit Jahren investigativ über die Risiken des Werks berichtet, sowie mit der örtlichen Bürgerinitiative People Concerned about MIC (PCMIC), die seit 25 Jahren für mehr Sicherheit in dem Werk, insbesondere den Abbau der MIC-Tanks, kämpft.

Wörtlich heißt es: *“Wir sollten versuchen, die People Concerned About MIC zu marginalisieren und als irrelevant erscheinen zu lassen. Dies sollte gerade in der aktuell schwierigen ökonomischen Situation möglich sein, in der Arbeitsplätze so viel zählen.“* Der Ansatz für die kritische Lokalzeitung ist der gleiche: *„Der gleiche Ansatz gilt für die Charleston Gazette.“* Empfohlen wird, Informationen künftig nur konkurrierenden Medien zukommen zu lassen, die Zeitung als wirtschaftsfeindlich darzustellen und der Charleston Gazette keine Interviews mehr zu geben. Die Zeitung ging auf die Attacke ausführlich ein und gab sich gelassen, man habe *„breite Schultern“*.

Für Einzelpersonen sind solche Angriffe eines Konzerns tatsächlich schwerer zu ertragen. Die Leiterin der Bürgerinitiative, Maya Nye, wird in dem Strategiepapier *„ominous“* (Unheil bringend) genannt. Ihr Verhalten wird als feindlich bezeichnet, sie schreke nicht davor zurück, mit auswärtigen Kritikern zu kooperieren und die Forderung nach einem Verzicht auf Giftgase wie MIC und Phosgen aufrechtzuerhalten. Ziel von Bayer müsse es sein, ihre Kritik als *„unanständig“* erscheinen zu lassen.

Sogar die staatlichen Behörden wurden von Bayer aufgefordert, nicht mit den People Concerned about MIC zu kooperieren. Die Werksleitung drohte zunächst, der öffentlichen Anhörung fernzubleiben, wenn Maya Nye als Sprecherin zugelassen werde,

hierauf ließ sich das Chemical Safety Board glücklicherweise nicht ein. Nach der Beschlagnahmung und Veröffentlichung des Konzepts ruderte die Werksleitung rasch zurück – man habe natürlich niemanden ausgrenzen wollen und werde auf Frau Nye zugehen.

PR statt Sicherheit

Die Coordination gegen BAYER-Gefahren (CBG) ist seit Jahrzehnten einer vergleichbaren Ausgrenzungs-Strategie von Bayer ausgesetzt. Axel Köhler-Schnura vom Vorstand des Verbands: *„Seit der Gründung des Konzerns ist zu beobachten, dass Bayer mit Druck und Drohungen versucht, Information und – noch mehr – Kritik zu unterbinden. Die wirtschaftliche Macht wird rücksichtslos eingesetzt, um die Profite zu schützen. Die Wahrheit und die Interessen von Mensch und Umwelt bleiben dabei auf der Strecke.“* Köhler-Schnura wurde bereits mehrfach von Bayer verklagt.

Umweltgruppen forderten in der jüngsten Bayer-Hauptversammlung, Sicherheitsmängeln nicht mit der Ausgrenzung von Kritikern, sondern mit einer Verbesserung der Sicherheitslage zu begegnen. Tatsächlich wird nirgendwo in dem Strategiepapier die Option diskutiert, auf die Lagerung von MIC und Phosgen zu verzichten und ein verbessertes Image über eine entscheidend verbesserte Sicherheitslage zu gewinnen.

Unabhängig von den Problemen in West Virginia verlegt sich Bayer seit rund zehn Jahren verstärkt auf das Sponsoring „glaubwürdiger“ Partner, z.B. Umweltgruppen, Universitäten, Hilfsorganisationen und sogar den Vereinten Nationen. Dies kostet nur einen Bruchteil klassischer Werbung – die vier bis fünfstelligen Spenden sind angesichts eines Werbebudgets von mehreren Milliarden sprichwörtliche Peanuts – und bringt dennoch eine höhere Aufmerksamkeit. Die Veröffentlichung des Strategie-Papiers ist insofern von Bedeutung, als es dem Sponsoring die Maske vom Gesicht reißt: es geht nie um die geförderten Projekte als solche, sondern stets und ausschließlich um die damit verbundene PR.

Schon vor Bekanntwerden des Konzepts wurden die Empfänger des Spendenregens, u.a. das Museum von Charleston und die Universität von North Carolina, aufgefordert, sich nicht als Feigenblatt missbrauchen zu lassen. Leider fällt es den Konzernen jedoch in Zeiten knapper öffentlicher Kassen leicht, Partner mit Renommee zu finden, die sie als altruistische Förderer dastehen lassen. Die kritische Öffentlichkeit und insbesondere die Umweltbewegung sind aufgerufen, solche Aktivitäten als Ablenkungsmanöver zu enttarnen und konsequent auf Anlagensicherheit und Umweltschutz zu beharren.

Philipp Mimkes

Mitarbeiter der Coordination gegen Bayer-Gefahren

E-Mail: info@cbgnetwork.org

71. Umweltministerkonferenz Themen und Ergebnisse

Am 26. Juni trafen sich die Umweltministerinnen und -minister, Umweltsenatorinnen und -senator zur 72. Umweltministerkonferenz (UMK) in Nonnweiler-Otzenhausen. Unter anderen standen die folgenden Themenbereiche auf der Tagesordnung und wurden mit den nachstehenden Ergebnissen beschlossen. Die übrigen Themen sowie der genaue Wortlaut der Beschlüsse können dem Ergebnisprotokoll entnommen werden. Es steht unter folgender Adresse im Internet: www.umweltministerkonferenz.de → Dokumente → UMK-Dokumente.

Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie

Die Umweltministerkonferenz bat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), die Erfahrungen aus dem Vollzug der ersten Phase der Lärmkartierung und -aktionsplanung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz unter Einbindung der kommunalen Ebene länderübergreifend auszuwerten und spätestens zur 75. Umweltministerkonferenz einen Vorschlag für die Gestaltung der zweiten Phase vorzulegen. Die Verkehrsministerkonferenz wurde gebeten, sich für eine zügige Durchführung der Bundesverkehrswegezählung 2010 einzusetzen, damit aktuelle und valide Verkehrszahlen für die Lärmkartierung 2012 zur Verfügung stünden. Dauerhaft sollte auf eine bessere zeitliche Koordinierung der Bundesverkehrswegezählung mit der Lärmkartierung hingewirkt werden. Darüber hinaus wurden die Mitglieder der Verkehrsministerkonferenz gebeten, darauf hinzuwirken, auch im Eisenbahnrecht der Länder eine Ermächtigungsgrundlage für nachträgliche Anordnungen zum Schutz der Umwelt zu schaffen. Das Land Hessen hielt dies nicht für erforderlich, da es nach seiner Auffassung jedem Land frei stehe, im landeseigenen Eisenbahnrecht eine Ermächtigungsgrundlage für nachträgliche Anordnungen zum Schutz der Umwelt in eigener Zuständigkeit zu schaffen.

Lärmsanierung an kommunalen Straßen

Dass mit dem Konjunkturpaket II der Bundesregierung ein erster Einstieg des Bundes in die Lärmsanierung an kommunalen Straßen geschaffen worden sei, wurde von der UMK begrüßt. Die Amtschefkonferenz wurde gebeten, zur 73. Umweltministerkonferenz zu berichten, in wie weit die Mittel des Konjunkturpakets II für den Förderbereich „Lärmsanierung an kommunalen Straßen“ verausgabt bzw. in welcher Höhe Projekte angemeldet worden seien. Der Bund wurde gebeten, an dem Beschluss der 71. Umweltministerkonferenz festzuhalten und sich dafür einzusetzen, dass der in den Bund/Länder-Beratungen entsprechend dem UMK-Grundlagenpapier „Lärmsanierung an hoch belasteten Straßen – Fi-

nanzhilfen für die Kommunen“ vom 4. November 2008 ursprünglich vereinbarte Weg der Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Kommunen nach dem Jahr 2010 weitergeführt werde. Außerdem sollten die gemeinsamen Bund/Länder-Beratungen zur Lärmsanierung so zeitnah fortgesetzt werden, dass die notwendigen Eckdaten möglichst bereits für die Haushaltsberatungen ab 2011 zur Verfügung stünden. Dabei waren die Länder Baden-Württemberg und Saarland der Auffassung, dass bei den Beratungen zur Lärmsanierung auch die zu erwartenden Kosten für Lärmsanierungsmaßnahmen aufgrund von Lärmaktionsplänen der 2. Stufe berücksichtigt werden sollten.

Minderung der NO_x-Emissionen aus Dieselfahrzeugen

Nachdem die UMK den Statusbericht „NO₂-Emission“ zur Kenntnis genommen hatte, sah sie mit Besorgnis, dass der ab dem 1. Januar 2010 EU-weit gültige Stickstoffdioxidgrenzwert im Jahr 2008 an rund der Hälfte der Messstationen aufgrund der Stickstoffoxid-Emissionen aus Dieselfahrzeugen überschritten wurde. Sie hielt daher – nachdem bei den Dieselfahrzeugen zunächst die Minderung von Partikelemissionen im Vordergrund stand – zusätzliche Impulse zur beschleunigten Flottenmodernisierung hin zu stickstoffoxidarmen Euro 6-Diesel-Pkw wie auch Euro VI-Dieselnutzfahrzeugen für dringend erforderlich.

Dass die Bundesregierung die frühzeitige Einführung von Euro 6/VI-Fahrzeugen in Zusammenarbeit mit der Automobilindustrie anstrebe, wurde von der UMK zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig wurden diesbezüglich die im Statusbericht NO₂-Emission aufgeführten finanziellen Anreize im Bereich von Diesel-Pkw begrüßt, auch wenn aus Sicht der Luftreinhaltung größere Anreize wünschenswert gewesen wären. Die Bundesregierung wurde gebeten, die bestehenden finanziellen Anreizprogramme bei schweren Nutzfahrzeugen (Lkw-Maut, zugehörige Mautharmonisierungsregelungen, KfW-Förderprogramme) ebenfalls frühzeitig auf Euro VI auszurichten. Außerdem wurden weitergehende Anreize für die Nachrüstung von Stickstoffoxid- und Partikelminderungssystemen bei schweren und leichten Nutzfahrzeugen und Bussen für erforderlich gehalten, da diese Fahrzeuge erheblich zur Schadstoffbelastung an stark befahrenen Straßen in den Städten beitragen. Dadurch könnten auch die NO₂-Direktemissionen deutlich reduziert werden. Darüber hinaus bat die UMK die Bundesregierung, auch weiterhin die Entwicklung von Euro 6/VI-Fahrzeugen (z.B. im Rahmen von Wirtschaftsförderungsprogrammen) zu unterstützen, damit derartige Fahrzeuge deutlich vor dem Inkraft-

treten der Abgasnorm in 2014/2015 in ausreichendem Maß angeboten würden.

Emissionsminderung bei Nutzfahrzeugen

Die Überlegungen der EU-Kommission zur Begrenzung des CO₂-Ausstoßes bei leichten Nutzfahrzeugen wurden von der UMK als wichtiger Beitrag zur Erreichung der Klimaziele und der Ressourcenschonung im Verkehrsbereich zur Kenntnis genommen. Dabei müssten nach Auffassung der UMK die künftigen Regelungen den vielfältigen Nutzungsarten dieser Fahrzeugklasse, den system- und nutzungsbedingten Unterschieden zu den Personenkraftwagen und den technischen Entwicklungspotenzialen Rechnung tragen. Hierbei sei eine enge Anlehnung an die Regelungen für Personenkraftwagen, die den CO₂-Ausstoß auf das Leergewicht der Fahrzeuge beziehen, für leichte Nutzfahrzeuge nicht in jedem Fall zielführend. Sie könnten in einigen Fällen im Hinblick auf die Klimaschutzziele sogar kontraproduktiv sein, da u.U. größere CO₂-effizientere Transporter benachteiligt würden. Insofern sollten neben dem Bezug auf das Leergewicht auf der Basis einer Folgenabschätzung durch die Europäische Kommission geeignete Kriterien entwickelt werden.

Die UMK will die Bundesregierung weiterhin bei ihrem Einsatz unterstützen, durch geeignete Vorgaben und Bezugsgrößen Anreize zu schaffen, den Transport von Gütern durch leichte Nutzfahrzeuge möglichst CO₂-effizient zu gestalten.

Zum Schluss vertrat die Umweltministerkonferenz die Ansicht, dass die ab dem 1. Januar 2010 EU-weit gültigen Stickstoffdioxidgrenzwerte sowie die seit 1. Januar 2005 ebenfalls EU-weit gültigen Grenzwerte für Feinstaub (PM₁₀) in Ballungsräumen und an verkehrsreichen Straßen nur durch ein Bündel von Maßnahmen erreicht werden könnten. Hierbei seien vor allem Maßnahmen im Straßenverkehr von Bedeutung, die direkt an dem Fahrzeug ansetzen und erheblich zur weiteren Minderung der Schadstoffbelastung beitragen.

Umsetzung der EU-Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen

Die Umweltministerkonferenz begrüßte, dass mit der EU-Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen erstmals eine verbindliche Ausbaquote für die Nutzung erneuerbarer Energien für die Staaten der Europäischen Union festgelegt wurde. Gleichzeitig stimmte sie darin überein, dass es für den Bund und die Länder erheblicher Anstrengungen bedürfe, um die in dieser Richtlinie festgelegten Anteile erneuerbarer Energien in den Bereichen Strom, Wärme/Kälte und Mobilität zu erreichen. Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft "Klima, Energie, Mobilität - Nachhaltigkeit" (BLAG KliNa) wurde beauftragt, auf der Basis einer Analyse der Klimaschutzziele und Aktivitäten des Bundes und der Länder zu prüfen, ob die Klimaschutzziele, die

sich die Bundesrepublik gesetzt habe, hierdurch erreicht werden könnten. Begrüßt wurde, dass der Bund die Leitstudie 2008 dahingehend weiterentwickelte, welche Wachstumspfade für die einzelnen Sektoren Strom, Wärme, Kühlung und Kraftstoffe realistisch erscheinen und welche Anteile die einzelnen Formen erneuerbarer Energien hierbei leisten könnten.

Anpassung an den Klimawandel

Die Umweltministerkonferenz betonte die Notwendigkeit, sich auf den Klimawandel und seine Folgen einzustellen. Dabei gelte es, die Anfälligkeiten der Menschen und der Umwelt in Deutschland zu verringern, aber auch die sich aus dem Klimawandel ergebenden Chancen zu nutzen. Ein Handeln sei auf allen politischen Ebenen erforderlich. Angesichts knapper Ressourcen und der Dimension der anstehenden Aufgaben sei ein abgestimmtes Vorgehen zwischen Bund und Ländern im Bereich Anpassung unerlässlich. Weiterhin sei es zwingend erforderlich, sich auf den Klimawandel und seine Folgen einzustellen, und zwar nicht nur reaktiv, wie es Mensch und Natur immer schon getan hätten, sondern vorausschauend. Mögliche Maßnahmen zur Reduzierung der Risiken des Klimawandels seien oft teuer und benötigten einen langen Vorlauf. Einschlägige Untersuchungen zeigten aber, dass sich frühzeitiges Handeln nicht nur unter Vorsorgegesichtspunkten, sondern auch unter betriebs- und volkswirtschaftlichen Aspekten lohne. Sie würden deshalb in den Diskussionsprozess zur Erstellung des Aktionsplans Anpassung im Rahmen der Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) eingebracht. Der Bund wurde gebeten, diese zu berücksichtigen. Ziel müsse sein, die Anpassungsfähigkeit der Ökosysteme zu erhöhen und die Verletzbarkeit der Systeme zu verringern. Die vorhandene Stabilität von natürlichen Systemen müsse geschützt bzw. gestärkt werden, um eine Vulnerabilität gegenüber dem Klimawandel auf möglichst natürlichem Wege zu vermeiden, mindestens aber zu begrenzen. Maßnahmen, die zu zusätzlichen Belastungen der Umwelt und Ökosysteme führten, sollten unterbleiben. Um dies zu erreichen, sind laut UMK folgende Punkte zu beachten:

1. Die Entscheidungsgrundlagen müssen verbessert werden.

Viele Aspekte der Folgen des Klimawandels seien nach wie vor nicht ausreichend erforscht bzw. bekannt. Deshalb komme der Verbesserung des bestehenden Fachwissens zum Klimawandel und seinen Folgen in den verschiedenen betroffenen Sektoren, aber auch sektorenübergreifend und vernetzt, eine große Bedeutung zu. Dabei müssten belastbare regionalisierte Klimamodelle die Aussagen zu regionalen Klimafolgen verbessern. Dementsprechende Forschung sei zu intensivieren sowie zwischen Bund und Ländern und den Ländern untereinander noch stärker zu verzahnen bzw. zu koordinieren.

2. Bei den Schlussfolgerungen muss die Spannweite der möglichen Entwicklungen des Klimawandels berücksichtigt werden.

Der Klimawandel sei ein langfristig wirkendes Phänomen, dessen regionalisierte Aussagen noch erhebliche Unsicherheiten aufwiesen. Mit der Unsicherheit leben, hieße Handlungskorridore und Optionen offen halten und flexible anpassungsfähige Strategien verfolgen.

3. Anpassungspolitik muss in andere Politikbereiche integriert werden.

Nur so könnten Synergieeffekte genutzt und Zielkonflikte vermieden werden. Gesetze und Vorschriften müssten „klimatauglich“ werden. Sie müssten die Phänomene und Auswirkungen des Klimawandels z.B. auf den Naturhaushalt, die Gewässer und das Grundwasser berücksichtigen, Anpassungen unterstützen und die Schutzkonzepte darauf ausrichten.

4. Die Ressourcensteuerung muss gezielt und nachhaltig erfolgen, um Fehlallokationen zu vermeiden.

Klimawandelforschung und Anpassungen an den Klimawandel benötigten adäquate Ressourcenausstattungen sowie eine Überprüfung bestehender Förderprogramme und Konzepte. Es gelte, die Maßnahmen anzugehen, wenn sie sich auf eine wissenschaftlich fundierte Basis stützen könnten. Die Bund/Länder-Arbeitsgremien wurden daher um eine verantwortungsbewusste und sorgfältige Begleitung der Klimafolgenforschung und ihrer Auswirkungen in den Aufgabengebieten gebeten.

5. Das Bewusstsein für Klimafolgen und die notwendigen Anpassungen müssen gefördert werden.

Der Klimawandel, insbesondere seine Folgen für den Menschen und seine Lebensräume seien verstärkt zu kommunizieren, um Bewusstsein in der Öffentlichkeit zu schaffen. Das Phänomen Klimawandel müsse präsenter und greifbarer werden. Die eigene Daseinsvorsorge der Menschen, aber auch ein Überdenken der eigenen Lebensstile und Verhaltensweisen, könne auf diese Weise gefördert und die Bereitschaft für

den Klimaschutz verstärkt werden.

Da die Umsetzung konkreter Maßnahmen – auch mittelfristig – erheblicher finanzieller Mittel bedürfe, wurde der Bund von der UMK gebeten, zusammen mit den Ländern die Finanzierungsmöglichkeiten zu klären, auch unter Einbeziehung von EU, Emissionshandels Erlösen und weiterer in der Verantwortung stehender Akteure.

Reduzierung der Flächeninanspruchnahme

Begrüßt wurden von der UMK die in zahlreichen Ländern und beim Bund in Umsetzung befindlichen Anstrengungen zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Zur Umsetzung des Auftrags gemäß TOP 10 der Besprechung des Chefs des Bundeskanzleramtes mit der Chefin und den Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder vom 07.05.2009 wurde die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) gebeten, unter Beteiligung der betroffenen Bund/Länder-Arbeitsgremien der Umweltministerkonferenz,

- die Erfahrungen des Bundes und der Länder zur Umsetzung von Maßnahmen zum Flächensparen zu erörtern, darzustellen und zu bewerten,
- die wichtigsten Handlungsfelder herauszuarbeiten, einen Katalog von Maßnahmen aufzustellen und Vorschläge für notwendige Neu- und Weiterentwicklungen von Maßnahmen zu unterbreiten und
- zur 74. Umweltministerkonferenz zu berichten.

Weiterhin wurde der Bund darum gebeten, die im Rahmen des Förderschwerpunktes "Forschung für die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und für ein nachhaltiges Flächenmanagement" (REFINA) entwickelten Ergebnisse und Werkzeuge in Abstimmung mit den betroffenen Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaften für die Nutzung im Vollzug aufzubereiten und ggf. weiterzuentwickeln. Außerdem wurden die Bauministerkonferenz (ARGEBAU), die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) und die kommunalen Spitzenverbände gebeten, die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) zu unterstützen.

[PK]

Kurzmeldungen

Fluorierte Chemikalien in der Umwelt

Die Meldungen über per- und polyfluorierte Chemikalien (PFC) in der Umwelt reißen nicht ab. Neue Messungen in Kläranlagen, in Gewässern, im Trinkwasser, in der Innenraumluft und vor allem im menschlichen Blut halten die Diskussion in Gang. Zwar werden toxikologisch kritische Konzentrationen nur in einzelnen Fällen erreicht, aber: „Perfluorierte

Chemikalien in Umwelt, Trinkwasser und Blut sind bedenklich, auch weil wir sie oft an entlegenen Orten finden, fernab der Produkte, die mit perfluorierten Chemikalien behandelt sind. Diese Fremdstoffe gehören eindeutig nicht in die Umwelt und schon gar nicht ins Blut von Menschen“, sagt Dr. Thomas Holzmann, Vizepräsident des Umweltbundesamtes (UBA) anlässlich der Veröffentlichung „Perfluorierte Verbindungen: Einträge vermeiden - Umwelt schüt-

zen“. Zum Schutz der menschlichen Gesundheit empfehlen das UBA und die Trinkwasserkommission (TWK) die Einhaltung eines lebenslang gesundheitlich duldbaren Trinkwasserleitwertes von 0,3 Mikrogramm PFC pro Liter Wasser. Als Vorsorgewert schlagen die Expertinnen und Experten einen Jahresmittelwert von maximal 0,1 Mikrogramm PFC pro Liter vor.

Das neue Hintergrundpapier „Perfluorierte Verbindungen: Einträge vermeiden - Umwelt schützen“ steht unter www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/3812.pdf kostenlos zum Download bereit.

[PK]

50. Umweltvereinigung nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannt

Das Umweltbundesamt (UBA) hat im Juli der 50. Umweltvereinigung die Anerkennung zur Einlegung von Rechtsbehelfen ausgesprochen. Damit können bundesweit bereits 50 Umweltvereinigungen von den besonderen Klagerechten des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) Gebrauch machen und vor Gericht als Anwälte für die Umwelt eintreten. Sie können so staatliche Entscheidungen auf die Einhaltung von Umweltvorschriften überprüfen lassen.

Das UmwRG ist seit dem 15. Dezember 2006 in Kraft. Mit den Klagerechten des UmwRG können Umweltvereinigungen zum Beispiel gegen behördliche Zulassungen zur Errichtung von Industrieanlagen, Anlagen zur Müllverbrennung oder Energieerzeugung, große Tiermastbetriebe sowie zum Straßenbau klagen. Anders als bei Klagen von Bürgerinnen und Bürgern müssen sie dabei nicht selbst von der behördlichen Entscheidung betroffen sein.

[PK]

Schnelle Auskunft beim Chemieunfall auch für die Öffentlichkeit

Aktuelle, schnelle und verlässliche Informationen über chemische Stoffe und ihre Wirkungen auf die Umwelt sind wichtig – für den Umweltschutz und die Gefahrenabwehr durch Feuerwehr oder Polizei. Seit 1995 gibt es dafür den „Gemeinsamen Stoffdatenpool Bund/Länder“, kurz GSBL. Ab sofort sind die Daten zu rund 400.000 chemischen Stoffen noch besser aufbereitet und für alle Bürgerinnen und Bürger im Internet verfügbar (www.gsbl.de).

Der GSBL ist die größte und wichtigste Stoffdatenbank in Deutschland. Zu den rund 400.000 Stoffen sind in 480 Merkmalen die Stoffeigenschaften und

rechtlichen Regelungen abgebildet. Dargestellt werden die Informationen als Faktendaten, wie Messwerte und beschreiben Maßnahmen – etwa für Havarien. Sowohl Experten als auch Laien erhalten die Stoffbeschreibungen in der für sie verständlichen Form. Zugangsberechtigt zur Gesamtanwendung sind alle staatlichen und kommunalen Behörden der beteiligten Partner. Für die breite Öffentlichkeit existiert eine Public-Use-Version, mit der die Daten online über das neue Portal recherchiert werden können.

[PK]

Chemikalienleasing

Unternehmen sollten künftig nicht mehr nur Autos und Computer leasen, sondern auch Chemikalien. Das schlägt das Umweltbundesamt (UBA) im Papier „Nachhaltige Chemie“ vor. Die Idee ist einfach: Hersteller oder Importeure verkaufen nicht die Chemikalie – etwa ein Lösemittel zur Platinenherstellung – sondern bieten dem Käufer, die Funktion oder Dienstleistung der Chemikalie an – was die fach- und umweltgerechte Nutzung einschließt. Nach der Nutzung nimmt der Anbieter die ausgedienten Chemikalien zurück, bereitet sie auf oder entsorgt sie umweltgerecht. Beim Chemikalien-Leasing verdienen die Anbieter künftig an ihrem Know-how – und nicht wie bisher an der Menge der verkauften Chemikalien. Das Umweltbundesamt verspricht sich positive Effekte für die Umwelt und die Schonung von Rohstoffen.

Neben dem Chemikalienleasing präsentiert das UBA in dem Papier weitere Ideen für mehr Umwelt- und Ressourcenschutz in und mit der chemischen Industrie: etwa verbesserte metallorganische Katalysortechniken, mit denen sich Polyethylen- und Polypropylen-Kunststoffe mit der gewünschten Stoßfestigkeit und Transparenz herstellen lassen. Die neuen Verfahren verursachen weniger Nebenprodukte und seien material- sowie energiesparender als die herkömmliche Technik, so das Umweltbundesamt. Aus diesen Kunststoffen entstünden zum Beispiel Aufbewahrungsdosen für den Kühlschrank, Trinkwasserrohre, Kabelisolierungen oder Müllsäcke.

Das Hintergrundpapier zur nachhaltigen Chemie steht unter www.umweltbundesamt.de → Presse → Hintergrundpapiere zur Verfügung. Informationen zum UBA-Forschungsprojekt Chemikalienleasing und zu internationalen Aktivitäten stehen unter www.chemikalienleasing.de.

[PK]

Bücher und Broschüren

Nanotechnik – Chancen fördern und Risiken mindern

Nanotechnik gewinnt bei der Entwicklung neuer Produkte und Anwendungen zunehmend an Bedeutung. Nanotechnisch optimierte Kunststoffe können etwa das Gewicht bei Autos oder Flugzeugen senken und somit helfen, Treibstoff zu sparen. Neue, nanotechnisch optimierte Lampen – so genannte Licht emittierende Dioden (LED) – haben eine hohe Lebensdauer, wandeln den elektrischen Strom effizienter in Licht um und sparen somit Energie. Dies sind nur zwei Beispiele aus einer rasch wachsenden Zahl von Produkten, die auf den Markt kommen und sich vermutlich positiv auf Umwelt und Wirtschaft auswirken. Der zunehmende Einsatz synthetischer Nanomaterialien in Produkten führt jedoch auch zu einem vermehrten Eintrag dieser Materialien in die Umweltmedien Boden, Wasser und Luft. Die Wirkungen der Nanomaterialien in der Umwelt und mögliche gesundheitliche Risiken für den Menschen sind derzeit noch unzureichend erforscht. Das Umweltbundesamt (UBA) hat daher relevante Aspekte über Umweltentlastungspotenziale in einem Hintergrundpapier zusammengefasst, benennt Risiken für Mensch und Umwelt und formuliert Handlungsempfehlungen.

Die Nanotechnik bietet erhebliche Potenziale für ökologische Produktinnovationen, aber auch Risiken für die Umwelt und die Gesundheit. Hier bestehen noch gravierende Wissenslücken. Daraus ergibt sich, so das UBA, ein umfangreicher Bedarf an Forschung und Regulierung. Dafür sei eine transparente und von Industrie, Forschung und Behörden anerkannte Bewertung nanotechnischer Verfahren und Produkte hinsichtlich ihrer Chancen und Risiken für Umwelt und Gesundheit notwendig. Die Hersteller seien gefragt, aussagekräftige Daten zur Wirkung und zur Exposition ihrer Produkte bereitzustellen sowie die Umweltentlastungspotenziale zu dokumentieren. Das UBA empfiehlt: Die Verwendung von Produkten, die Nanomaterialien enthalten und frei setzen können, sollte – so lange ihre Wirkung auf Mensch und Umwelt weitgehend unbekannt ist – möglichst vermieden werden.

Aus Sicht des Umweltbundesamtes ist es erforderlich, rechtliche Rahmenbedingungen für den sicheren Umgang mit Nanomaterialien zu schaffen. Ein wesentlicher Schritt hierzu sei ein Meldesystem für Nanomaterialien in Form eines Produktregisters.

Ausführliche Informationen enthält das Hintergrundpapier „Nanotechnik für Mensch und Umwelt – Chancen fördern und Risiken mindern“. Es steht im Internet zum kostenlosen Download bereit unter www.umweltbundesamt.de.

[PK]

Waldzustandsbericht

Im Juni hat die Bundesregierung den Bericht über den Zustand des Waldes im Jahr 2008 veröffentlicht. Dieser benennt Ursachen für den immer noch sehr schlechten Waldzustand und zeigt Gegenmaßnahmen auf. Die Waldzustandserhebung in Deutschland zeigt: Nach wie vor sind mehr als zwei Drittel der Waldbäume geschädigt, 26 % sogar stark. Mehr als die Hälfte der Eichen weist starke Kronenverlichtungen auf. Das ist ein neuer Höchststand. Verantwortlich für den schlechten Zustand der Wälder sind verschiedene Gründe, wobei die vom Menschen verursachten Luftverunreinigungen – und hier vor allem Stickstoffverbindungen – einen besonders großen Anteil haben. Die Notwendigkeit der Minderung der Luftverunreinigungen wird ebenfalls dar, insbesondere der Freisetzung von Stickstoffverbindungen, die den Zustand der Wälder negativ beeinflussen. Stickstoffverbindungen stören durch einseitige Überdüngung und Säurebildung das Nährstoffgleichgewicht in Pflanzen und Böden. Waldbäume werden dadurch anfälliger gegenüber anderen Belastungsfaktoren wie etwa klimatische Einflüsse oder Schädlingsbefall. Darüber hinaus sind Stickstoffoxide aus Industrie und Verkehr Vorläuferstoffe für bodennahes Ozon, das zu direkten Blatt- oder Nadelschäden bei Waldbäumen und Wildpflanzen führt und ihre Vitalität mindert.

Der Waldbericht findet sich im Internet unter: www.bmelv.de/cae/servlet/contentblob/539616/publicationFile/26225/Waldbericht2009.pdf.

[PK]

Öko-Institut unterstützt Behörden bei der UVP

von allen Vorhaben* gehen in der Regel Umweltwirkungen aus. Für bestimmte Vorhaben ist daher die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgeschrieben.

Ein Team des Öko-Instituts e.V., bestehend aus NaturwissenschaftlerInnen (Fachrichtungen Biologie, Chemie, Physik), IngenieurInnen (Fachrichtungen Verfahrenstechnik, Maschinenbau) und JuristInnen, hat in den vergangenen Jahren Behörden in deren Auftrag bei Umweltverträglichkeitsprüfungen tatkräftig unterstützt. Auch wenn wir keine Umweltverträglichkeitsuntersuchungen (UVU) durchführen, konnten wir den Behörden

- bei der Feststellung der UVP-Pflicht und bei Einzelfallprüfungen,
- bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens und der durch den Vorhabensträger beizubringenden Unterlagen,
- durch die Prüfung der vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit, Konsistenz und Eignung für die Öffentlichkeitsbeteiligung,
- bei der Sichtung und Bewertung von Stellungnahmen und Einwendungen,
- durch Teilnahme am Erörterungstermin sowie
- durch die Erstellung der zusammenfassenden Darstellung und einer Empfehlung für die behördliche Bewertung mit
 - Prüfung und Bewertung der Umweltauswirkungen und
 - Auflagenvorschlägen und Hinweisen zur Verringerung der Auswirkungen

mit unserem Fachwissen und unserer Kompetenz zum Schutz von Mensch und Umwelt zur Seite stehen.

Neben unserer Fachkompetenz besitzen wir langjährige Erfahrungen mit Behörden und der Öffentlichkeit (Umwelt- und Naturschutzverbände, Bürgerinitiativen, Betroffene) und können vermittelnd tätig werden. Auch als unabhängige Gutachter sind wir bei solchen Verfahren an Recht und Gesetz gebunden. Dort wo Ermessensspielräume bestehen, üben wir dieses Ermessen im Sinne des bestmöglichen Schutzes von Mensch und Umwelt aus. Der Vorsorgegedanke hat in unserer Begutachtung ebenfalls einen hohen Stellenwert.

Behörden, die sich unterstützen lassen möchten, können sich gerne an uns wenden. Aber auch Umwelt- und Naturschutzverbände, Bürgerinitiativen und Betroffene, die der Auffassung sind, dass wir eine Behörde bei einem konkret anstehenden Verfahren unterstützen sollten, können uns dies mitteilen (bitte frühzeitig), damit wir mit der Behörde Kontakt aufnehmen und gegebenenfalls ein Angebot abgeben können.

Das UVP-Team des Öko-Instituts

Ansprechpartner

Mathias Steinhoff
Tel.: 06151/8191-54
E-Mail: m.steinhoff@oeko.de

Peter Küppers
Tel.: 06151/8191-29
E-Mail: p.kueppers@oeko.de

* Unter Vorhaben sind u.a. zu verstehen:

- Bau, Änderung und Betrieb von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen, z.B. Kraftwerke, Zementwerke, Hütten- und Stahlwerke, Gießereien, Werften, Chemieanlagen, Raffinerien, Papierwerke, Abfall- und Chemikalienlager, Steinbrüche, Abfallverbrennungs- und -behandlungsanlagen, Intensivtierhaltungsanlagen, Renn- und Teststrecken,
- Bau und Betrieb von Abfalldeponien, Abwasserbehandlungsanlagen, Häfen, Flugplätzen, Stauwerken und künstlichen Wasserspeichern, Autobahnen und Bundesstraßen, Schienenwegen, Leitungsanlagen (Hochspannungsfreileitungen, Gasversorgungsleitungen, Pipelines),
- Bauvorhaben im Außenbereich (Feriendörfer, Hotelkomplexe, Campingplätze, Freizeitparks, Parkplätze, Einkaufszentren),
- Bergbauvorhaben, z.B. Gewinnung von Bodenschätzen im Tief- und Tagebau, Gewinnung von Erdöl und Erdgas, Anlegen von Halden, Schlamm- und Klärlagerplätzen und Klärteichen.

Klimaschutz: Atomkraft ist keine Alternative

Kernkraft als Klimaretter? Das Öko-Institut positioniert sich in der aktuellen Debatte: In der Broschüre „Streitpunkt Kernenergie“ werden die Argumente im Streit um die Rückkehr zur Atomenergie beleuchtet. Die Publikation – finanziert von der Stiftung Zukunftserbe¹ – richtet sich an Fachexperten, Politiker, Journalisten und andere Interessierte.

Angesichts von Klimawandel und Ressourcenknappheit gibt es weltweit eine neue Diskussion um die Zukunft der Kernenergie: Kann Atomkraft fossile Energieträger ersetzen und CO₂-Emissionen einsparen? Stehen wir vor einer Renaissance der Kernenergie? Frankreich und Finnland bauen neue Kernkraftwerke (KKW), die USA und Großbritannien planen welche. Auch in Deutschland verschärft sich vor der Bundestagswahl die Debatte: Atomlobby und CDU fordern verlängerte Laufzeiten für KKW. Nur so ließen sich Klimaschutzziele und Versorgungssicherheit langfristig gewährleisten. Die Wissenschaftler des Öko-Instituts kommen zu einem anderen Ergebnis „Wir haben unsere wichtigsten Studien zusammengefasst und mit neuen Fakten und Zahlen untermauert“, sagt Dr. Christoph Pistner, einer der Autoren. „Die Broschüre belegt wissenschaftlich fundiert, dass die Atomenergie vor ungelösten Problemen steht. Die vermeintlich neuen Argumente der Kernenergiebefürworter erweisen sich als leere Versprechen.“

Atomkraft: Kein Klimaretter

Das Resümee der Publikation: Atomenergie kann nur einen geringen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Weltweit wird mit Kernenergie rund 15 Prozent des Strombedarfs produziert, insgesamt rund sechs Prozent des globalen Primärenergie-Verbrauchs. „Nur wenn die bestehenden 436 Atommeiler auf 1000 bis 1500 neue Anlagen ausgebaut würden, könnte Kernenergie überhaupt eine wichtige Rolle beim Klimaschutz spielen“, betont der Kernenergie-Experte aus dem Öko-Institut Dr. Christoph Pistner. Doch die Uranreserven sind begrenzt: Bei einer Verdopplung der Nuklearkapazitäten in den nächsten 40 Jahren wären die Uranvorräte bald erschöpft. Zudem stehen den Ausbauszenarien erhebliche ökologische, sicherheitspolitische und wirtschaftliche Bedenken entgegen.

¹ Die Stiftung Zukunftserbe versteht sich als „Vordenkerin“ zukunftsorientierter Lösungen und will gesellschaftliche Innovationen ankurbeln, die sich mit den strukturellen Problemen des 21. Jahrhunderts befassen. Vorrangige Ziele sind dabei die Förderung von Umweltschutz und einer nachhaltigen, zukunftsverträglichen Entwicklung. Mehr unter: www.zukunftserbe.de.

Risikofaktor Kernenergie

Philippsburg, Brunsbüttel, Forsmark, Barsebeck – auch nach dem Super-Gau in Tschernobyl wurden immer wieder gefährliche Störfälle und Sicherheitsmängel gemeldet. Die Broschüre zeigt, dass auch heute noch die Sicherheit der Kernkraftwerke nicht garantiert werden kann. Der Schwachpunkt von KKW liegt in ihrer hohen Komplexität. Menschliche Fehler bei der Bedienung lassen sich nicht ausschließen. Auch fehlt weltweit eine gesellschaftlich akzeptierte Lösung zur Entsorgung des Atommülls. Weitere Sicherheitsbedenken kommen hinzu: Atomanlagen sind potenzielle Terror-Anschlagsziele, ein Ausbau der zivilen Kernenergie könnte die Verbreitung von kernwaffenfähiger Technik und Material erhöhen und damit internationale Spannungen verstärken.

Kernkraft ist nicht klimaneutral

Anders als manche Experten behaupten, ist Kernenergie keine CO₂-freie Technologie. Wer den gesamten Lebenszyklus von KKW betrachtet – vom Uranabbau über die Anreicherung bis hin zur Endlagerung - stellt fest, dass auch bei der Produktion von Atomstrom CO₂ freigesetzt wird. Fazit der Broschüre: Mit Strom aus regenerativen Energiequellen lässt sich genauso viel oder mehr CO₂ einsparen wie mit Atomstrom.

Kernkraft lohnt sich nicht

Die Atomlobby behauptet: Ohne Rückkehr zur Kernenergie seien die Klimaziele nicht wirtschaftlich zu erreichen. Die Wissenschaftler des Öko-Instituts machen eine andere Rechnung auf: Neue Kernkraftwerke erfordern hohe Anfangsinvestitionen. Die Amortisationszeiträume sind sehr lange und es ist oft unsicher, ob sich die Investitionen überhaupt auszahlen. Ob Kernkraftwerke heute auch ohne Staatshilfen rentabel sind, ist fragwürdig. Das zeigt das Beispiel Südafrika: Dort wurden wegen der hohen Kosten und der unkalkulierbaren Risiken Neubauvorhaben gestoppt.

Auf die richtigen Alternativen setzen!

Die Wissenschaftler des Öko-Instituts halten verlängerte KKW-Laufzeiten für die falsche Lösung. Angesichts der Tatsache, dass in Deutschland der Primärenergieverbrauch zu 80 Prozent durch fossile Energieträger gedeckt wird, fordern sie stattdessen verstärkte Energiesparmaßnahmen und einen raschen Ausbau regenerativer Energien. Auch weltweit ließen sich aus ihrer Sicht die Klimaschutzziele selbst dann erreichen, wenn alle Staaten auf die

Kernenergie verzichten. „Wir haben bessere Alternativen als die Kernenergie um unsere ehrgeizigen Klimaziele zu erreichen, vorausgesetzt der politische Wille dafür ist vorhanden“, fasst Dr. Pistner die Ergebnisse zusammen.

Die Broschüre „Streitpunkt Kernenergie – Eine neue Debatte über alte Probleme“ steht zum kostenlosen Download unter www.oeko.de/kernenergie bereit. Zudem kann eine Druckfassung der Broschüre kostenlos bestellt werden: Öko-Institut e.V., Geschäfts-

stelle Freiburg, Romy Klupsch, Telefon 0761/452 95-24, r.klupsch@oeko.de. Weiterhin stellen Öko-Institut und Stiftung Zukunftserbe die Inhalte unter www.streitpunkt-kernenergie.de mit einem eigenen Internetauftritt vor.

Ansprechpartner:

Dr. Christoph Pistner
Öko-Institut e.V.
Telefon: 06151/81 91-90
E-Mail: c.pistner@oeko.de

[PK]

Nanomaterialien: Vorsicht ist besser

Ratgeber für die Lack- und Farbenbranche

Nanotechnologien sind auf dem Vormarsch: In immer weitere Bereiche unseres Lebens halten sie Einzug. In der Lack- und Farbenbranche werden Nanomaterialien zum Beispiel eingesetzt, um neue Oberflächeneigenschaften zu erzielen. Darüber, welche Wirkung die winzigen Teilchen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt haben, ist bisher allerdings wenig bekannt.

Die Nanotechnologie wird sich aber nur dann dauerhaft durchsetzen können, wenn sie verantwortungsvoll verwendet wird. Dies betrifft auch die Handhabung von Nanomaterialien im Herstellungsprozess von Lacken und Farben.

In Kooperation mit der Hessen-Agentur hat das Öko-Institut daher einen Betriebsleitfaden "Sichere Verwendung von Nanomaterialien in der Lack- und Farbenbranche" erarbeitet. Er soll den Umgang mit

Nanomaterialien in der Lack- und Farbenbranche sicherer machen und wendet sich vor allem an kleine und mittlere Unternehmen, die die Wirkungen der Nanomaterialien erst neu für sich entdecken.

Wie können Anlagen und Prozesse optimiert werden? Welche Vorsorgemaßnahmen sind sinnvoll? Wie sollten Arbeitnehmer geschützt werden? Und wie lässt sich der Eintrag von Nanopartikeln in die Umwelt minimieren? Mit diesen und weiteren Fragen des Umwelt- und Arbeitsschutzes befasst sich der Leitfaden und gibt konkrete Empfehlungen für die Praxis.

Der Betriebsleitfaden ist als Download erhältlich unter www.hessen-nanotech.de → Infos & Termine → Veröffentlichungen. Er kann dort auch als Printversion bestellt werden.

[PK]

Europäische Union

Die unten als Quelle genannten Amtsblätter der EU (ABl. C, CA, CE oder L) stehen im Internet:

<http://eur-lex.europa.eu/JOIndex.do?ihmlang=de>

Die Texte können einzeln als PDF-Dateien heruntergeladen werden.

Immissionsschutz

Förderung von Straßenfahrzeugen

Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 23.04.2009 über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge

ABl. L 120/5 v. 15.05.2009

Industrieemissionen

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung)

ABl. C 182/46 v. 04.08.2009

Rückgewinnung von Benzindämpfern

Richtlinie 2009/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 21.10.2009 über Phase II der Benzindampf-Rückgewinnung beim Betanken von Kraftfahrzeugen an Tankstellen

ABl. L 285/36 v. 31.10.2009

Stellungnahme des europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Phase II der Benzindampf-Rückgewinnung beim Betanken von Personenkraftwagen an Tankstellen“

ABl. C 277/72 v. 17.11.2009

Abfallwirtschaft

Mineralgewinnende Industrie

Beste verfügbare Technik

Die Kommission hat am 07.01.2009 den vollständigen Text des Referenzdokuments über die besten verfügbaren Techniken für die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie verabschiedet. Das Dokument ist verfügbar unter der Internetadresse <http://eippcb.jrc.es>.

Finanzielle Sicherheitsleistungen

Entscheidung der Kommission v. 20.04.2009 über technische Leitlinien für die Festsetzung der finanziellen Sicherheitsleistung gemäß der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des

Rates über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie

ABl. L 101/25 v. 21.04.2009

Einstufung von Abfallentsorgungseinrichtungen

Entscheidung der Kommission v. 20.04.2009 über die Festlegung der Kriterien für die Einstufung von Abfallentsorgungseinrichtungen gemäß Anhang III der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie

ABl. L 102/7 v. 22.04.2009

Übermittlung von Informationen

Entscheidung der Kommission v. 29.04.2009 über die Harmonisierung und die regelmäßige Übermittlung von Informationen sowie über den Fragebogen gemäß Art. 22 Abs. 1 Buchst. a bzw. Art. 18 der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie

ABl. L 110/39 v. 01.05.2009

Begriff „Inertabfälle“

Entscheidung der Kommission v. 30.04.2009 zur Ergänzung der Begriffsbestimmung von „Inertabfälle“ gemäß Art. 22 Abs. 1 Buchst. f der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie

ABl. L 110/46 v. 01.05.2009

Anforderungen Abfallcharakterisierung

Entscheidung der Kommission v. 30.04.2009 zur Ergänzung der technischen Anforderungen für die Charakterisierung der Abfälle gemäß der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie

ABl. L 110/48 v. 01.05.2009

Persistente organische Schadstoffe

Verordnung (EG) Nr. 304/2009 der Kommission v. 14.04.2009 zur Änderung der Anhänge IV und V der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Behandlung von persistente organische Schadstoffe enthaltenden Abfällen bei thermischen und metallurgischen Herstellungsverfahren

ABl. L 96/33 v. 15.04.2009

Abfallverbringung

Verordnung (EG) Nr. 308/3009 der Kommission v. 15.04.2009 zur Änderung – zum Zweck der Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt – der Anhänge IIIA und VI der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen
ABI. L 97/8 v. 16.04.2009

Getränkeverpackungen

Mitteilung der Kommission – Getränkeverpackungen, Pfandsysteme und freier Warenverkehr
ABI. C 107/1 v. 09.05.2009

Elektronik-Altgeräte

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Die Entsorgung von Elektronik-Altgeräten – eine umweltpolitische Herausforderung für die EU“
ABI. C 175/34 v. 28.07.2009

Bewirtschaftung von Bioabfall

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen „Bewirtschaftung von Bioabfall in der Europäischen Union“
ABI. C 211/54 v. 04.09.2009

Gewässerschutz**Wirksamkeit von Strukturmaßnahmen**

Der Europäische Rechnungshof hat Anfang Juni den Sonderbericht 3/2009 „Wirksamkeit der Ausgaben im Rahmen von Strukturmaßnahmen für die Abwasserbehandlung während der Programmplanungszeiträume 1994-1999 und 2000-2006“ veröffentlicht. Der Bericht ist verfügbar unter der Internetadresse www.eca.europa.eu.

Ausnahmeregelung für Tenside

Verordnung (EG) Nr. 551/2009 der Kommission v. 25.06.2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien zwecks Anpassung der Anhänge V und VI (Ausnahmeregelung für Tenside)
ABI. L 164/3 v. 26.06.2009

Überwachung des Gewässerzustands

Richtlinie 2009/90/EG der Kommission v. 31.07.2009 zur Festlegung technischer Spezifikationen für die chemische Analyse und die Überwachung des Gewässerzustands gemäß der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
ABI. L 201/36 v. 01.08.2009

Schutz der Gewässer vor Nitrat

Entscheidung der Kommission v. 12.10.2009 zur Änderung der Entscheidung 2006/1013/EG über einen Antrag Deutschlands auf Genehmigung einer Ausnahmeregelung auf der Grundlage der Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrate aus landwirtschaftlichen Quellen
ABI. L 268/35 v. 13.10.2009

Meeresverschmutzung durch Schiffe

Richtlinie 2009/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 21.10.2009 zur Änderung der Richtlinie 2005/35/EG über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verstöße
ABI. L 280/52 v. 27.10.2009

Gefährliche Stoffe**Dichlormethan**

Entscheidung Nr. 455/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 06.05.2009 zur Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates in Bezug auf die Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung von Dichlormethan
ABI. L 137/3 v. 03.06.2009

Zinnorganische Verbindungen

Entscheidung der Kommission v. 28.05.2009 zur Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates hinsichtlich der Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung von zinnorganischen Verbindungen zwecks Anpassung ihres Anhangs I an den technischen Fortschritt
ABI. L 138/11 v. 04.06.2009

Blei, Cadmium, Quecksilber

Entscheidung der Kommission v. 10.06.2009 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 2002/95/EG des europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der ausgenommenen Verwendungen von Blei, Cadmium und Quecksilber zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt
ABI. L 148/27 v. 11.06.2009

Nanomaterialien

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss: Regelungsaspekte bei Nanomaterialien“
ABI. C 218/21 v. 11.09.2009

Chemikalienpolitik

REACH

Mitteilung der Kommission nach Art. 67 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

ABl. C 130/3 v. 09.06.2009

Verordnung (EG) Nr. 552/2009 der Kommission v. 22.06.2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich Anhang XVII

ABl. L 164/7 v. 26.06.2009

Verordnung (EG) Nr. 761/2009 der Kommission v. 23.07.2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 zur Festlegung der Prüfmethode gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt

ABl. L 220/1 v. 24.08.2009

Energiepolitik

Nutzungsförderung erneuerbarer Energien

Richtlinie 2009/28/EG des europäischen Parlaments und des Rates v. 23.04.2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 2001/77/EG und 2003/30/EG

ABl. L 140/16 v. 05.06.2009

Aktionspläne für erneuerbare Energie

Entscheidung der Kommission v. 30.06.2009 zur Festlegung eines Musters für nationale Aktionspläne für erneuerbare Energie gemäß der Richtlinie 2009/28/EG des europäischen Parlaments und des Rates

ABl. L 182/33 v. 15.07.2009

Klimaschutz

Treibhausgasemissionen

Handel mit Zertifikaten

Richtlinie 2009/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 23.04.2009 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Verbesserung und Ausweitung des Gemeinschaftssystems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten

ABl. L 140/63 v. 05.06.2009

Spezifikationen für Kraftstoffe

Richtlinie 2009/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 23.04.2009 zur Änderung der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Spezifikationen für Otto-, Diesel- und Gasölkraftstoffe und die Einführung eines Systems zur Überwachung und Verringerung der Treibhausgasemissionen sowie zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG des Rates im Hinblick auf die Spezifikationen für von Binnenschiffen gebrauchte Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 93/12/EWG

ABl. L 140/88 v. 05.06.2009

Reduktion von Treibhausgasemissionen

Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 23.04.2009 über die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen mit Blick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020

ABl. L 140/136 v. 05.06.2009

Speicherung von Kohlendioxid

Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 23.04.2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinie 2001/80/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006

ABl. L 140/114 v. 05.06.2009

Abbau der Ozonschicht

Bekanntmachung an Unternehmen, die beabsichtigen, im Jahr 2010 geregelte, zum Abbau der Ozonschicht führende Stoffe in die oder aus der EU ein- bzw. auszuführen, sowie an Unternehmen, die beabsichtigen, für 2010 eine Quote dieser Stoffe für Labor- oder Analysezwecke zu beantragen

ABl. C 132/19 v. 11.06.2009

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 16.09.2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen

ABl. L 286/1 v. 31.10.2009

Emissionsnormen für Pkw

Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 23.04.2009 zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen im Rahmen des Gesamtkonzepts der Gemeinschaft zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen

ABl. L 140/1 v. 05.06.2009

Umwelt allgemein

Umweltagentur und Umweltinformationsnetz

Verordnung (EG) Nr. 401/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 23.04.2009 über die Europäische Umweltagentur und das Europäische Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz

ABl. L 126/13 v. 21.05.2009

Sonstiges

EMAS

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Ver-

ordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS)“

ABl. C 218/59 v. 11.09.2009

Nachhaltige Industriepolitik

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über den Aktionsplan für Nachhaltigkeit in Produktion und Verbrauch und für eine nachhaltige Industriepolitik“

ABl. C 218/46 v. 11.09.2009

Neues aus den Ländern

Baden-Württemberg

Luftreinhalte- und Aktionsplan Freiburg

Das Regierungspräsidium Freiburg hat Anfang August den Luftreinhalte- und Aktionsplans Freiburg veröffentlicht (www.rp-freiburg.de → Themen → Umwelt → Umweltschutz/Luftreinhaltung).

Für die Stadt Freiburg werden nun mit Wirkung ab dem 1. Januar 2010 die im Luftreinhalte-/Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen verbindlich. Sie bestehen insbesondere aus Fahrverboten für klassifizierte, nicht schadstoffarme Fahrzeuge in einer den Freiburger Kernstadtbereich umfassenden Umweltzone.

Bereits am 30.03.2006 hatte das Regierungspräsidium Freiburg einen Luftreinhalteplan für die Stadt Freiburg veröffentlicht. Ziel dieses Plans war in erster Linie, die Luftbelastung durch Stickstoffdioxid zu reduzieren, um den ab 2010 geltenden Grenzwert einzuhalten. Da die dort aufgeführten Maßnahmen aber nicht ausreichten, um den Grenzwert an den kritischen Straßenabschnitten einzuhalten, und auch der Grenzwert für PM₁₀ im Jahr 2006 nicht eingehalten werden konnte, wurde der neu Plan erarbeitet.

BUND fordert schärfere Maßnahmen gegen Feinstaub

„Es besteht kein Grund zur Entwarnung – die Maßnahmen zur Bekämpfung des Feinstaubes müssen nun dringend verschärft werden“, kommentierte Dr. Brigitte Dahlbender, Landesvorsitzende des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) in

Baden-Württemberg die von Umweltministerium und Städtetag vorgestellte Feinstaub-Bilanz zu den vor einem Jahr eingeführten Umweltzonen. So sei zwar im letzten Jahr, auch dank günstiger Witterungsverhältnisse, die Belastung mit Feinstaub deutlich zurück gegangen, aber auch 2008 seien die Feinstaub-Grenzwerte in fünf der acht Städte, in denen im März letzten Jahres die ersten baden-württembergischen Umweltzonen eingeführt wurden, überschritten worden.

Die Entwicklung mache deutlich, dass die Umweltzonen in der jetzigen Ausprägung und als alleinige Maßnahme nicht ausreichten, um den Feinstaub wirkungsvoll zu bekämpfen. Die Behörden müssten sofort eingreifen, die Umweltzonen „scharf stellen“ und weitere Sofortmaßnahmen ergreifen. Schnellen Handlungsbedarf sieht der BUND bei der Ausgestaltung der Fahrverbote in den Umweltzonen: „So rasch wie möglich – und nicht erst 2012 – müssen nun auch Dieselfahrzeuge mit roten Umweltplaketten aus dem Verkehr gezogen werden“. Außerdem müssten kurzfristig die Umweltzonen großräumig auf die gesamte Region ausgedehnt und die Durchfahrtsstraßen einbezogen werden.

Als weitere Sofortmaßnahmen fordert der BUND die Wiedereinführung des Durchfahrtsverbots für Lastwagen in Stuttgart und ein regionales Tempolimit auf allen Straßen. Darüber hinaus müsse der Autoverkehr deutlich reduziert werden. Über die Hälfte des verkehrsbedingten Feinstaubes stamme vom Reifen- und Bremsabrieb. Abhilfe könne da nur eine Reduzierung des Autoverkehrs schaffen – durch bessere Angebote im öffentlichen Verkehr.

VG Stuttgart: Aktionsplan Stuttgart nicht ausreichend¹

Die 13. Kammer des Verwaltungsgerichts Stuttgart hat dem durch das Regierungspräsidium Stuttgart vertretenen Land Baden-Württemberg für den Fall, dass es seiner Verpflichtung aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts vom 31.05.2005 (Az.: 16 K 1121/05) nicht bis zum 28.02.2010 nachkommt, mit Beschluss vom 14.08.2009 die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von € 5.000,- angedroht (Az.: 13 K 511/09). Gegen den Beschluss ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim gegeben.

Altlastenstatistik 2008

Seit Beginn der Altlastenbearbeitung in Baden-Württemberg vor 20 Jahren wurden rund 13.400 Verdachtsflächen untersucht und hinsichtlich ihrer Umweltgefährdung beurteilt, so die LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Bei 2.920 Flächen wurde ein Sanierungsbedarf festgestellt, bei vielen von ihnen ist die Sanierung heute schon abgeschlossen.

Die LUBW hat diese und weitere Zahlen zur Altlastenproblematik in einer Broschüre "Altlastenstatistik 2008" vorgelegt. Sie gibt einen Überblick über die bisher in Baden-Württemberg geleistete Arbeit und beschreibt auch kurz die systematische Vorgehensweise. Die Aufarbeitung des Altlastenproblems wird aus heutiger Sicht wahrscheinlich noch weitere 20 Jahre in Anspruch nehmen. Die Gesamtkosten zur Behandlung kommunaler und privater Altlasten werden mit 1 bis 1,5 Milliarden Euro abgeschätzt. Seit 1988 sind über 600 Millionen Euro aus dem Landeshaushalt in die Altlastenförderung geflossen. Damit konnten unter anderem zahlreiche Industriebrachen, Grundwasserschadensfälle, Altablagerungen saniert und ohne weiteren Schaden für die Umwelt für eine weitere Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Die Broschüre "Altlastenstatistik 2008 - Zahlen und Fakten zum Stand der Altlastenbearbeitung in Baden-Württemberg" kann kostenlos über die Verlagsauslieferung der LUBW bei der JVA Mannheim, Herzogenriedstraße 111, 68169 Mannheim, Fax 0621/398-370 oder im Internet unter www.lubw.baden-wuerttemberg.de (Service → Publikationen) bestellt werden. Im Internet steht sie auch als pdf-Dokument zum Download bereit.

EBS-Kraftwerk Schelklingen: Genehmigung versagt

Das Regierungspräsidium Tübingen hat am 11.08.2009 den Antrag der Vattenfall Europe New Energy GmbH, Hamburg, vom 19.09.2008 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung

und zum Betrieb eines Ersatzbrennstoff-Heizkraftwerks (EBS-HKW) auf dem Betriebsgelände des Zementwerks Schelklingen der HeidelbergCement AG abgelehnt. Begründet wird die Entscheidung damit, dass dem Vorhaben mit der von der Gemeinde beschlossenen Veränderungssperre ein entscheidendes rechtliches Hindernis entgegenstehe. Nach § 14 Abs. 1 BauGB könne eine Gemeinde zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre beschließen, wenn ein Beschluss über die Aufstellung eines Bauungsplans gefasst worden sei. Dies sei hier geschehen und die Veränderungssperre sei auch vom Regierungspräsidium zu beachten.

Von der Veränderungssperre könne eine Ausnahme zugelassen werden, so das Regierungspräsidium, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstünden und die Gemeinde ihr Einvernehmen erteile. Eine solche Ausnahme habe Vattenfall Europe New Energy GmbH mit Schreiben vom 26.05.2009 bei der Genehmigungsbehörde beantragt. Der Gemeinderat der Stadt Schelklingen habe aber mit Beschluss vom 29.07.2009 das für die Zulassung der Ausnahme erforderliche Einvernehmen verweigert. Über das fehlende Einvernehmen könne sich das Regierungspräsidium als zuständige Behörde nicht hinwegsetzen.

EBS-Einsatz im HKW Pforzheim genehmigt

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat im August der Heizkraftwerk Pforzheim GmbH die Genehmigung zur Mitverbrennung von Ersatzbrennstoffen in der Wirbelschichtfeuerung ihres Heizkraftwerks erteilt. Bis zu einem maximalen Anteil von 25 % der Feuerungswärmeleistung kann künftig heizwertreicher aufbereiteter Haus- und Gewerbemüll anstelle von Steinkohle verbrannt werden. Bereits Anfang März 2009 hatte das Regierungspräsidium den vorzeitigen Baubeginn für bestimmte Baumaßnahmen zugelassen.

Block 9 im Großkraftwerk Mannheim genehmigt

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat Ende Juli der Großkraftwerk Mannheim AG (GKM) die Genehmigung zur Errichtung eines zusätzlichen Steinkohleblocks (Block 9) auf dem Betriebsgelände in Mannheim-Neckarau erteilt. Nach Abschluss des Probetriebs der Anlage sollen die beiden Altblöcke 3 und 4 aus den sechziger Jahren, von denen einer in Reserve steht, endgültig stillgelegt werden.

Bereits Anfang April 2009 hatte das Regierungspräsidium den vorzeitigen Baubeginn für den Steinkohleblock zugelassen. Dies betraf unter anderem die Einrichtung der Baustelle sowie die Errichtung von Fundamenten und Bodenplatten einzelner Anlagenteile wie beispielsweise des Maschinenhauses und des Kesselhauses sowie den Rückbau von Werksgleisen.

Allerdings hat der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Baden-Würt-

¹ Siehe ausführlich S. 21-23.

temberg, Ende September beim Verwaltungsgerichtshof Mannheim (VGH) Klage gegen die Genehmigung des Neubaus von Block 9 des Großkraftwerks Mannheim (GKM) eingereicht. „Der Neubau des Kohlekraftwerks würde in der Umgebung zu deutlichen Zusatzbelastungen durch Luftschadstoffe und Lärm führen. Dies können und wollen wir nicht tatenlos hinnehmen“, begründet die Landesvorsitzende Dr. Brigitte Dahlbender den Schritt des BUND. Das Regierungspräsidium Karlsruhe habe den Neubau aufgrund einer isolierten Betrachtung des Blocks 9 genehmigt und die bereits bestehenden Belastungen durch andere Kraftwerksblöcke dabei völlig ausgeblendet. Der BUND ist aufgrund der erheblichen juristischen Angriffspunkte überzeugt, dass auch in Mannheim der geplante Neubau noch nicht endgültig besiegelt ist.

Bayern

EBS-Kraftwerk in Gersthofen hat Betrieb aufgenommen

Die MVV Energiedienstleistungen hat im Juli in Gersthofen bei Augsburg ihr zweites Industrieheizkraftwerk in Betrieb genommen. Es produziert Strom und Dampf aus rund 70.000 t Ersatzbrennstoffen pro Jahr und versorgt die zwölf Unternehmen des Industrieparks Gersthofen mit insgesamt rund 4,4 MW Strom und 43 t Dampf pro Stunde.

Neues GuD-Kraftwerk in Irsching

In Irsching bei Ingolstadt entstehen im Auftrag der E.ON Kraftwerke GmbH zwei neue Kraftwerksblöcke, Irsching 4 und Irsching 5. Bei diesen Anlagen handelt es sich um erdgasbefeuerte Gas- und Dampfturbinenkraftwerke.

Die erste Anlage „Irsching 4“ errichtet die Siemens AG, die eine neue Generation von Gasturbinen testet. Mit einer Kapazität von 340 MW entsteht damit die leistungsstärkste Gasturbinenanlage. Nach erfolgreichem Abschluss des Testbetriebs der Gasturbine soll die Anlage zu einer GuD-Anlage mit einem Wirkungsgrad von über 60 % erweitert werden. Dieses GuD-Kraftwerk hätte dann eine Bruttoleistung von mehr als 555 MW. Der Betrieb soll im Jahr 2011 aufgenommen werden.

Das Projekt „Irsching 5“ wird gemeinsam mit den regionalen Energieversorgern N-ERGIE, Nürnberg, und Mainova, Frankfurt am Main sowie HEAG Süd-hessische Energie AG, Darmstadt, verwirklicht. Die GuD-Anlage geht 2009 mit einer Bruttoleistung von 860 MW in Betrieb. Ihr Wirkungsgrad beträgt mehr als 58 %.

Luftreinhalte-/Aktionsplan Neu-Ulm

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit hat am 21. August den Luftreinhalte-/

Aktionsplan für die Stadt Neu-Ulm in Kraft gesetzt. Er beinhaltet u.a. folgende Maßnahmen:

- Einführung einer Umweltzone in Neu-Ulm mit Fahrverboten innerhalb der Umweltzone in zwei Stufen.
- Einführung eines selektiven Durchfahrtsverbots für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht > 3,5 Tonnen im Verlauf der B10/B28 zwischen den Autobahnanschlussstellen Ulm-West (A8) und Autobahndreieck Hittistetten (A7).
- Umstellung auf emissionsärmere Fahrzeuge bei der Stadtverwaltung Neu-Ulm und dem Baubetriebshof, dem Friedhof, der Feuerwehr sowie den städtischen Beteiligungsgesellschaften.

Der Plan findet sich auf den Internetseiten der Regierung von Schwaben:

www.regierung.schwaben.bayern.de (→ Aufgaben → Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz → Technischer Umweltschutz → Luftreinhalteplanung) und der Stadt Neu-Ulm: <http://zserver.neu-ulm.de> in der Rubrik Umwelt, Luftreinhaltung.

Luftreinhalte-/Aktionsplan Augsburg

Anfang Mai hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit die Fortschreibung des Luftreinhalte-/Aktionsplans für die Stadt Augsburg in Kraft gesetzt. Der mit der Stadt Augsburg bereits abgestimmte Plan enthält folgende wesentliche Maßnahmen:

- Beteiligung der direkt an das Stadtgebiet Augsburg angrenzenden Kommunen (Mitglieder der Stadt-Umland-Konferenz) bei der Luftreinhalte-/Aktionsplanung.
- Einführung einer Umweltzone in Augsburg auf der Grundlage der Kennzeichnungsverordnung für den Innenstadtbereich und daraus resultierend Fahrverbote innerhalb der Umweltzone in drei Stufen.
- Anordnung eines Verkehrsverbots für reinen Durchgangsverkehr mit schweren Nutzfahrzeugen (> 3,5 t) für den Bereich der Umweltzone.

Weitere Maßnahmen betreffen die Bereiche Mobilitätsmanagement, ÖPNV, städtischer Fuhrpark, Baufahrzeuge, mobile Maschinen und Geräte, Maßnahmen im Bereich Verkehr sowie sonstige Maßnahmen wie städtisches Klimaschutzkonzept und Staubminderungsplan bei Großbaustellen.

Der Plan findet sich auf den Internetseiten der Regierung von Schwaben:

www.regierung.schwaben.bayern.de (→ Aufgaben → Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz → Technischer Umweltschutz → Luftreinhalteplanung) und der Stadt Augsburg: www.umweltzone.augsburg.de.

Brandenburg

Neuer Immissionsschutzbericht

Mitte Juni wurde der neue Immissionsschutzbericht vorgestellt. Er umfasst den Zeitraum 2002 bis 2007. Er findet sich unter www.mluv.brandenburg.de → Themenübersicht → Immissions- und Klimaschutz.

Neues Abfall- und Bodenschutzgesetz

Der Brandenburgische Landtag hat Mitte Mai in zweiter Lesung das neue Abfall- und Bodenschutzgesetz beschlossen. Mit diesem Gesetz soll laut Umweltministerium ein spürbarer Beitrag zum Bürokratieabbau und zur Weiterentwicklung der Abfallwirtschaft im Land Brandenburg geleistet worden sein.

Bremen

Weitere Grundwasserverunreinigungen festgestellt

Mitte März hat der Umweltsenator bekannt gegeben, dass zwei weitere Grundwasserverunreinigungen in Bremen festgestellt wurden. Die erste befindet sich im Stadtteil Hulsberg, im Umfeld der Ruhrstraße. Hier wurden erhöhte Gehalte von leichtflüchtigen chlorierten Kohlenwasserstoffen ermittelt. Die Schadensquelle wird im Bereich der Autohäuser an der Stresemannstraße vermutet. Die zweite Verunreinigung befindet sich im Bereich Kirchbachstraße, Schwachhauser Heerstraße und Buchenstraße. Hier geht der Schaden vermutlich von einer ehemaligen Chemischen Reinigung aus.

Die in der Vergangenheit festgestellten Grundwasserverunreinigungen finden sich in der Broschüre „Altlastenbedingte Grundwasserverunreinigungen im Lande Bremen“, die beim Senator für Umwelt, Bau Verkehr und Europa, Referat Bodenschutz, Ansgaritorstraße 2 in 28195 Bremen, kostenlos bezogen werden kann, oder unter www.umwelt.bremen.de → Wasser → Grundwasser heruntergeladen werden kann.

Abfallverbrennungsanlage der swb nimmt Regelbetrieb auf

Das Mittelkalorik-Kraftwerk (MKK) der swb in Bremen ist im Juni mit voller Verfügbarkeit in den Regelbetrieb gegangen. Das MKK Bremen erzeugt Strom aus der sogenannten Mittelkalorik, einer heizwertreichen Mischung aus Papier, Kunststoff, Holz und Verpackungsresten. Das MKK soll ca. 230.000 Tonnen Abfall pro Jahr verbrennen.

Hessen

Altlastensanierung: Jahresprogramm 2009

Förderung von Untersuchungen, Sanierungsmaß-

nahmen kommunaler Altlasten (Altablagerungen, Altstandorte und Gaswerkstandorte), Abschlussprogramm kommunale Altlastenbeseitigung – Jahresprogramm 2009

Teil I in:

StAnz Hessen Nr. 31 v. 27.07.2009, S. 1705-1723

Teil II in:

StAnz Hessen Nr. 46 v. 09.11.2009, S. 2606-2614

Neues Merkblatt zur Bauabfallentsorgung

Die Abfalldezernate der drei Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel haben das Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ neu gestaltet und den aktuellen rechtlichen Standards angepasst. Das Merkblatt ist in Hessen der Leitfaden für die Entsorgung sämtlicher Abfälle aus dem Baubereich. Dabei reicht das umfassende Spektrum der Abfälle zum Beispiel von Bauschutt und Bodenaushub über künstliche Mineralfasern – wie beispielsweise Glaswolle – und Kunststoffe bis hin zu asbesthaltigen Abfällen. Auch Abfälle von Brandschäden und Restmaterial aus Elektroinstallationen sowie Dichtungen und Kleber werden dabei berücksichtigt. Änderungen des Abfallrechts und verschiedener anderer Rechtsbereiche, die die Entsorgung betreffen, machten die Anpassung des Merkblattes dringend erforderlich.

Das Merkblatt steht unter www.rp-darmstadt.hessen.de (Umwelt & Verbraucher / Abfall/ Bau- und Gewerbeabfall) kostenlos zum Download zur Verfügung.

Abbauvorhaben „Stockhausen II“ zugelassen

Das Gießener Regierungspräsidium hat Anfang Mai den Planfeststellungsbeschluss für den Neuaufschluss des Diabas-Tagebaus „Stockhausen II“ an die Antragstellerin, die Basalt-Actien-Gesellschaft (BAG) mit Sitz in Linz am Rhein, übersandt. Der neue Tagebau wird im Bereich der sogenannten „Höhe 326“ in Leun-Stockhausen (Lahn-Dill-Kreis) angelegt und umfasst eine Abbaufäche von rund 19 ha.

Regionalplan Nordhessen verabschiedet

Am 02.07.2009 hat die Regionalversammlung Nordhessen einstimmig bei einer Enthaltung den neuen Regionalplan Nordhessen 2009 verabschiedet. Der Plan wurde im August der hessischen Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt. Ab 2010 soll der neue RPN 2009 dann förmlich in Kraft treten. Er besitze aber schon jetzt als Regionalplanentwurf „Planreife“ und werde entsprechend angewandt, hieß es von Seiten des Regierungspräsidiums Kassel. Das Regelwerk gelte für den Zeitraum von acht Jahren.

Der verabschiedete Text, einschließlich der zusammenfassenden Umwelterklärung sowie die dazugehörigen Plankarten stehen als Download unter www.rp-kassel.hessen.de → Planung & Verkehr →

Regionalplanung → Regionalplan Nordhessen für jedermann zur Verfügung.

VG Frankfurt: Nebenbestimmungen sind rechtmäßig

Das Verwaltungsgericht Frankfurt hat die Klage der Firma Shell Deutschland Oil GmbH gegen zwei Nebenbestimmungen in einem immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsbescheid für das Großtanklager Flörsheim abgewiesen. Gegen das Urteil (Az.: 8 K 70/09.F(V)) kann die Klägerin die Zulassung der Berufung beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel beantragen.

Das Regierungspräsidium Darmstadt erließ als Immissionsschutzbehörde gegenüber der Firma Shell Deutschland Oil GmbH in einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für zwei neue Tanks mit einem Nutzvolumen von jeweils 4.000 m³ im Großtanklager Flörsheim immissionsschutzrechtliche Auflagen. Die Auflagen betrafen die Einhaltung eines Emissionsgrenzwertes von 50 mg/m³ für Gesamtkohlenstoff und 1 mg/m³ für Benzol für eine bestehende, aber beim Befüllen der neuen Tanks mitbenutzte Dämpferrückgewinnungsanlage sowie die Tragung der Kosten für die Durchführung einer Einsatzübung der Gefahrenabwehrbehörden (Feuerwehr Flörsheim, Katastrophenschutz, vorbeugender Brandschutz des Main-Taunus-Kreises) nach Inbetriebnahme der vorgenannten Anlage durch die Klägerin.

Die gegen diese beiden Nebenbestimmungen in der Änderungsgenehmigung erhobene Klage wies die für immissionsschutzrechtliche Klagen zuständige 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main ab. Zur Begründung führte sie aus, dass die vorhandene Dämpferrückgewinnungsanlage trotz bestehender immissionsschutzrechtlicher Genehmigung aus dem Jahre 1992 in der Änderungsgenehmigung für die beiden Tanks nach aktuell geltendem Immissionsschutzrecht zu beurteilen gewesen sei, da sie bei der Befüllung der beiden neuen Tanks mitbenutzt werde. Dabei habe der Beklagte (Regierungspräsidium Darmstadt) der Klägerin die Einhaltung der vorgenannten Immissionsgrenzwerte nach der TA Luft, die deutlich schärfer als nach der an sich für derartige Tankanlagen einschlägigen 20. BImSchV (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen) seien, aufgeben dürfen. Denn die der Umsetzung der EU-Richtlinie 94/63/EG dienende 20. BImSchV enthalte eine Öffnungsklausel zugunsten auch der TA Luft, von der der Beklagte habe Gebrauch machen können, da auch die EU-Richtlinie 94/63/EG es den Mitgliedstaaten gestatte, schärfere Anforderungen zu stellen. Die aus dem Jahre 2002 stammende TA Luft konkretisiere die im Bundes-Immissionsschutzgesetz allgemein enthaltenen und im Änderungsgenehmigungsverfahren zu beachtenden Anforderungen an schädliche Umwelteinwirkungen.

Die Nebenbestimmung über die Pflicht zur Kosten-

tragung für die Durchführung der Einsatzübung ergebe sich aus der Feuerwehrsatzung der Stadt Flörsheim, wonach bei sonstigen Einsätzen und Leistungen wie dieser Einsatzübung, derjenige die Kosten zu tragen habe, in dessen Interesse diese Maßnahme erfolge. Dies sei die Klägerin, da die Durchführung der Einsatzübung Voraussetzung für die Erteilung der Änderungsgenehmigung sei. Bestimmungen des Hessischen Gesetzes über den Brand- und Katastrophenschutz stünden der Inanspruchnahme der Klägerin für diese Kosten und auch der Feuerwehrsatzung nicht entgegen.

Mecklenburg-Vorpommern

Überwachung von Abwassereinleitungen

Behördliche Überwachung von Abwassereinleitungen in Gewässer und in öffentliche Abwasseranlagen einschließlich der zugehörigen Behandlungsanlagen; Verwaltungsvorschrift v. 12.05.2009

AmtsBl. M-V Nr. 22 v. 02.06.2009, S. 462-466

Überwachung genehmigungsbedürftiger Anlagen

Richtlinie zur Regelüberwachung der genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz v. 02.10.2009

AmtsBl. M-V Nr. 43 v. 26.10.2009, S. 842-859

Förderrichtlinie Klimaschutz

Erlass über Fördergrundsätze zur Klimaschutz-Förderrichtlinie v. 17.06.2009

AmtsBl. M-V Nr. 33 v. 17.08.2009, S. 674/675

Niedersachsen

VG Hannover bestätigt Umweltzone

Die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Hannover hat mit Urteil vom 21.04.2009 die Klagen gegen die aus der Umweltzone Hannover folgenden Fahrverbote abgewiesen (Az.: 4 A 5211/08 und 4 A 5289/08). Die Berufung gegen das Urteil wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zugelassen.

Das Gericht hielt den Luftreinhalteplan der Landeshauptstadt Hannover für formell rechtmäßig und auch in der Sache für gerechtfertigt. Die Landeshauptstadt Hannover sei aufgrund der Rechtslage verpflichtet, Maßnahmen zur Luftreinhaltung zu ergreifen, wenn die Grenzwerte u. a. des NO₂-Gehaltes der Luft überschritten würden. Dies sei nach dem Ergebnis der Sachverständigenanhörung in Hannover der Fall.

Die von der Beklagten gewählte Maßnahme der Umweltzone, in deren Folge Fahrzeuge mit einem bestimmten Schadstoffausstoß – nach Plaketten zeitlich gestaffelt – nicht mehr in die Umweltzone

einfahren dürfen, ist nach Auffassung des Gerichts nach dem Ergebnis der Sachverständigenanhörung geeignet, die NO₂-Belastung relevant zu reduzieren. Dies gelte auch unter Berücksichtigung von Fahrzeugen, die über einen nachträglich eingebauten Rußpartikelfilter verfügten. Als Alternativen zur Umweltzone stünden verkehrlenkende Maßnahmen – z.B. die Optimierung der "grünen Welle" – nicht zur Verfügung. Nach Bekundungen eines Verkehrssachverständigen reichten derartige Maßnahmen allein nicht aus, die gesetzlichen Grenzwerte einzuhalten. Die Erreichung dieses Ziels habe die Beklagte jedoch sicherzustellen.

Das Gericht hielt die Maßnahme auch konkret für verhältnismäßig. Es sah dabei durchaus die Härten, die für die Bürger und Betriebe eintreten, deren Fahrzeuge die Umweltzone nicht mehr befahren dürften. Unter Berücksichtigung der dafür geschaffenen Härtefallregelung wird die Belastung jedoch so abgefedert, dass die Verhältnismäßigkeit insgesamt nicht in Frage gestellt werde. Dabei hat das Gericht besonders gewichtet, dass die Beklagte aufgrund der Rechtslage verpflichtet sei, sicherzustellen, dass die normierten Grenzwerte eingehalten würden und Alternativen zu den getroffenen Maßnahmen, die weniger belastend sind, nicht erkennbar seien.

Nordrhein-Westfalen

Abfallim- und -exporte weiter rückläufig

Die Abfall-Importe nach und die Abfall-Exporte aus Nordrhein-Westfalen sind im Jahr 2008 weiter gesunken. Dies geht aus der aktuellen Jahresübersicht 2008 hervor, das Umweltministerium im April veröffentlichte.

So, betrug im Jahr 2008 die Menge der insgesamt importierten Abfälle noch 1,72 Mio. Tonnen, was einen Rückgang um 4 % gegenüber dem Vorjahr und um rund 42 % gegenüber dem Höchststand im Jahr 2004 bedeutet. Aber auch die Abfall-Exporte in andere Staaten nahmen gegenüber dem Vorjahr 2007 weiter ab, und zwar um 36 % auf 327.000 Tonnen.

Die meisten Abfälle werden aus den Niederlanden geliefert, gefolgt von Belgien, Italien und Frankreich. Exportiert werden Abfälle vor allem in die Niederlande, gefolgt von Belgien, Polen und Frankreich.

Von den importierten Abfällen wurden 252.851 Tonnen als Brennstoff verwendet, 427.831 Tonnen der Abfallverbrennung zugeführt, 47.619 Tonnen dienen der Herstellung von Ersatzbrennstoffen und 36.448 Tonnen landeten auf Deponien. Von den exportierten Abfällen wurden 141.341 Tonnen als Brennstoff verwendet und 54.413 Tonnen der Abfallverbrennung zugeführt.

Die Langfassung der Jahresübersicht findet sich unter

www.umwelt.nrw.de/umwelt/pdf/abfallbilanz08.pdf.

Wacker Chemie haftet für CKW-Schaden in Düsseldorf-Eller

Mit Urteil vom 29.09.2009 hat die 17. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf die Klage der Wacker Chemie AG gegen einen Leistungsbescheid abgewiesen, mit dem sie von der Stadt Düsseldorf zu den Kosten für die Sanierungsplanung der Altlast auf dem ehemaligen Betriebsgelände der Firma Danzas am Bahnhof Eller herangezogen wird (Az.: 17 K 4572/08). Dort waren massive Kontaminationen mit Chlorkohlenwasserstoffen im Boden, in der Bodenluft und im Grundwasser festgestellt worden. Der Schadensbereich im Boden erstreckt sich über eine Fläche von mehr als 2.500 m², stellenweise bis in Tiefen von über 40 m. Auf dem Gelände war in den Jahren 1948 bis 1974 ein Tanklager betrieben worden, in dem unter anderem die Lösemittel Trichlorethen und Tetrachlorethen umgeschlagen wurden.

Nach Auffassung des Gerichts ist die Klägerin für den entstandenen Schaden mindestens mitverantwortlich. Die Kontaminationen seien im wesentlichen auf den Tanklagerbetrieb zurückzuführen. Wegen ihres bestimmenden Einflusses auf den Betrieb sei die Klägerin jedenfalls als Mitbetreiberin anzusehen. In dieser Eigenschaft hätte sie für einen gefahrlosen Betriebsablauf sorgen müssen. Die aus dem Betreiben eines Tanklagers resultierenden Pflichten, in dem mit gefährlichen Stoffen umgegangen wird, hätte die Klägerin nicht erfüllt mit der Folge, dass sie für die Beseitigung der dadurch entstandenen Verunreinigungen in Anspruch genommen werden könne.

Gegen das Urteil kann allerdings beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt werden.

Klage gegen Kohlekraftwerksplanung in Herne

Nachdem die Klage gegen das von Trianel geplante Kohlekraftwerk in Lünen vom Oberverwaltungsgericht (OVG) bis zur Entscheidung des im dortigen Verfahren angerufenen Europäischen Gerichtshofs ausgesetzt wurde¹, hat der nordrhein-westfälische Landesverband des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) jetzt dem OVG die Begründung der Klage gegen das geplante Kohlekraftwerk in Herne vorgelegt. Die bereits im Februar 2008 eingereichte Klage richtet sich gegen den am 14.12.2007 von der Bezirksregierung Arnsberg erlassenen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid für das von Evonik/Steag geplante Kraftwerk Herne 5 mit einer elektrischen Leistung von 700 MW. Zwar hatte Evonik kurz nach dem Erlass des Vorbescheides verkündet, seine Planungen zum Bau des Kraftwerks auf Eis zu legen. Dennoch will der BUND das endgültige Aus für das Vorhaben jetzt auch gerichtlich durchsetzen.

Inhaltlich begründet der BUND seinen Antrag auf

¹ Siehe Meldung auf Seite 11.

Aufhebung des Genehmigungsbescheids mit zahlreichen Verstößen gegen zwingend zu beachtende Vorschriften zum Schutz von Menschen und Umwelt. So habe Evonik im Genehmigungsverfahren weder eine eigenständige Umweltverträglichkeitsuntersuchung vorgelegt, noch sei im Vorbescheid eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Eine wirkungsbezogene Darstellungen der Auswirkungen auf das Schutzgut ‚Wasser‘ sei ebenso unterlassen worden wie eine Summenbetrachtung für alle Luftschadstoffe der in der Region geplanten Kohlekraftwerke (Herne, Datteln, Lünen).

Ebenfalls nicht berücksichtigt worden sei die hohe Feinstaub- und Stickstoffdioxid-Vorbelastung in Herne. Schon derzeit könnten die Grenzwerte für die Feinstaub (PM₁₀) und Stickstoffdioxid nicht eingehalten werden, so der BUND. Durch die Genehmigung von Zusatzemissionen würden die bestehenden Grenzwertüberschreitungen weiter verfestigt.

Erhebliche Mängel machte der BUND auch in Bezug auf die erforderliche Prüfung der Naturschutzbelange aus. Die Auswirkungen der Stickstoffdeposition und Ammoniakzusatzbelastung auf die europarechtlich geschützten FFH-Gebiete an der Lippe blieben weitgehend unberücksichtigt, obwohl das OVG dies bei den Bescheiden für das Kraftwerk Lünen als rechtswidrig angesehen habe.

Der BUND ist optimistisch, dass das Oberverwaltungsgericht die Kraftwerksgenehmigung aufheben wird.

Protest gegen CCS-Pilotanlage

Anlässlich der Einweihung einer Pilotanlage zur CO₂-Wäsche im RWE-Braunkohlenkraftwerk Niederaußem im August hat der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) vor der CO₂-Abscheidung als „*energiepolitischem Irrweg und ökologischen Feigenblatt für Klimakiller*“ gewarnt. Aktivisten des BUND und des Aktionsbündnisses „Leben ohne Braunkohle“ protestierten vor dem Kraftwerk und forderten den Stopp der umstrittenen Technik zur Abscheidung, dem Transport und der Lagerung von Kohlendioxid aus Kraftwerken (CCS).

„*CCS ist enorm teuer, energieintensiv, mit zahlreichen Risiken behaftet und steht – wenn überhaupt – erst im Jahre 2020 zur Verfügung. Für den Klimaschutz kommt CCS definitiv zu spät. Anstatt Milliarden in diese Alibitechnik für Großkraftwerke zu verschwenden sollte in dezentrale, umweltfreundliche Energien, in Energieeffizienz und das Energiesparen investiert werden*“, sagte Paul Kröfges, Landesvorsitzender des BUND.

Heftig kritisierten die Umweltschützer die Politik des zur Einweihung der Pilotanlage angereisten Ministerpräsidenten Jürgen Rüttgers und des Bundeswirtschaftsministers Karl-Theodor zu Guttenberg. Es sei ein Unding, dass die Bundesregierung die Entwicklung der Technologie auch noch mit Steuergeldern fördere. „*Erst heimsen die Energiemultis auf Kosten von Umwelt und Klima Milliardengewinne ein,*

dann lassen sie sich dieses ökologische Feigenblatt CCS auch noch vom Steuerzahler unterstützen“, so der BUND-Geschäftsleiter Dirk Jansen. Derzeit seien allein die RWE-Braunkohlenkraftwerke im Rheinland für den Ausstoß von jährlich etwa 100 Millionen Tonnen Kohlendioxid verantwortlich. Für keines der bestehenden, in Bau oder Planung befindlichen Kraftwerke sehe das RWE konkrete technische Vorkehrungen für die Nachrüstung einer CO₂-Abscheidung vor. Vor diesem Hintergrund sei CCS nichts weiter als eine geschickte Form des Greenwashing. Dass die NRW-Landesregierung zudem eine Vollauktionierung der CO₂-Zertifikate im Rahmen des Emissionshandels ablehne, passe dabei ins Bild.

Quarzsandgewinnung Haltern-Sythen

Rund 5,2 Mio. m³ Quarzsand können in Haltern-Sythen jetzt zusätzlich gefördert werden. Das sieht der Rahmenbetriebsplan vor, der der Sythengrund-Wasagchemie Grundstücksverwertungsgesellschaft Haltern von der Bezirksregierung Arnsberg Ende April genehmigte wurde. Die Abbaugenehmigung erstreckt sich auf eine Fläche von über 30 Hektar und hat eine Laufzeit von 16 Jahren. Die Fläche liegt nördlich der Ortschaft Haltern-Lehmbraken und umfasst Teile einer ehemaligen Sprengstofffabrik. Aufgrund der Vorgeschichte ist bereits im Vorfeld ein umfassendes Konzept zum Bodenmanagement erarbeitet worden. Hinweise auf eine Belastung mit sprengstofftypischen Schadstoffen sollen bisher aber nicht vorliegen.

Weitere Projekte sind bereits in Planung. Dazu gehört eine Aufbereitungsanlage für den gewonnenen Quarzsand. Zudem soll die Anschlussbahn vom Werk zur DB-Strecke Münster-Recklinghausen wieder in Betrieb genommen werden, um die Bodenschätze möglichst umweltverträglich auch über die Schiene abtransportieren zu können.

EBS-Kraftwerk Dormagen

Im Chemiepark Dormagen soll ein neues EBS-Kraftwerk entstehen. Der Investor der rund 80 Mio. Euro teuren Anlage ist die Gesellschaft für wirtschaftliche Energieversorgung (GWE) in Freiburg. Verbrannt werden sollen in diesem Kraftwerk rund 150.000 Tonnen Müll pro Jahr. Der produzierte Dampf – 460.000 Tonnen im Jahr – soll als Wärme oder Strom im Chemiepark verwendet werden, Überschüsse sollen ins Stromnetz eingespeist werden. Den Abfall will die Betreiberin ausschließlich aus der Region beziehen. Der Baubeginn ist für 2010 geplant und in Betrieb gehen soll die Anlage 2013.

Die Umweltverbände kritisieren den geplanten Bau dieses Müllkraftwerks und fordern einen Stopp des Projekts. Der nordrhein-westfälische Landesverband des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), die Coordination gegen BAYER-Gefahren, die Dormagener Agenda 21 e.V. sowie die Verbände Das Bessere Müllkonzept Bayern und Das Bessere Müllkonzept NRW befürchten, dass durch den Bau des Kraftwerks die Menge gesundheitsschädlicher

Emissionen steigt und der überregionale Mülltourismus zunimmt.

Kohlehafen in Voerde

Der Regionalrat für den Regierungsbezirk Düsseldorf hat Mitte Juni die Einleitung eines Regionalplanänderungsverfahrens beschlossen. Vorgesehen ist, eine Hafenumfläche einschließlich eines Kohlelagers für den Kraftwerkstandort Voerde im Regionalplan auszuweisen. Damit soll die Kohleversorgung des Standortes auch bei zunehmendem Einsatz von Importkohle über den Wasserweg sichergestellt werden.

Für die Entladung der Schiffe wird ein Hafenbecken erforderlich, das als Stichhafen ausgeführt werden soll. Die Einfahrt befände sich dann unmittelbar südlich der Mündung des Rotbaches. Südlich des Hafenbeckens soll ein Passivlager angeordnet werden, das ausschließlich zur Sicherung der Versorgung des Kraftwerkes dient. Die Kohle soll über Gurtförderanlagen zum Kraftwerk transportiert werden.

Die für den Südhafen benötigten Flächen von rund 10 Hektar im südlichen Teil des Stadtgebietes sollen im Regionalplan als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen für zweckgebundene Nutzungen“ – hier Sondergebiet Kohlehafen – ausgewiesen werden. Der eigentliche Hafen soll innerhalb dieser Ausweisung als Güterumschlaghafen dargestellt werden.

Aschedeponie in Eschweiler genehmigt

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 13.05.2009 hat die Bezirksregierung Köln den Antrag der RWE-Power AG für die Ablagerung von Asche und Gips aus dem Kraftwerk Weisweiler und der Müllverbrennungsanlage Weisweiler positiv beschieden.

Beantragt waren die Errichtung und der Betrieb einer Deponie der Klasse DK I (nicht gefährliche Abfälle) mit einem Volumen von ca. 19 Mio. m³ auf einer Fläche von insgesamt ca. 80 ha. Die Ablagerungsphase soll ca. 20 Jahre dauern. Der geplante Standort befindet sich im wieder aufgefüllten Tagebaubereich des Braunkohletagebaus Inden östlich von Eschweiler-Fronhoven/Neu-Lohn. Es handelt sich um ein Restloch aus der Rekultivierung des Tagebaugeländes.

Protest gegen Kohlekraftwerk in Marl

Mit einer groß angelegten Kampagne will die „Bürgerinitiative für Lebensqualität und Umweltschutz“ (BLU) in Marl den Bau des von Infracor (Evonik) geplanten Kohlekraftwerks verhindern. Dabei bekommt sie breite Unterstützung vom Bund Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), der nordrhein-westfälischen sowie der bundesweit tätigen Klima-Allianz, einem Bündnis aus über 100 Organisationen aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen. Auf einer Pressekonferenz im Juli kündigten die Teilnehmer an, gegen die Kraftwerkspläne gemeinsam mit Informationen, Argumenten, Veranstaltungen und Aktionen massiv zu protestieren. Eine

Kampagnen-Internetseite (www.stoppt-das-kraftwerk.de) informiert über die Planungen vor Ort, die negativen Folgen des Kohlekraftwerks sowie über die Möglichkeiten, sich am Protest zu beteiligen.

Luftqualität 2008

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW hat die Messdaten zur Luftqualität des Jahres 2008 im Rahmen der jährlich vorgenommenen Validierungen abschließend überprüft und die Gesamtauswertung im Internet zur Verfügung gestellt (www.lanuv.nrw.de).

Danach ist die Feinstaubbelastung (PM₁₀) gegenüber 2007 an den meisten Stationen zurückgegangen. Dies gilt insbesondere für die Messstationen in der Nähe von Industrieanlagen. Allerdings stagniert die Stickstoffdioxidbelastung auf hohem Niveau. An 57 Messstationen (54 % aller Stationen) wurde der ab 2010 gültige Grenzwert von 40 µg/m³ im Jahresmittel überschritten. Besonders hohe Jahresmittel über 60 µg/m³ wurden an verkehrsreichen Straßen in Düsseldorf, Hagen, Köln, Münster und Dortmund gemessen. Für diese Gebiete wurden bereits Luftreinhaltepläne aufgestellt oder sie sind in Vorbereitung. Neu ist, dass nun in Halle, Hürth, Langenfeld und Witten ebenfalls Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität auf Grund der festgestellten Überschreitungen ergriffen werden müssen.

Luftbelastung in der Nähe von Industriestandorten immer noch erhöht

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW hat sowohl den Feinstaub als auch den auf Oberflächen abgeschiedenen Staub (Staubniederschlag) auf seine giftigen und teilweise krebserzeugenden Inhaltsstoffe untersucht. Dies sind Schwermetallverbindungen und bestimmte organische Verbindungen wie Dioxine und Furane. Alle Untersuchungsergebnisse für das Jahr 2008 wurden Mitte Mai im Internet (www.lanuv.nrw.de) veröffentlicht.

Die bis 2013 zu erreichenden Zielwerte der Europäischen Union für Arsen (6 ng/m³), Cadmium (5 ng/m³), Nickel (20 ng/m³) und Benz[a]pyren (1 ng/m³) im Feinstaub werden weitgehend eingehalten. Überschreitungen gab es für die Nickelkonzentration im Umfeld von Stahlwerken bzw. Stahl verarbeitenden Betrieben in Krefeld-Stahldorf, Bochum-Stahlhausen und Duisburg-Untermeiderich und für Benz[a]pyren im Nahbereich einer Kokerei in Bottrop.

Die Grenzwerte der TA Luft für die verschiedenen Inhaltsstoffe im Staubniederschlag werden im Umkreis von Industrieanlagen (Stahlwerke, Nicht-Eisen-Metallhütten) und in den Häfen Duisburg, Mülheim und Krefeld überschritten. In der Regel sind die Grenzwertüberschreitungen auf das nähere Umfeld der Industrieanlagen begrenzt und erreichen mit Ausnahme des Duisburger Nordens (hohe Nickelgehalte im Staubniederschlag) nicht die städtischen

Wohngebiete. Der Vergleich mit den Belastungen des Vorjahres zeigt keine größeren Veränderungen.

Sowohl die Luftkonzentrationen der hochtoxischen Dioxine und Furane als auch die Gehalte im Staubbiederschlag nahmen weiter ab. Dieser positive Trend ist für die polychlorierten Biphenyle nicht zu verzeichnen, obwohl die Anwendung dieser toxischen Verbindungen bereits seit 1989 verboten ist und sie nicht mehr in die Umwelt gelangen dürfen. Trotzdem stagnieren die Konzentrationen und auch die Niederschläge dieser Stoffe seit etwa 15 Jahren.

Fristverlängerung zur Einhaltung von Immissionsgrenzwerten

Das Umweltministerium berichtete im Juli, dass die Europäische Kommission verlängerte Fristen zum Einhalten der Feinstaub-Grenzwerte bis 2011 für die Ballungsräume Düsseldorf, Dortmund und Hagen akzeptiert habe. Außerdem seien Fristverlängerungen für die Ballungsräume und Gebiete Essen, Duisburg (einschließlich Krefeld, Mülheim und Oberhausen) Warstein, Grevenbroich, Köln und Aachen beantragt, die derzeit von Kommission geprüft würden. Für den Ballungsraum Wuppertal sei eine Fristverlängerung nicht mehr erforderlich, da die Feinstaubgrenzwerte nach den Messungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz bereits seit 2007 eingehalten würden.

Hinsichtlich der Einhaltung der ab 2010 geltenden Stickstoffdioxid-Grenzwerte seien laut Umweltministerium Anträge auf Fristverlängerungen für alle Ballungsräume einschließlich Wuppertal vorgesehen.

BUND fordert Luftreinhalteplan für das gesamte Braunkohlenrevier

Angesichts der anhaltend hohen Belastung durch gesundheitsschädliche Feinstäube im Umfeld der Braunkohlentagebaue hat der nordrhein-westfälische Landesverband des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Ende August die Aufstellung eines Luftreinhalteplans für das gesamte rheinische Braunkohlenrevier gefordert. Damit würden nicht nur die Braunkohlentagebaue Hambach, Garzweiler und Inden in die Planung einbezogen, sondern auch die Braunkohlenkraftwerke und -fabriken, die einen erheblichen Beitrag zur regionalen Hintergrundbelastung mit Feinstaub leisteten, denn sie hätten im Jahr 2007 mehr als 2.500 t Feinstaub ausgestoßen.

Die Verringerung des Feinstaub-Ausstoßes in den Tagebauen, Fabriken und Kraftwerken der RWE Power AG käme zudem der Luftreinhalteplanung in Köln, Düsseldorf und anderswo zugute. Insofern seien weitere Maßnahmen zur Feinstaub-Bekämpfung im Rheinischen Braunkohlenrevier unabdingbar.

Luftreinhalteplan Bonn

Da an Messstationen im Stadtgebiet Bonn der ab dem Jahr 2010 geltende Grenzwert für Stickstoffdioxid überschritten wurde, hat die Bezirksregierung

Köln einen Luftreinhalteplan für das Stadtgebiet Bonn aufgestellt und den Entwurf Ende April veröffentlicht. Der endgültige Luftreinhalteplan ist am 01.10.2009 in Kraft gesetzt worden. Er findet sich auf den Internetseiten der Bezirksregierung Köln (www.bezreg-koeln.nrw.de).

Luftreinhalteplan Krefeld

Die von der Bezirksregierung Düsseldorf einberufene Projektgruppe zur Erarbeitung eines Luftreinhalteplans für die Stadt Krefeld hat Anfang Juli ihre Tätigkeit aufgenommen. Unter Beachtung der Vorgaben des nordrhein-westfälischen Umweltministeriums zur flächendeckenden Berücksichtigung der Luftqualitätssituation im Raum Krefeld wurde das gesamte Stadtgebiet zum Luftreinhalteplangebiet bestimmt. Damit soll sichergestellt werden, dass für alle Bereiche des Stadtgebiets die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden.

In der Projektgruppe wirken neben dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) und der Stadt Krefeld auch die Stadtwerke und die Hafенbetriebe Krefeld, der Landesbetrieb Straßenbau NRW und die Krefelder Polizei mit. Für die Wirtschaftsverbände beteiligen sich die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein und die Handwerkskammer NRW mit der zuständigen Kreislandwirtschaftskammer. Das koordinierende Landesbüro der Naturschutzverbände wird vertreten durch die Organisationen BUND, NABU und LNU.

Für das Inkrafttreten des Luftreinhalteplans Krefeld wird der 1. Mai 2010 angestrebt. Aufgrund des langen Zeitraums bis zum Inkrafttreten hat die Bezirksregierung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es den Verantwortlichen in Krefeld unbenommen bleibe, schon im Vorfeld eines wirksamen Luftreinhalteplans Maßnahmen zur Verbesserung der Luft zu ergreifen. Solche „planunabhängigen“ Maßnahmen seien sowohl im industriellen als auch im verkehrlichen Bereich auf der Grundlage der bestehenden Gesetze zulässig und möglich. Auch in der Vergangenheit hätten bereits mehrere Städte im Regierungsbezirk Düsseldorf in der Erarbeitungsphase eines Luftreinhalteplans vorzeitig planunabhängige Maßnahmen, zum Beispiel Lkw-Fahrverbote, ergriffen, um möglichst frühzeitig der Luftbelastung entgegen zu treten.

Wie der geplante Bau eines Steinkohlekraftwerks in Krefeld mit der Luftreinhalteplanung in Einklang zu bringen ist, bleibt allerdings fraglich.

Feinstaubminderung in der Region Hochlarmark-Herne

Die Bezirksregierungen Münster und Arnberg werden nach eigenen Aussagen in enger Abstimmung mit weiteren örtlich und fachlich zuständigen Behörden im Laufe dieses Jahres die Aufstellung eines Maßnahmenplans für den Bereich Recklinghausen-Hochlarmark/Herne einleiten, um die Feinstaubbelastung zu minimieren, die nach erster Einschätzung durch die umliegende Industrie verursacht wird. Konkret sei an ein Maßnahmenbündel oder einen

Luftqualitätsplan gedacht, der auf die industriellen Verursacher der Belastung zielt. Da der Bereich in der Schnittstelle zwischen zwei Regierungsbezirken liegt, suchen die beiden Bezirksregierungen in Münster und Arnsberg den Schulterchluss.

Luftqualitätsplan für Halle

Im vergangenen Jahr wurden in Halle im Bereich der Langen Straße (B 68) Überschreitungen der zulässigen Grenzwerte für Stickstoffdioxid in der Luft gemessen. Um den erforderlichen Luftqualitätsplan aufzustellen hat die Bezirksregierung Detmold im Juli eine Projektgruppe eingerichtet, die spätestens im November mit einer ersten Zusammenkunft ihre Arbeit aufnehmen soll.

Luftreinhalteplan Dinslaken

Unter Leitung der Bezirksregierung Düsseldorf hat sich Mitte August die Projektgruppe, die sich mit der Luftreinhalteplanung für Dinslaken beschäftigt, im Düsseldorfer Regierungsgebäude zum ersten Mal getroffen. Dabei kam man zu dem Ergebnis, dass nach aktuellen Erkenntnissen konkret für die Wilhelm-Lantermann-Straße die Möglichkeit bestehe, dass die zulässigen 35 Kalendertage, an denen der Tagesmittel-Grenzwert von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ überschritten werden darf, beim Feinstaub nicht eingehalten werden könne. Die NO_2 -Immissionen hingegen würden sowohl am Messpunkt Wilhelm-Lantermann-Straße als auch einer angrenzenden Straße den gesetzlich festgelegten Jahresgrenzwert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ überschreiten. Eine endgültige und dann auch rechtlich belastbare Feststellung der Immissionssituation durch ganzjährige Messung werde Anfang 2010 möglich sein. Bis dahin will die Bezirksregierung aber die Zeit nutzen, um im Zusammenwirken mit den Projektgruppenmitgliedern ein Maßnahmenbündel zu entwickeln, das die Luftschadstoffbelastung verursachergerecht und angemessen bekämpfen soll. Sollten die Messergebnisse die jetzt vermutete Belastung bestätigen, könnte der Luftreinhalteplan Dinslaken noch im Frühjahr 2010 in Kraft treten, hieß es.

Entwurf Luftreinhalteplan Neuss

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat unter Mitwirkung der Stadt Neuss den Entwurf eines Luftreinhalteplans aufgestellt und Anfang Oktober vorgelegt (www.brd.nrw.de → Im Blickpunkt → Stand der Luftreinhalteplanung im Regierungsbezirk).

Die Grenzen des Plans umfassen den Neusser Stadtkern: im Norden Viersener- / Gladbacher Straße, im Osten Willy-Brand-Ring, B 1 / A 57-Zubringer zur Josef-Kardinal-Frings-Brücke, B 9, im Süden und im Westen A 57 (Krefeld). Der Plan enthält 54 Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität, wobei die Maßnahmen des 2006 erstellten Aktionsplans Friedrichstraße übernommen wurden. Vorgesehen ist auch die Einrichtung einer Umweltzone im Stadtkern zum 15.02.2010.

Umweltzone für Münster

Ab 1. Januar 2010 wird der Stadtkern in Münster zur Umweltzone. Dann dürfen nur noch Fahrzeuge mit gelber oder grüner Umweltplakette diesen Bereich frei befahren. Die Umweltzone wird unter anderem im Norden von der Münzstraße, im Osten von der Eisenbahnstraße, im Süden von der Moltkestraße und im Westen vom Hindenburgplatz begrenzt. Besonders betroffenen Bürgern und unter anderem auch Handwerksbetrieben wird allerdings für das Jahr 2010 eine Übergangsfrist eingeräumt, in der bei Bedarf Ausnahmen gestattet werden.

VG Köln: Kölner Umweltzone rechtmäßig

Die zum 1. Januar 2008 in weiten Teilen der Kölner Innenstadt, Deutz und Mühlheim eingerichtete Umweltzone ist rechtmäßig. Dies entschied das Verwaltungsgericht Köln mit zwei am 09.10.2009 verkündeten Urteilen (Az.: 18 K 5493/07 und 18 K 8188/08) und wies damit Klagen von Verkehrsteilnehmern gegen die in der Umweltzone bestehenden Verkehrsbeschränkungen ab. Gegen das Urteil kann allerdings beim Oberverwaltungsgericht Münster eine Zulassung der Berufung beantragt werden.

Die Kölner Umweltzone wurde durch den Luftreinhalteplan der Bezirksregierung Köln vom 31. Oktober 2006 angeordnet. Grund dafür war, dass Schadstoffmessungen im Kölner Stadtgebiet einen über den maßgeblichen Grenzwerten liegenden Anteil von Stickstoffdioxid (NO_2) ergeben hatten. Dagegen klagten ein Kölner Rechtsanwalt, der für sein Fahrzeug die grüne Plakette erworben hatte, sowie ein Kölner Unternehmen, das mit nicht „plakettenfähigen“ LKW in die Umweltzone einfahren will und hierfür nur bis Ende 2009 eine Ausnahmeerlaubnis erhielt. Die Kläger argumentierten, die Umweltzone bewirke keine Verbesserung der Luftqualität und stelle eine unverhältnismäßige Belastung des Bürgers dar. Damit hatten sie allerdings keinen Erfolg. Die Einrichtung der Umweltzone sei eine geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahme, um Luftverunreinigungen dauerhaft zu vermindern, urteilte das Gericht. Die zuständige Straßenverkehrsbehörde (hier: die Stadt Köln) müsse Verkehrsbeschränkungen anordnen, wenn dies in einem Luftreinhalteplan vorgesehen sei. Dies sei hier der Fall: Zu Recht habe die Bezirksregierung Köln im Jahr 2006 einen Luftreinhalteplan für Köln in Kraft gesetzt, weil die im Stadtgebiet gemessenen überhöhten Stickstoffdioxid-Werte überwiegend durch den Straßenverkehr verursacht würden.

Rheinland-Pfalz

Ersatzbrennstoffheizkraftwerk in Ingelheim

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd hat der Firma Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG Ende März die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen Heizkraftwerkes auf deren Ingelheimer Werksgelände genehmigt.

Die Anlage mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 55 MW soll im Kraft-Wärme-Kopplungsprozess eigene Produktionsanlagen mit Prozessdampf versorgen sowie Strom erzeugen. Zum Betrieb des Kessels sind überwiegend Sekundärbrennstoffe aus der mechanischen Aufbereitung von Abfällen aus Haushaltungen, Gewerbe und Industrie vorgesehen. Daneben sollen verschiedene Abfälle aus der werkseigenen Produktion wie Medikamentenverpackungen, Altmedikamente, getrockneter Klärschlamm und lösemittelhaltige Gemische und beladene Abluft zum Einsatz kommen.

Sachsen

Deponie Wetro genehmigt

Mit Bescheid vom 15.06.2009 hat die Landesdirektion Dresden die Planfeststellung zur Errichtung einer Deponie für gefährliche Abfälle (Deponieklasse III) in Wetro, Puschwitzer Feld (Gemeinde Neschwitz, Landkreis Bautzen), abgeschlossen. Antragsteller des Genehmigungsverfahrens und künftiger Betreiber der Deponie ist die Unternehmensgruppe P-D Industriegesellschaft mbH. Die neu zugelassene Deponie ist der bereits vorhandenen Anlage „Ostfeld Wetro“ des gleichen Typs und des gleichen Betreibers unmittelbar benachbart und erschließt eine Ablagerungsfläche von insgesamt 23,54 Hektar neu. Sie nutzt teilweise das Restloch eines ehemaligen Tontagebaus.

Der Antragsteller hat beantragt, den Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung zu versehen. Diesem Antrag hat die Landesdirektion stattgegeben.

Neues Abfallzwischenlager in Deutzen

Die Landesdirektion Leipzig hat der Firma Bilfinger Berger Entsorgung Ost GmbH Ende August die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung ihrer am Standort Deutzen betriebenen thermischen Bodenbehandlungsanlage erteilt. Zugelassen wurden die Errichtung und der Betrieb eines separaten Zwischenlagers für kontaminierte Böden und bodenähnliche Abfälle, wie zum Beispiel Bau- und Abbruchabfälle, mit einer Kapazität von 80.000 Tonnen für die Entsorgung in der vorhandenen Aufbereitungstechnik im bestehenden Zwischenlager. Mit der Genehmigung erfolgte keine Erhöhung der zugelassenen Gesamtlagerkapazität von 200.000 Tonnen.

Schleswig-Holstein

Zuwendungen für Altlastensanierung

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für die Untersuchungen und die Sanierung von Altlasten (Altlasten-Förderrichtlinie) v. 15.05.2009

Amtsbl. Schl.-H. Nr. 22 v. 02.06.2009, S. 579-581

Geruchsimmissionsrichtlinie

Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen in Schleswig-Holstein (Geruchsimmissionsrichtlinie – GIRL), Erlass v. 04.09.2009

Amtsbl. Schl.-H. Nr. 38 v. 21.09.2009, S. 1006-1040

Luftreinhalteplan Kiel

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume hat den Luftreinhalteplan für Kiel Ende August in Kraft gesetzt. Anlass für die Erarbeitung war die Überschreitung des ab 2010 geltenden Grenzwertes für Stickstoffdioxid in der Bahnhofstraße im Jahr 2006.

Zusammen mit der Stadt Kiel hat das Ministerium die Ursachen und Quellen der Belastung analysiert und als Hauptverursacher den Straßenverkehr identifiziert. In der Bahnhofstraße mit durchschnittlich 16.200 Kraftfahrzeugbewegungen pro Tag verhindert die geschlossene Straßenrandbebauung eine gute Durchlüftung und damit die schnelle Verteilung und den Abtransport der Luftschadstoffe. Deshalb werden verkehrslenkende Maßnahmen ergriffen, die Teile des Verkehrs auf das anliegende Straßennetz verlagern. Ergänzend ist vorgesehen, die Bahnhofstraße stadteinwärts für den Lkw-Verkehr zu sperren.

Der Luftreinhalteplan findet sich im Internet unter www.luft.schleswig-holstein.de → Luftreinhaltepläne → Luftreinhalteplan Kiel.

Thüringen

Novelle des Thüringer Wassergesetzes

Mitte März hat der Thüringer Landtag die Novelle des Thüringer Wassergesetzes verabschiedet. Die wichtigsten Änderungen betreffen den Bau und die Sanierung von Kleinkläranlagen, Wasserspeicher, den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Uferbereich sowie den Hochwasserschutz.

Zu den hat das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt die wichtigsten Fragen und Antworten im Internet unter www.thueringen.de/de/tmlnu zusammengefasst.

Neue Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften

Gesetze

Energieeinsparungsgesetz

Drittes Gesetz zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes v. 28.03.2009

BGBl. I Nr. 17 v. 01.04.2009, S. 643-645

Produktverantwortung für Batterien

Gesetz zur Neuregelung der abfallrechtlichen Produktverantwortung für Batterien und Akkumulatoren v. 25.06.2009

BGBl. I Nr. 36 v. 30.06.2009, S. 1582-1591

Gefahrgutbeförderung

Zweites Gesetz zur Änderung des Gefahrgutbeförderungsgesetzes v. 06.07.2009

BGBl. I Nr. 39 v. 10.07.2009, S. 1704-1706

Neufassung des Gefahrgutbeförderungsgesetzes v. 07.07.2009

BGBl. I Nr. 40 v. 15.07.2009, S. 1774-1780

Förderung Biokraftstoffe

Gesetz zur Änderung der Förderung von Biokraftstoffen v. 15.07.2009

BGBl. I Nr. 41 v. 20.07.2009, S. 1804-1808

Emissionshandel

Erstes Gesetz zur Änderung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes v. 16.07.2009

BGBl. I Nr. 42 v. 21.07.2009, S. 1954/1955

Sprengstoffe

Viertes Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes v. 17.07.2009

BGBl. I Nr. 44 v. 24.07.2009, S. 2062-2090

Nichtionisierende Strahlung

Gesetz zur Regelung des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung v. 29.07.2009

BGBl. I Nr. 49 v. 03.08.2009, S. 2433-2435

Naturschutzrecht

Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege v. 29.07.2009

BGBl. I Nr. 51 v. 06.08.2009, S. 2542-2579

Wasserrecht

Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts v. 31.07.2009

BGBl. I Nr. 51 v. 06.08.2009, S. 2585-2621

Rechtsbereinigung Umwelt

Gesetz zur Bereinigung des Bundesrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt – RGU) v. 11.08.2009

BGBl. I Nr. 53 v. 17.08.2009, S. 2723-2729

Folgende Gesetze und Verordnungen sind von Änderungen betroffen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
- Sprengstoffgesetz
- Bundesleistungsgesetz
- Landesbeschaffungsgesetz
- Umweltstatistikgesetz
- Gesetz über die Errichtung eines Umweltbundesamtes
- Gesetz zum Chemieübereinkommen/Rhein und zum Chloridübereinkommen/Rhein
- Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

Folgende Gesetze werden aufgelöst:

- Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
- Drittes und sechstes Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes
- Verordnung zur Änderung der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
- Zweite Verordnung zur Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung

U. a. werden folgende Verordnungen aufgehoben:

- Zweite und dritte Abwasserschädlichkeitsverordnung
- Verordnung zur Einstellung der Statistik der Abfallbeseitigung und Abwasserbeseitigung in der Viehhaltung gemäß § 8 des Gesetzes über Umweltstatistiken

Aarhuskonvention

Gesetz zur Änderung des Übereinkommens vom 25. Juni 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Erstes Aarhus-Änderungs-Übereinkommen) v. 17.07.2009

BGBl. II Nr. 25 v. 23.07.2009, S. 795-978

Handel mit gefährlichen Stoffen

Gesetz zu den Beschlüssen vom 24. September 2004 zur Änderung des Rotterdamer Übereinkommens vom 10. September 1998 über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel v. 29.07.2009

BGBl. II Nr. 27 v. 05.08.2009, S. 922-931

Verordnungen**Altfahrzeug-Verordnung**

Zweite Verordnung zur Änderung der Altfahrzeug-Verordnung v. 03.04.2009

BGBl. I Nr. 18 v. 08.04.2009, S. 738

Abfalldeponierung

Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts v. 27.04.2009

BGBl. I Nr. 22 v. 29.04.2009, S. 900-950

Energieeinsparungsverordnung

Verordnung zur Änderung der Energieeinsparungsverordnung v. 29.04.2009

BGBl. I Nr. 23 v. 30.04.2009, S. 954-989

Begrenzung der VOC-Emissionen

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen v. 04.05.2009

BGBl. I Nr. 25 v. 14.05.2009, S. 1043

Gefahrguttransporte

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB) v. 17.06.2009

BGBl. I Nr. 33 v. 24.06.2009, S. 1389-1430

Abfallverbringung

Verordnung zu dem Abkommen v. 20.01.2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich über

die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen nach Art. 30 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 v. 03.04.2009

BGBl. II Nr. 11 v. 09.04.2009, S. 320-323

Schwefelgehalt in Kraft- und Brennstoffen

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe v. 03.07.2009

BGBl. I Nr. 39 v. 10.07.2009, S. 1720-1722

Berichtigung v. 11.09.2009

BGBl. I Nr. 62 v. 28.09.2009, S. 3140

Umweltauditgesetz: Zulassungsverfahren

Erste Verordnung zur Änderung der UAG-Zulassungsverfahrensverordnung v. 03.07.2009

BGBl. I Nr. 39 v. 10.07.2009, S. 1723-1733

Versteigerung v. Emissionsberechtigungen

Verordnung über die Versteigerung von Emissionsberechtigungen nach dem Zuteilungsgesetz 2012 (Emissionshandels-Versteigerungsverordnung 2012 – EHVV 2012) v. 17.07.2009

BGBl. I Nr. 43 v. 22.07.2009, S. 2048/2049

Emissionshandel Luftverkehr

Verordnung über die Erhebung von Daten zur Einbeziehung des Luftverkehrs sowie weiterer Tätigkeiten in den Emissionshandel (Datenerhebungsverordnung 2020 – DEV 2020) v. 22.07.2009

BGBl. I Nr. 44 v. 24.07.2009, S. 2118-2125

Biomasse: Nachhaltige Herstellung

Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung flüssiger Biomasse zur Stromerzeugung (Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung – BioSt-NachV) v. 23.07.2009

BGBl. I Nr. 46 v. 29.07.2009, S. 2174-2202

Biokraftstoff: Nachhaltige Herstellung

Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biokraftstoffen (Biokraft-Nachhaltigkeitsverordnung – Biokraft-NachV) v. 30.09.2009

BGBl. I Nr. 65 v. 05.10.2009, S. 3182-3212

Fluglärm

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (Flugplatz-Schallschutzmaßnahmenverordnung – 2. FlugLSV) v. 08.09.2009

BGBl. I Nr. 58 v. 14.09.2009, S. 2992-2994

POPs-Übereinkommen

Verordnung zu dem Beschluss v. 06.05.2005 zur Änderung des Stockholmer Übereinkommens v. 23.05.2001 über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen) v. 08.09.2009

BGBl. II Nr. 31 v. 17.09.2009, S. 1060-1064

Sonstiges

Technische Regeln für Gefahrstoffe

Auf seiner 44. Sitzung am 4. und 5. Mai 2009 hat der Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) u. a. zu folgenden technischen Regeln Änderungen und Ergänzungen beschlossen:

- Bekanntmachung 220 "Sicherheitsdatenblatt",
- TRGS 517 "Tätigkeiten mit potenziell asbesthaltigen mineralischen Rohstoffen und daraus hergestellten Zubereitungen und Erzeugnissen",
- TRGS 555 "Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten" sowie
- TRGS 900 "Arbeitsplatzgrenzwerte".

Alle TRGS werden vom AGS unter www.baua.de → Themen A-Z → Gefahrstoffe → Technische Regeln für Gefahrstoffe zum Download zur Verfügung gestellt.

Überwachung von Emissionen und Immissionen

Bekanntmachung über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen und der Immissionen v. 03.08.2009. Hier:

- Eignung von Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung von Emissionen (staubförmige Emissionen, Mehrkomponentenmesseinrichtungen)
- Eignung von Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung von Immissionen (PM_{2,5}, Benzol, Mehrkomponentenmesseinrichtungen)
- Mitteilungen zur Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung von Emissionen und Immissionen, insbesondere zu Softwareversionen

Bundesanzeiger Nr. 125 v. 25.08.2009, S. 2929-2936

Überwachung der Emissionen aus Kleinf Feuerungsanlagen

Bekanntmachung über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen aus Kleinf Feuerungsanlagen v. 03.08.2009. Hier:

Mitteilungen zur Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung von Emissionen aus Kleinf Feuerungsanlagen: Kombinationsmessgeräte

Bundesanzeiger Nr. 125 v. 25.08.2009, S. 2936/2937

Zulassung kleiner Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung

Allgemeinverfügung zur Erteilung der Zulassung für kleine KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 10 Kilowatt v. 16.10.2009

Bundesanzeiger Nr. 165 v. 03.11.2009, S. 3767

VDI / DIN: Handbuch Reinhaltung der Luft Neuerscheinungen und Zurückziehungen

Weißdrucke

VDI 2263 Blatt 6.1 (Oktober 2009)

Staubbrände und Staubexplosionen – Gefahren – Beurteilung – Schutzmaßnahmen – Brand- und Explosionsschutz an Entstaubungsanlagen; Beispiele

VDI 2308 Blatt 1 (Juni 2009)

Abschätzung des gesundheitlichen Risikos im Immissionsschutz

VDI 2464 Blatt 1 (September 2009)

Messen von Immissionen – Messen von Innenraumluft – Messen von polychlorierten Biphenylen (PCB) – GC/MS-Verfahren für PCB 28, 52, 101, 138, 153, 180

VDI 2464 Blatt 2 (September 2009)

Messen von Immissionen – Messen von Innenraumluft – Messen von polychlorierten Biphenylen (PCB) – HR-GC/HR-MS-Verfahren für coplanare PCB

VDI 3782 Blatt 1 (August 2009)

Umweltmeteorologie – Atmosphärische Ausbreitungsmodelle – Gauß'sches Fahnenmodell zur Bestimmung von Immissionskenngrößen

VDI 3867 Blatt 1 (September 2009)

Messen von Partikeln in der Außenluft – Bestimmung der Partikelanzahlkonzentration und Anzahlgrößenverteilung – Grundlagen

VDI 3957 Blatt 17 (Juli 2009)

Biologische Messverfahren zur Ermittlung und Beurteilung der Wirkung von Luftverunreinigungen (Bioindikation) – Aktives Monitoring der Schwermetallbelastung mit Torfmoosen (Sphagnum-bag-technique)

VDI 3958 Blatt 11 (Mai 2009)

Umweltsimulation – Schadbegasung von Polymeren in Kombination mit Bewitterung

VDI 4219 (August 2009)

Ermittlung der Unsicherheit von Emissionsmessungen mit diskontinuierlichen Messverfahren

VDI 4230 Blatt 3 (November 2009)

Biologische Verfahren zur Erfassung der Wirkung von Luftverunreinigungen (Bioindikation) – Passives Biomonitoring mit Vogeleiern als Akkumulations- und Reaktionsindikatoren

VDI 4280 Blatt 4 (August 2009)

Planung von Immissionsmessungen – Ersetzung von Fehlwerten in Messreihen zur Ermittlung der Luftqualität

VDI 4280 Blatt 5 (August 2009)

Planung von Immissionsmessungen – Ermittlung der Unsicherheit räumlicher Beurteilungen der Luftqualität

Gründrucke (Entwürfe)

Die Einspruchsfrist endet am letzten Tag des vierten Monats, gerechnet vom ersten Monat nach der Veröffentlichung. Einsprüche sind vorzugsweise in Tabellenform als Datei per E-Mail an krdl@vdi.de zu richten, ansonsten an: Kommission Reinhaltung der Luft im VDI und DIN – Normenausschuss KRdL, Postfach 10 11 39, 40002 Düsseldorf. Die Vorlage der Tabelle kann abgerufen werden unter www.vdi-richtlinien.de/einsprueche.

VDI 2095 E (November 2009)

Emissionsminderung – Behandlung von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen – Stationäre und mobile Bauschuttzubereitungsanlagen

VDI 2310 Blatt 3 E (Juli 2009)

Maximale Immissions-Werte zum Schutz der Vegetation – Maximale Immissions-Konzentrationen für Fluorwasserstoff

VDI 2447 E (November 2009)

Emissionsminderung – Anlagen zur Herstellung und Verarbeitung von Acrylnitril (AN)

VDI 2592 Blatt 1 E (September 2009)

Emissionsminderung – Ölmühlen zur Gewinnung pflanzlicher Öle und Schrote durch Vorpress- und/oder Extraktionsanlagen

VDI 3677 Blatt 1 E (November 2009)

Filternde Abscheider – Oberflächenfilter

VDI 3678 Blatt 2 E (September 2009)

Elektrofilter – Prozessluft- und Raumlufteinigung

VDI 3783 Blatt 10 E (Juni 2009)

Umweltmeteorologie – Diagnostische mikroskalige Windfeldmodelle – Gebäude- und Hindernisumströmung

VDI 3786 Blatt 7 E (September 2009)

Umweltmeteorologie – Meteorologische Messungen – Niederschlag

VDI 3860 Blatt 4 E (Juni 2009)

Messen von Deponiegasen – Messungen im Untergrund

VDI 3867 Blatt 3 E (Juni 2009)

Messen von Partikeln in der Außenluft – Bestimmung der Partikelanzahlkonzentration und Anzahlgrößenverteilung von Aerosolen – Elektrisches Mobilitätsspektrometer

VDI 3867 Blatt 6 E (November 2009)

Messen von Partikeln in der Außenluft – Bestimmung der Partikelanzahlkonzentration und Anzahlgrößenverteilung von Aerosolen – Elektrischer Niederdruckimpaktor (ELPI)

VDI 3877 Blatt 1 E (September 2009)

Messen von Innenraumverunreinigungen – Messen von auf Oberflächen abgelagerten Faserstäuben – Rasterelektronenmikroskopisches Verfahren

VDI 3894 Blatt 1 E (Oktober 2009)

Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen – Haltungsverfahren und Emissionen – Schweine, Rinder, Geflügel, Pferde

VDI 4085 E (Oktober 2009)

Planung, Errichtung und Betrieb von Schrottplätzen – Anlagen und Einrichtungen zum Umschlagen, Lagern und Behandeln von Schrotten und anderen Materialien

VDI 4250 Blatt 1 E (November 2009)

Bioaerosole und biologische Agenzien – Umweltmedizinische Bewertung von Bioaerosol-Immissionen – Wirkungen mikrobieller Luftverunreinigungen auf den Menschen

VDI 4257 Blatt 2 E (August 2009)

Bioaerosolen und biologische Agenzien – Emissionsmessung – Probenahme von Bioaerosolen und Abscheidung in Flüssigkeiten

Zurückziehungen

Von April 2009 bis einschließlich Oktober 2009 wurden folgende VDI-Richtlinien zurückgezogen:

VDI 2266 Blatt 1

Messung der Staubkonzentration am Arbeitsplatz; Messung der Teilchenzahl; Messen mit dem Thermalpräzipitator

VDI 2292

Emissionsminderung; Steinkohlen-Brikettfabriken

VDI 2458 Blatt 1

Messung gasförmiger Immissionen; Messen der Chlorkonzentration; Methyloorange-Verfahren

VDI 4203 Blatt 2

Prüfpläne für automatische Messeinrichtungen – Prüfprozeduren für Messeinrichtungen zur Messung gas- und partikelförmiger Emissionen

Termine

21. Januar 2010

Vollzugsfragen aus der Abfallwirtschaft

LUBW-Kolloquium 2010
Veranstaltungsort: Karlsruhe
Veranstalter: LUBW
Informationen: LUBW

26. – 28. Januar 2010

Grundlagen der Abfallwirtschaft

Veranstaltungsort: Duisburg
Veranstalter: BEW
Kosten: € 795,--
Informationen: BEW

26. Januar 2010

Das neue Wasser- und Naturschutzrecht

Veranstaltungsort: Aachen
Veranstalter: GDMB
Kosten: € 275,--
Informationen: GDMB

29. Januar 2010

Umwelt.Stadt

Konzepte für eine nachhaltige Stadtentwicklung
Veranstaltungsort: Wiesbaden
Veranstalter: iwib
Kosten: € 100,--
Informationen: iwib

26. Januar 2010

Emissionshandel – Aktuelle Neuerungen und Perspektiven

Veranstaltungsort: Duisburg
Veranstalter: MUNLV-NRW und BEW
Kosten: € 495,--
Informationen: BEW

1. – 2. Februar 2010

Deponietechnik 2010

Veranstaltungsort: Hamburg
Veranstalter: TU Hamburg-Harburg
Kosten: € 380,--
Informationen: TuTech Innovation GmbH

1. – 2. Februar 2010**Basiswissen Immissionsschutzrecht**

Veranstaltungsort: Duisburg

Veranstalter: BEW

Kosten: € 595,--

Informationen: BEW

24. – 25. Februar 2010**Immissionsschutz Tierhaltungsanlagen**

Veranstaltungsort: Essen

Veranstalter: MUNLV-NRW und BEW

Kosten: € 365,--

Informationen: BEW

8. – 9. Februar 2009**Fachgespräch Feststoffuntersuchung 2010**

Neue Entwicklungen in der Abfall- und Altlastenuntersuchung

Veranstaltungsort: Essen

Veranstalter: MUNLV-NRW und BEW

Kosten: € 399,--

Informationen: BEW

24. – 26. Februar 2010**MBA Technologie**

Internationale 8. ASA-Abfalltage

Veranstaltungsort: Hannover

Veranstalter: ASA GmbH

Kosten: € 365,--

Informationen: ASA GmbH

8. – 12. Februar 2010**Basiswissen der Abwasserreinigung**

Veranstaltungsort: Essen

Veranstalter: BEW

Kosten: € 295,--

Informationen: BEW

2. – 3. März 2010**Basiswissen Abfall- und Umweltrecht**

Veranstaltungsort: Duisburg

Veranstalter: BEW

Kosten: € 690,--

Informationen: BEW

10. Februar 2010**Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen**

Veranstaltungsort: Essen

Veranstalter: BEW

Kosten: € 170,--

Informationen: BEW

8. März 2010**Bodenschutz in der Landwirtschaft**

Veranstaltungsort: Essen

Veranstalter: MUNLV-NRW und BEW

Kosten: € 220,--

Informationen: BEW

23. Februar 2010**Aktuelle immissionsschutzrechtliche Fragestellungen bei der Genehmigung und Überwachung von Kraftwerken**

Veranstaltungsort: Duisburg

Veranstalter: MUNLV-NRW und BEW

Kosten: € 495,--

Informationen: BEW

9. März 2010**Emissionsüberwachung – Gesetzliche Grundlagen und technische Anforderungen**

Veranstaltungsort: Essen

Veranstalter: MUNLV-NRW und BEW

Kosten: € 220,--

Informationen: BEW

9. – 10. März 2010

Thermische Abfallbehandlung

Veranstaltungsort: Dresden

Veranstalter: Forum für Abfallwirtschaft und Altlasten e.V.

Informationen: Forum für Abfallwirtschaft und Altlasten e.V.

11. März 2010

Workshop: Abfallrecht aktuell 2009/2010

Veranstaltungsort: Duisburg

Veranstalter: BEW

Kosten: € 495,-

Informationen: BEW

Kontaktadressen

ASA GmbH

Westring 10
59320 Ennigerloh
Tel.: 02524/9307-18
Fax: 02524/9307-12
E-Mail: info@asa-ev.de
Internet: www.asa-ev.de

BEW Bildungszentrum für die Entsorgungs- und Wasserwirtschaft GmbH

Bildungsstätte Essen
Wimberstraße 1
45239 Essen
Tel.: 0201/8406-6
Fax: 0201/8406-817
Internet: www.bew.de

Bildungsstätte Duisburg

Dr.-Detlev-Karsten-Rohwedder-Straße 70
47228 Duisburg
Tel.: 02065/770-0
Fax: 02065/770-117
Internet: www.bew.de

Forum für Abfallwirtschaft und Altlasten e.V.

Pratzschwitzer Str. 15
01796 Pirna
Tel.: 03501/5300-38
Fax: 03501/5300-17
E-Mail: forum@mailbox.tu-dresden.de
Internet: www.tu-dresden.de/fghh1aa

GDMB Gesellschaft für Bergbau, Metallurgie, Rohstoff- und Umwelttechnik

Paul-Ernst-Str. 10
38678 Clausthal-Zellerfeld
Fax: 05323/937937
E-Mail: kbu@gdmb.de
Internet: www.KBU.GDMB.de

iwib – Institut Weiterbildung im Beruf der Hochschule RheinMain

Bertramstr. 27
65185 Wiesbaden
Tel.: 0611/9495-3168
Fax: 0611/9495-3146
E-Mail: yvonne.lieber@hs-rm.de
Internet: www.iwib-wiesbaden.de

LUBW – Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

Postfach 10 01 63
76231 Karlsruhe
Tel.: 0721/5600-0
Fax: 0721/5600-1456
E-Mail: fortbildung@lubw.bwl.de
Internet: www.lubw.baden-wuerttemberg.de

TuTech Innovation GmbH

Harburger Schloßstraße 6-12
21073 Hamburg
Tel.: 040 /6629-6551
Fax: 040/76629-6559
E-Mail: loebkens@tutech.de
internet: www.tutech.de/veranstaltungen

Förderabonnement

Das Öko-Institut e.V. kann durch eine Mitgliedschaft unterstützt werden. Von unseren Leserinnen und Lesern sowie von Menschen, mit denen wir Kontakt haben, werden wir aber häufig gefragt, ob es auch möglich sei, Mitglied der KGV zu werden, um so speziell die Arbeit der KGV zu unterstützen. Da finanzielle Zuwendungen an die KGV nur durch Einzelspenden erfolgen können, haben wir aufgrund der Anfragen zur dauerhaften Unterstützung das Förderabonnement eingerichtet, damit diejenigen, die die Arbeit der KGV für wichtig halten, einen regelmäßigen Beitrag dazu leisten können.

Der Preis für das Förderabonnement beträgt 40,- €.

Es ist für Privatpersonen, Bürgerinitiativen und Umweltgruppen gedacht. Für Firmen, Behörden, Parteien, Anwaltskanzleien und Ingenieurbüros kostet das Abonnement des KGV-Rundbriefs weiterhin 85,- €, für Mitgliedskommunen und deren Behörden, sowie für Firmen, Parteien, Anwaltskanzleien und Ingenieurbüros, die Mitglied des Öko-Instituts sind, 42,50 €.

Diejenigen, die bereits ein Abonnement besitzen und die Arbeit der KGV durch ein Förderabonnement unterstützen möchten, sollten uns dies unter Angabe der bisherigen Abo-Nummer schriftlich mitteilen.

Vielen Dank !

Das Institut

Das Öko-Institut ist eine der europaweit führenden, unabhängigen Forschungs- und Beratungseinrichtungen für eine nachhaltige Zukunft. Es beschäftigt über 120 MitarbeiterInnen, darunter 80 WissenschaftlerInnen, an den drei Standorten Freiburg, Darmstadt und Berlin.

Die Forschungsbereiche

Die Forschungsbereiche stellen die inhaltlichen Säulen des Öko-Instituts dar. Dort werden die wissenschaftlichen Themen bearbeitet, und dort werden auch die neuen Projektideen entwickelt. Jeder Forschungsbereich wirtschaftet weitgehend eigenständig und muss sich selbst tragen, das heißt, die für die Projekte benötigten Mittel müssen in Form von Aufträgen oder Zuwendungen akquiriert werden.

Das Öko-Institut hat fünf Forschungsbereiche:

- Energie & Klimaschutz
- Infrastruktur & Unternehmen
- Nukleartechnik & Anlagensicherheit
- Produkte & Stoffströme
- Umweltrecht & Governance

Die WissenschaftlerInnen des Öko-Institut arbeiten an der Schnittstelle von Forschung und Beratung in naturwissenschaftlichen, technischen, ökonomischen, sozialwissenschaftlichen und rechtlichen Zusammenhängen.

Wissenschaftlich fundierte Ergebnisse und Empfehlungen sind ein zentrales Element ihrer Arbeit. Aufbauend auf hervorragender Fachkompetenz und interdisziplinärer Kooperation schaffen sie eigene methodische und analytische Grundlagen, entwickeln Erkenntnisse der akademischen Wissenschaft weiter und übersetzen sie für die Praxis. So tragen die WissenschaftlerInnen des Instituts zum reflektierten Handeln in Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft bei.

Die Themen

Jährlich werden rund 100 nationale und internationale Projekte zu folgenden Themen bearbeitet:

- **Chemikalien-Management und Technologiebewertung** mit den Schwerpunkten
 - REACH
 - Expositionsszenarien
 - Chemikalienbewertung
 - Produktbezogene Schadstoffbilanzierungen
 - Nanotechnologie
 - Weiße Biotechnologie
 - Begleitung von Technologieentwicklungen
 - Konzeption und Umsetzung von EU-Richtlinien
- **Energie und Klima** mit den Schwerpunkten
 - Energieeffizienz und Kraftwärmekopplung
 - Biomasse und andere Erneuerbare Energien
 - Grüner Strom und Stromkennzeichnung
 - Energiewirtschaft und Wettbewerb/ Marktregulierung
- Emissionshandel
- Flexible Kyoto-Mechanismen (CDM, JI)
- Treibhausgasinventare und Projektionen
- CO₂-Abscheidung und -Speicherung
- Energie- und Klimaschutzszenarien (lokal/ regional, national, global)
- Atomausstieg
- **Immissions- und Strahlenschutz** mit den Schwerpunkten
 - Strahlenschutz bei Anlagen und Transporten
 - Radioökologie
 - Freigabe radioaktiver Stoffe
 - Strahlenschutz in der Medizin
 - Schutz vor nichtionisierender Strahlung
 - Umweltverträglichkeitsprüfung
 - Emissionsminderung bei technischen Anlagen
 - Anlagenzulassung und Immissionsschutz
 - Lärmschutz
- **Landwirtschaft und Biodiversität** mit den Schwerpunkten
 - Grüne Gentechnik
 - Fischerei und Aquakultur
 - Internationale Biodiversitätspolitik
 - Agrobiodiversität
 - Ernährung
- **Nachhaltiger Konsum** mit den konzeptionellen Schwerpunkten
 - Politikkonzepte und -instrumente
 - Umwelt- und Nachhaltigkeitszeichen
 - Verhalten und Motivation von KonsumentInnen
 - Produkt- und Systeminnovationen und den Branchenschwerpunkten
 - Haushaltsgeräte
 - IuK-Technologien und Unterhaltungselektronik
 - Ernährung
 - Bauen & Wohnen
 - Nachhaltige Geldanlagen
 - Tourismus
 - Sport
- **Nachhaltige Mobilität** mit den Schwerpunkten
 - Alternative Antriebe und Kraftstoffe
 - Personenverkehr
 - Güterverkehr
 - Luftverkehr
 - Verkehrspolitische Maßnahmen
- **Nachhaltige Ressourcenwirtschaft** mit den Schwerpunkten
 - Ressourceneffizienz
 - Kooperation mit Schwellenländern
 - Kreislaufwirtschaft
 - Bauen und Wohnen
 - Flächenmanagement
 - Biomasse
 - Nanotechnologie
 - Urangewinnung
- **Nachhaltige Unternehmen** mit den Schwerpunkten
 - Nachhaltige Produkte und Produktportfolios
 - REACH: Umsetzungshilfen für Unternehmen
 - Supply Chain Management
 - Public Private Partnership
 - Nachhaltigkeitskommunikation
 - Corporate Social Responsibility
 - Nachhaltige Strategieentwicklung in Unternehmen
 - Finanzen und Umwelt
 - Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIS)
- **Nukleartechnik und Anlagensicherheit** mit den Schwerpunkten
 - Entsorgung radioaktiver Abfälle (Transport, Zwischen- und Endlagerung)
 - Stilllegung und Rückbau nuklearer Anlagen
 - Entsorgung konventioneller Abfälle
 - Notfallschutz
 - Sicherheit kerntechnischer Anlagen
 - Sicherheit konventioneller Anlagen mit hohem Gefährdungspotenzial
 - Risikobewertung und -kommunikation
 - Überprüfung und Weiterentwicklung von sicherheitstechnischen Anforderungen (insbesondere Regelwerke)
 - Störfälle und besondere Ereignisse
- **Recht, Politik und Governance** mit den Schwerpunkten
 - EU Gesetzgebung
 - Allgemeines Umweltrecht
 - Besonderes Umweltrecht (z.B. Rechtsfragen der Energie und des Klimaschutzes)
 - Umweltgesetzbuch
 - Politikinstrumente und Governance
 - Corporate Social Responsibility
 - Beteiligung von Öffentlichkeit und Stakeholdern
 - Umweltfreundliche Beschaffung
 - Internationale Umwelt- und Nachhaltigkeitspolitik

Die Methoden

Wir verfügen über ein breites, fachübergreifendes Methodenrepertoire. Dazu gehören unter anderem Ökobilanzen und Kostenanalysen des gesamten Lebenszyklus von Produkten, ebenso wie Ökoeffizienz-Analysen in denen Umweltfolgen und Kosten integriert betrachtet werden. Aber auch Umweltverträglichkeitsprüfungen, Sicherheits- und Risikoanalysen, die Untersuchung von Stoffströmen, die Entwicklung von Szenarien oder die Gestaltung von Dialogprozessen sind fester Bestandteil der Arbeit.

Die WissenschaftlerInnen entwickeln zudem eigene Analyseinstrumente, z.B.:

- **PROSA** für die Analyse und Entwicklung von nachhaltigen Produkten und Produktportfolios
- **GEMIS** für die Modellierung der Umweltauswirkungen, die bei der Energieerzeugung, bei der Herstellung von Produkten und durch technische Prozesse entstehen
- **BASIS** für die Analyse von Stoffströmen in Szenarien

Geschäftsstelle Freiburg

Postfach 50 02 40
 79028 Freiburg
 Tel.: 0761 / 45 295-0
 Fax: 0761 / 45 295-88

Büro Darmstadt

Rheinstraße 95
 64295 Darmstadt
 Tel.: 06151 / 81 91-0
 Fax: 06151 / 81 91-33

Büro Berlin

Novalisstraße 10
 10115 Berlin
 Tel.: 030 / 28 04 86-80
 Fax: 030 / 28 04 86-88

KGV

Die Koordinationsstelle Genehmigungsverfahren (KGV) wurde 1987 auf Initiative des Öko-Instituts e.V. gegründet. An der Gründung beteiligt waren der Arbeitskreis Immissionsschutz des BUND und zahlreiche Bürgerinitiativen. Die KGV hat ihren Sitz im Büro Darmstadt des Öko-Instituts und ist dem Forschungsbereich Umweltrecht & Governance angeschlossen.

Die Aufgabe der KGV besteht darin, Bürgerinnen und Bürger sowie Kommunen oder ihre Vertreter über alle Aspekte industrielle Anlagengenehmigungsverfahren sowie über die Auswirkungen solcher Anlagen zu informieren. Gleichzeitig versucht sie, die Bedingungen der Informationsbeschaffung für Bürgerinnen und Bürger in Deutschland zu verbessern und dem Abbau von Bürgerrechten im Umweltschutz entgegenzuwirken sowie Gesprächsrunden über Umweltthemen zwischen Firmen und Bürgern zu initiieren und zu fördern. Die Tätigkeit der KGV soll sowohl dem Umweltschutz als auch Demokratisierung dienen.

Informationen

Bürgerinnen und Bürger sowie Kommunalvertreter können sich nicht nur mit allen Fragen über immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren (Ablauf, Einwendung, Umweltverträglichkeitsprüfung etc.), zur Anlagentechnik (Emissionsminderung, beste verfügbare Technik, Anlagensicherheit etc.) sowie zum Anfall und zur Entsorgung von Abfällen schriftlich, telefonisch oder per E-Mail an die KGV wenden, sondern auch mit Fragen zur Informationsbeschaffung (z.B. Umweltinformationsgesetz).

Hilfestellung

Wenn möglich erarbeitet die KGV Stellungnahmen zu bestimmten technischen Fragen im Genehmigungsverfahren. Die Hilfe durch Auftritt als Sachbeistand auf Erörterungsterminen ist ebenfalls grundsätzlich möglich. Außerdem hilft die KGV bei der Erstellung und Formulierung von Einwendungen. Diese Arbeiten können aber in der Regel nur gegen Bezahlung erfolgen.

Rundbrief

Die Zeitschrift der Koordinationsstelle Genehmigungsverfahren der „KGV-Rundbrief“ erscheint quartalsweise als PDF-Dokument und wird per E-Mail versandt. Er informiert über

- neue Erkenntnisse bei der Luftreinhaltung,
- den Stand der Technik bzw. die beste verfügbare Technik bei der Emissionsminderung
- die Praxis bei Genehmigungsverfahren, die Probleme verschiedener Anlagentypen,
- die Entwicklungen in der Abfallwirtschaft,
- die Auswirkungen neuer Umweltgesetze oder deren Änderungen sowie
- Gerichtsurteile.

Darüber hinaus enthält er Meldungen über neue EU-Richtlinien und Verordnungen, über Neues aus den Ländern, über neue nationale Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und technische Regeln, neue oder geänderte VDI-Richtlinien aus dem Handbuch „Reinhaltung der Luft“ sowie Literatur und Tagungshinweise.